Das Samtgut.

Systematische Darstellung

des practischen bremischen ehelichen Güter= und Erbrechtes

von

Dr. jur. A. H. Post.

Bremen,

Hermann Gesenius.

1864.

Vorwort.

Das nächste große Ziel, welches für unsere, seit etwa dreißig Jahren leider bis zum Erschrecken verkommene Rechtswissenschaft schon lange aufgesteckt ist, und zu dessen Erreichung ein täglich mahnendes Bedürfniß jeden bremischen Juristen anspornen muß, ist das einer dogmatischen Darstellung unsres bremischen Privatrechts überhaupt. Zur Erreichung dieses Zieles bedarf es jedoch einerseits noch einer Reihe historischer Vorarbeiten, andererseits einer dogmatischen Durchbildung einer Reihe dem deutschen Rechte entsprungener Institute unseres bremischen Rechtes. Die dogmatische Durchbildung des wichtigsten dieser Institute, des Samtguts, ist eine der Aufgaben der folgenden Darstellung, die sich in dieser Hinsicht als eine Vorarbeit zur Erreichung dieses nächsten großen Zieles charakterisirt.

Daneben beabsichtigt diese Abhandlung einem speziellen practischen Bedürfnisse sowohl für den Juristen, als für den Laien abzuhelfen, indem der gänzliche Mangel irgend einer Bearbeitung dieses Rechtstheils, wenigstens soweit es sich um das practische Recht handelt, verbunden mit der Entlegenheit der Quellen, die selbst für den Juristen, wie vielmehr für den Laien, schwer zugänglich und verständlich sind, zu einer förmlichen Rechtsunsicherheit geführt hat.

In wieweit dem Verfasser es gelungen ist, diese doppelte Absicht zu erreichen, darüber mag der Erfolg der Abhandlung selbst entscheiden. Daß namentlich in der zweiten Beziehung lange nicht

das geleistet ist, was möglich sein würde, kann sich der Verfasser nicht verhehlen, da er einerseits selbst erst seit zu kurzer Zeit practischer Jurist ist, um eine genügende Menge practischer Erfahrungen gesammelt zu haben, andererseits ihm keinerlei Hülfe von anderer Seite zu Theil geworden ist. Aus diesem Grunde muß er die Verantwortlichkeit für etwaige Unvollständigkeiten, namentlich in Rücksicht der angeführten Präjudizien, von sich abwälzen. Daß derselbe die ihm zu Gebote stehenden Mittel redlich benutzt hat, dafür wird die Abhandlung selbst ein genügendes Zeugniß geben.

Im Uebrigen ist es des Verfassers höchster Wunsch, daß das Buch eine kräftige Opposition hervorrufe, damit endlich einmal die bremische Rechtswissenschaft aus ihrem Todesschlafe erwache und sich zu einem neuen Leben entfalte!

Bremen, den 1. März 1864.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

§. 1. Gegenstand dieser Abhandlung.
§. 2. Quellen des ehelichen Güter- und Erbrechtes.
§. 3. Oertliche Geltung der Quellen.
§. 4. Literatur.

Erstes Buch.

Die Grundelemente der Lehre von der Gütergemeinschaft.

§. 5. Im Allgemeinen.
1. Das Verhältniß der Ehegatten zu einander.
§. 6. Wesen der deutschen Ehe.
§. 7. Das ehemännliche mundium.
§. 8. Einheitliche Gestaltung des Vermögens der Ehegatten.
§. 9. Fortsetzung.
2. Das Verhältniß der Eltern zu den Kindern.
§. 10. Rechte der Kinder auf das Vermögen der Eltern.
§. 11. Abschichtung.
3. Entstehung des ehelichen Vermögens aus diesen beiden Verhältnissen.
§. 12. Im Allgemeinen.
§. 13. Die bremische portio statutaria.
§. 14. Beerbte und unbeerbte Ehe.
§. 15. Entstehung und Endigung des Samtgutes.

Zweites Buch.

Das Familiengüterrecht.

Kapitel I.

Das eheliche Samtgut.

Abschnitt 1.

§. 16—17. Begriff des ehelichen Samtgutes.

Abschnitt 2.
Entstehung des ehelichen Samtgutes.
§. 18. Regelmäßige Entstehung.
Modificationen der Entstehung durch Vertrag.
§. 19. Im Allgemeinen.
§. 20. Fortsetzung.
Insbesondere von Sondergütern.
§. 21. Begriff.
§. 22. Verhältniß der Ehegatten zu ihrem gegenseitigen Sondergute.
§. 23. Schulden.
§. 24. Erbrechtliche Verhältnisse.
Abschnitt 3.
Existenz des ehelichen Samtgutes.
I. Rechte des Ehemannes.
§. 25. Im Allgemeinen.
§. 26. Einzelne Rechte.
II. Rechte der Ehefrau.
§. 27. Im Allgemeinen.
§. 28. Einzelne Rechte.
III. Insbesondere Schuldenverhältnisse während der Ehe.
§. 29. Verhaftung des Samtgutes aus vermöge ihrer Samtgutsrechte während der Ehe von den Ehegatten vorgenommenen Handlungen.
§. 30. Voreheliche Schulden der Ehegatten.
§. 31. Verhältniß des Samtgutes zu anderen Schulden der Ehegatten.
§. 32. Verhaftung des Samtgutes aus Handlungen der Kinder.
§. 33. Concurs des Samtgutes.
Abschnitt 4.
Aufhebung des ehelichen Samtgutes.
§. 34. Im Allgemeinnen.
Insbesondere.
§. 35. 1) Tod eines Ehegatten.
§. 36. 2) Scheidung.
§. 37. Einfluß von Trennung von Tisch und Bett und Annullirung der Ehe.
§. 38. Einfluß einer Abschichtung während der Ehe auf das eheliche Samtgut.
Kapitel II.
Das Samtgut des beerbten Wittwers.
§. 39. Begriff desselben.
Aufhebung desselben.
§. 40. Im Allgemeinen.
Insbesondere durch Abschichtung.
§. 41. 1) Begriff.
§. 42. 2) Einzelne Grundsätze.
§. 43. 3) Erzwungene Abschichtung.

Kapitel III.

Der Beisitz der beerbten Wittwe.

1) Begriff.
§. 44. a) Im Allgemeinen.
§. 45. b) Umfang der Beisitzmasse.
c) Rechte der Wittwe.
§. 46. Im Allgemeinen.
§. 47. Einzelne Rechte derselben.
§. 48. d) Rechte der Kinder.
2) Aufhebung.
§. 49. Im Allgemeinen.
Insbesondere durch Abschichtung.
§. 50. Im Allgemeinen.
Wirkungen derselben.
§. 51. 1) In Betreff der Wittwe.
§. 52. 2) In Betreff der Descendenten.
§. 53. Einzelne Grundsätze.
Erzwungene Abschichtung.
§. 54. 1) Tod des Ehemannes.
§. 55. 2) Zweite Ehe der Ehefrau.
§. 56. 3) Andere Fälle.

Drittes Buch.

Das Samtgutserbrecht.

Kapitel I.

Allgemeines.

§. 57. Begriff und Wesen des Samtgutserbrechtes.
§. 58. Fortsetzung.
Voraussetzungen der Samtgutserbfolge.
§. 59. 1) Tod einer vermögensfähigen Person.
§. 60. 2) Erbfähigkeit im Allgemeinen.
§. 61. 3) Delation der Erbschaft.
§. 62. 4) Erwerb der Erbschaft.

Kapitel II.

Von der Delation der Samtgutserbschaft.

Erster Abschnitt.

Die Intestaterbfolge.

1) Erbberechtigung.
§. 63. Im Allgemeinen.
Insbesondere.
§. 64. a) Erbberechtigung der Descendenten.
§. 65. b) Erbberechtigung der Ehegatten.
2) Erbfolgeordnung.
§. 66. a) In das eheliche Samtgut.
§. 67. b) In das Samtgut des beerbten Wittwers.

Anwendungen der ordentlichen und Samtgutsintestatsuccession auf die Beisitzmasse.
§. 68. Allgemeines.
Insbesondere.
§. 69. 1) Eröffnung der Beisitzsuccession durch Tod der Wittwe.
§. 70. 2) Eröffnung der Beisitzsuccession durch Tod eines anderen Beisitzinteressenten.
Zweiter Abschnitt.
Succession aus einem Testamente.
§. 71. 1) Fähigkeit zur Testamentserrichtung.
§. 72. Insbesondere von Testamentsmündigkeit.
§. 73. 2) Form der Testamente.
§. 74. 3) Inhalt des Testamentes.
§. 75. 4) Eröffnung des Testamentes.
Dritter Abschnitt.
Succession aus einem Erbvertrage.
§. 76. Im Allgemeinen.
§. 77. Insbesondere vom Einkindschaftsvertrage.
Vierter Abschnitt.
Erbfolge gegen den letzten Willen des Erblassers.
§. 78. 1) Das statutarische Kopftheilsrecht.
§. 79. 2) Das römische Pflichttheils- und Notherbenrecht.
Kapitel III.
Vom Erwerbe der Samtgutserbschaft.
§. 80. Im Allgemeinen.
Insbesondere von der Ablehnung der Erbschaft.
§. 81. Im Allgemeinen.
Insbesondere von der Abdication der Wittwe.
§. 82. 1) Begriff und Wesen.
§. 83. 2) Form und Zeit derselben.
§. 84. 3) Verlust des Abdicationsrechtes.
§. 85. 4) Schicksal der Erbschaft nach geschehener Abdication.
Kapitel IV.
Rechtsverhältniß der Samtgutserben.
1) Zu den Gläubigern.
§. 86. Im Allgemeinen.
§. 87. Im Einzelnen.
§. 88. Modification durch Inventarserrichtung.
2) Zu den Miterben.
Collation.
§. 89. Im Allgemeinen.
§. 90. Gegenstand der Collation.

Einleitung.

§. 1.
Gegenstand dieser Abhandlung.

Die vorliegende Abhandlung soll eine systematische Darstellung des particular-bremischen Samtgutsrechtes nach den Grundsätzen der heutigen Praxis sein.

Systematisch wird die Darstellung nicht blos in der Rücksicht sein, daß diese Materie an sich zu einem Ganzen verarbeitet wird, sondern sie soll auch in der Weise in ihrem engern Kreise verarbeitet werden, wie in einem weitern ein System des bremischen Privatrechts überhaupt darzustellen wäre. Dadurch bestimmt sich sowohl der Umfang, als die Art und Weise der Behandlung dieser Arbeit.

Unser bremisches Privatrecht ist ein aus deutsch- und römischrechtlichen Elementen bunt gemischtes Recht. Auch unser großentheils auf deutschrechtlichen Grundlagen ruhendes eheliches Güter- und Erbrecht ist nicht von römischen Rechtsgedanken freigeblieben. Die positiven Rechtsänderungen sind jedoch nicht die bedeutsamste Seite des Einflusses des römischen Rechtes auf diese Materie. Die größere Bedeutung desselben liegt darin, daß die Formulirung der Rechtsbegriffe seit dem Eindringen des römischen Rechts und durch dieses in Deutschland eine ganz andere geworden ist. Die Vereinigung des römischen zu den feinsten abstracten Rechtsideen durchgebildeten Rechtes mit dem noch in den Anfangsstufen befindlichen deutschen war nur, wenn wirklich ein geeintes System dieses aus so verschiedenen Quellen entsprungenen Rechtes entstehen sollte, in der Weise möglich, daß aus dem sich lediglich an das practische Bedürfniß anlehnenden deutschen Rechtswesen, welches aus eben diesem Grunde mit einer

Menge fremdartiger, aus den factischen Verhältnissen hervorgehender Ingredienzien versetzt war, das eigentlich Juristische, die Rechtsideen, abstrahirt wurden; denn nur dadurch wurden das deutsche und römische Recht zwei Stoffe, die überall zu einer Verbindung fähig waren. Die Abstraction und dann folgende Formulirung der deutschen Rechtsgedanken geschah nun großentheils unter dem Einflusse des römischen Rechtes; doch nicht in der Weise, daß die deutschen Institute in ihnen fremde Formen des römischen Rechtes eingequetscht wurden, wie dies freilich die ältere Praxis vielfach versuchte, sondern so, daß die dem römischen, als einem innerlich vollendeten Rechte, eigenthümliche spezifisch-juristische Abstraction auch auf das deutsche Recht angewendet wurde. Mit andern Worten, der Einfluß des römischen Rechtes war der, daß aus dem mit allen möglichen fremdartigen Substanzen durchwirrten deutschen Rechtswesen abstracte deutsche Rechtsideen hervorgingen: das deutsche Recht, bis dahin nur ein Conglomerat factischer Verhältnisse, wurde zu einer Wissenschaft.

Betrachten wir nun in dieser Beziehung das bremische eheliche Güter- und Erbrecht, so ist dieser Einfluß des römischen Rechtes auf dasselbe sehr in Erwägung zu ziehen. Denn dasselbe beruht, seiner practischen Geltung nach, noch heut zu Tage großentheils auf den Bremer Statuten von 1433 und die ganze Reception des römischen Rechtes mit allen ihren Folgen liegt zwischen uns und dieser Quelle. Auch diese Statuten haben sich natürlich der eben erörterten Einwirkung des römischen Rechtes nicht entziehen können. Daher muß auch die Darstellung des heut zu Tage practischen ehelichen Güter- und Erbrechts eine ganz andere sein, als es eine Darstellung des rein statutarischen Rechtes sein würde [1]). Während diese die factischen Verhältnisse nicht von dem Rechte trennen kann und darf, muß jene das Recht gerade von demselben losreißen, und dies ist auch keineswegs ein Auseinanderzerren von etwas Zusammengehörigem, sondern vielmehr nur eine Anerkennung einer factisch bereits geschehenen Scheidung. Wenden

1) Eine solche Darstellung ist z. B. die in §. 4. cit. Berck'sche Abhandlung.

wir nun diese Gedanken auf unser Thema, das bremische eheliche Güter- und Erbrecht, oder den Inbegriff der Rechtsnormen des bremischen Rechtes, welche sich auf die Wirkungen der Ehe auf das Vermögen der Ehegatten beziehen, an, so ergiebt sich auf den ersten Blick, daß dieselben lediglich zwei größeren Rechtsmassen des Privatrechts angehören, nämlich dem Familienrechte und dem Erbrechte. Alle übrigen Stoffe, die gewöhnlich mit dieser Materie vereinigt werden, gehören nach unserem heutigen System nicht in diese Lehre und werden daher von dieser Abhandlung auch gänzlich ferngehalten werden. Ebenso sind alle Stoffe auszuscheiden, welche zwar dem Familien- und Erbrechte angehören, aber nicht Wirkungen der Ehe in Betreff des Vermögens der Ehegatten enthalten. Andrerseits erfordert auch unser heutiges System eine strenge Trennung der familienrechtlichen und erbrechtlichen Theile unseres Themas, die bis jetzt in einer unverantwortlichen Weise verwirrt sind und nicht wenig zu der Unsicherheit dieses Rechtstheils beigetragen haben.

So viel über das System, welches dieser Abhandlung zu Grunde liegen soll.

Sodann soll dieselbe eine particular-bremische sein. Alle ähnlichen deutschen Rechte sollen unberücksichtigt bleiben. Die Möglichkeit einer solchen Behandlung ist gegeben theils dadurch, daß sich unser bremisches Recht in dieser Beziehung ganz aus sich und in einem merkwürdig geringen Grade von Außen beeinflußt, ausgebildet hat, theils dadurch, daß in der angeführten Berck'schen Abhandlung ein in dieser Hinsicht genügendes Material gesammelt ist, so daß ich mich, wo es nöthig sein wird, auf diese ohne Weiteres beziehen kann. Aus demselben Grunde ist auch überall nur auf die bremische Literatur Bezug genommen; diese dagegen in möglichster Vollständigkeit angegeben.

Endlich wird nur vom *practischen* ehelichen Güter- und Erbrechte gehandelt werden. Alle und jede historische Entwickelung, sofern sie nicht zum unmittelbaren Verständniß nothwendig ist, wird unterbleiben, und auch im letzten Falle wird dieselbe möglichst durch einfache Verweisung auf ein historisches Werk umgangen werden, da der Zweck dieser Abhandlung ein lediglich practischer ist, und

außerdem für die historische Entwickelung nach den im §. 4 citirten Arbeiten von Berck und Donandt sich augenblicklich kein Bedürfniß geltend macht.

---

§. 2.

Quellen des ehelichen Güter- und Erbrechtes.

Die Quellen des ehelichen Güter- und Erbrechtes sind ebenso mannigfaltig, wie die des bremischen Privatrechtes überhaupt.

1) Die Grundlage der ganzen Lehre bilden die Bremer Statuten von 1433 [1]), indem auf ihnen bei weitem die größte Anzahl der noch jetzt practischen, positiv-rechtlichen Bestimmungen beruht, und außerdem das reichhaltige Gewohnheitsrecht dieser Lehre sich in der Gestalt einer Usualinterpretation lediglich an diese Gesetze angelehnt hat. Die Gesetze, welche noch heut zu Tage practische Bedeutung haben, sind St. 7—13. 18—24. 52. Ord. 33 i. f. 43. 58 i. f. 72. 80. 84. 86. 87.

Alsdann enthält die Kundige Rulle von 1756 [2]) in Art. 49 und 50 noch ein paar practische Bestimmungen.

---

[1]) Der einzig brauchbare Abdruck, nach dem auch allein citirt wird, findet sich bei Oelrichs, vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen. Brem. 1771. Thl. II. p. 425—550. Diese Statuten zerfallen in 2 Bücher, deren erstes 105 Statuten mit einem Anhange von 5 Criminalgesetzen (den sogen. Artikeln sunder Genade), und deren zweites 102 Ordele enthält. Citirt werden dieselben lediglich mit St. oder Ord., je nachdem das Gesetz dem ersten oder zweiten Buche angehört. Die ältern Statuten von 1303 und 1428 haben, da ihnen durch die Statuten von 1433 die Gesetzeskraft entzogen ist, eine lediglich historische Bedeutung. Vgl. über die Statuten überhaupt Rheden, ab intest. I. §. 29 sqq. Klugkist de reg. jur. II. §. 1. J. P. Cassel, histor. Abhdlg von den Gesetzen der freien Reichsstadt Bremen. Frkf. und Leipz. 1764. Oelrichs a. a. O. Thl. I. Vorbericht. Gildemeister in Smidts hanseat. Magazin. Br. 1802. B. VI. N. 5. S. 244 ff. Deneken, Vorlesungen über das bremische Recht. Br. 1798. Vorrede S. XI bis XIII. Gildemeister, Beitr. zum vaterl. Recht. Br. 1806. Bd. I. N. 1. §. 1—3.

[2]) Abgedruckt ist dieselbe bei Oelrichs a. a. O. Th. II. p. 746—771. Die ältern Redactionen dieses Gesetzes von 1450 und 1489 sind dadurch außer Kraft gesetzt.

Die spätere Gesetzgebung ist für diese Materie höchst dürftig; man findet nur hie und da eine abgerissene Bestimmung. Die bemerkenswertheren sind enthalten in:

Verordnung vom 12. Januar 1818 wegen des Meierrechts vegesackischer Grundstücke.

Verordnung vom 23. Januar 1826, betreffend Aufhebung des 29. Statuts §. 16—25.

Desgl. vom 3. Juli 1826, wegen der Verschollenen. §. 20. 21.

Vormundschaftsordnung vom 7. Aug. 1826. §. 6—13. §. 84.

Proclam, die Einführung bremischer Gesetze zu Bremerhaven betreffend, vom 24. Mai 1827.

Bekanntmachung wegen Einführung der hiesigen Civil- und Criminalgesetze in die im Jahre 1803 an Bremen gelangten Gebietstheile, vom 23. Nov. 1829.

Ehepactenordnung vom 19. December 1833 (wodurch zugleich die ältere Ehepactenordnung vom 13. März 1754 aufgehoben ist).

Ordnung für Debit- und Nachlaßsachen vom 5. Juni 1843. §. 280—319.

Revidirte Schoßordnung vom 23. October 1848. S. 83 bis 84 der Sammlung.

Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850. §. 2.

Verordnung vom 5. Januar 1855 über die Verhältnisse der Juden §. 7. (vgl. Verordnung vom 25. Juni 1849. §. 8).

Erb- und Handfestenordnung vom 30. Juli 1860. §. 8. 14. 127. 130.

Dies sind die Bestimmungen des gesetzlichen bremischen Particularrechts.

2) Von großer Bedeutung ist das particular-bremische Gewohnheitsrecht für diese Materie, welches sich großentheils, wie schon bemerkt, in der Gestalt einer Usualinterpretation der Statuten gebildet hat. Seinen hauptsächlichsten Ausdruck findet dasselbe in der Praxis der hiesigen Gerichte[3]).

---

[3]) Von großer Wichtigkeit sind in dieser Hinsicht die Sammlungen der Entscheidungsgründe hiesiger Gerichte. Dahin gehören das Präjudizienbuch

3) Einen verhältnißmäßig unbedeutenden Einfluß auf unsere Lehre üben das römische und das canonische Recht. Sie treten nur im Erbrechte einigermaßen hervor. Uebrigens sind sie auch in dieser Lehre als subsidiäre Quelle im strengsten Sinne anzusehen, indem unsere Praxis von jeher den Grundsatz anerkannt hat, daß beide Rechte in complexu recipirt seien[4]). Andererseits faßt übrigens namentlich die jüngste Praxis auch die Subsidiarität wieder im strengsten Sinne auf und wendet die recipirten Rechte nur an, wo die einheimischen Gesetze durch Analogieen unausfüllbare Lücken lassen.

4) Gewissermaßen kann man endlich auch noch das gemeine, deutsche Recht als eine Quelle des bremischen, ehelichen Güter- und Erbrechtes ansehen, nämlich in dem Sinne, daß den Statuten viele gemeindeutsche Ideen zu Grunde liegen, die damals so sehr im Bewußtsein des Volkes lebten, daß sie in die schriftliche Redaction der Statuten aus eben diesem Grunde nicht ausdrücklich mit aufgenommen wurden. Nur in dieser Beziehung hat auch das ausländische deutsche Recht und darunter insbesondere die Statuten der Nachbarstädte für das heutige Recht noch eine gewisse Bedeutung. Keineswegs aber darf man irgend einen positiven Rechtssatz des nicht-bremischen Rechtes ohne Weiteres aus Gründen der Analogie auch für Bremen als practisch ansehen wollen, zumal da gerade das bremische Recht sich in einer merkwürdigen Abgeschlossenheit und Selbstständigkeit ausgebildet hat.

---

§. 3.

Oertliche Geltung der Quellen.

Während sich die subsidiäre Geltung der recipirten Rechte für das ganze bremische Statsgebiet von selbst versteht, ist das mit

---

des Untergerichts in einem Bande und insbesondere und vor Allem die werthvolle Sammlung der Entscheidungsgründe des Obergerichts, bis jetzt in 77 Bänden; eine geringe Bedeutung für diese Lehre haben die Entscheidungen des Lübecker Oberappellationsgerichts, von denen eine Samlung von 12 schriftlichen und einer Reihe gedruckter Bände existirt.

4) Rheden, ab int. I., §. 13. 24 sqq. Entsch. des O. Gz. i. S. Köster Wwe w. Köster v. 23. Apr. 1849. LII. S. 26.

den particular-bremischen Gesetzen keineswegs so. Die Statuten[1]) und die Kundige Rulle[2]) sind ausdrücklich nur für das Weichbild der Stadt bestimmt; und demgemäß sind auch alle späteren Gesetze, die im unzertrennlichen Zusammenhange mit diesen ältern stehen, nicht auf das übrige bremische Statsgebiet anwendbar. Im bremischen Statsgebiete gilt ein durch einzelne Gewohnheitsrechte modifizirtes römisches Recht[3]).

Durch drei in diesem Jahrhunderte erlassene Verordnungen ist dieser Zustand jedoch sehr stark modifizirt, namentlich auch in Hinsicht des ehelichen Güter- und Erbrechtes. Zuerst ist für das ganze Landgebiet das in der Stadt geltende eheliche Güter- und Erbrecht, jedoch unbeschadet der meierrechtlichen Grundsätze, gesetzlich eingeführt[4]), so daß in dieser Abhandlung eine Verschiedenheit der Stadt- und Landrechte nur in Betreff derjenigen erbrechtlichen Verhältnisse hervortreten wird, die nicht unmittelbare Wirkungen der Ehe sind, indem für diese noch heut zu Tage das römische Recht auf dem Lande gilt[5]).

Sodann sind durch zwei Verordnungen für die Hafenstädte Bremerhaven[6]) und Vegesack[7]) alle Gesetze und Gewohnheiten der

---

1) St. 1. — vor de *menheit* unde Stad van Bremen — St. 2. 8. 11. 14. 19 — so welc *borger* — O. G. E. v. 9. Januar 1826 i. S. Behrens K. w. Eggers XXV. S. 136. Desgl. vom 2. März 1835 i. S. Bielefeld Erben w. Holjes Wwe XXXVIII. S. 282. Desgl. v. 8. März 1841 i. S. Mester w. Hillmann XLVIII S. 53. 54.

2) Auch dies Gesetz spricht nur von Bürgern und der Stadt Bremen. Vgl. Oelr. a. a. O. II. p. 746—749. Art. III. VII. XII. u. s. w.

3) Vgl. Rheden ab intest. III. §. 15. und die in n. 1. cit. Entsch. Bielefeld w. Holjes. Desgl. O. G. E. vom 15. Juni 1835 i. S. Bielefeld w. Holjes XXXIX. S. 19. Desgl. i. S. Junge w. Hartjen vom 18. Sept. 1837. XLII. S. 51. Desgl. vom 9. Juni 1817 i. S. Ratjen w. Ratjen VII. S. 368. Desgl. vom 20. Febr. 1820 i. S. Bosse w. Haake XIV. S. 100. Desgl. i. S. Rust w. Bischoff vom 1. Dec. 1862. LXXVI. S. 281.

4) V. v. 23. Jan. 1826 §. 16 sqq.

5) Vgl. die in n. 3. cit. Entsch. gr. i. S. Rust w. Bischoff.

6) Vgl. die cit. Verordnung vom 24. Mai 1827.

7) Vgl. die cit. Verordnung vom 23. November 1829. Diese Verordnung führt für Neuvegesack alle bremischen Gesetze in dem oben angegebenen Umfange ein, so daß jetzt für ganz Vegesack das particular-bremische Recht

Stadt Bremen, sofern dieselben nicht lediglich für das Weichbild der Stadt passen, oder rein localer Natur sind, eingeführt, so daß in diesen beiden Städten durchgängig im ehelichen Güter- und Erbrechte, wie auch im allgemeinen Erbrechte, ganz die perticular-bremischen Rechte gelten.

Mit Beziehung auf diese örtliche Geltung der bremischen Gesetze ist in der folgenden Abhandlung, wo nicht besonders Abweichungen namhaft gemacht sind, immer anzunehmen, daß das erörterte Recht für das ganze bremische Staatsgebiet Geltung hat.

---

§. 4.

Literatur.

Die ältesten Bearbeiter des bremischen ehelichen Güterrechts sind die Glossatoren unserer Statuten, nämlich Heinrich Krefting (1562—1611), Johann Almers (1567—1637) und Johann Wachmann (1592—1659) [1]. Die auf das eheliche Güter- und Erbrecht bezüglichen Abhandlungen sind enthalten in Titel IV. (de

---

gilt. Vgl. O. G. E. vom 5. Febr. 1838 i. S. Gerdes w. Pafort XLII. S. 401. Desgl. v. 23. Mai 1842 i. S. Löwenstein w. Holler Wwe. L. S. 121. In Altvegesack galt schon vorher die Gütergemeinschaft ex usu. Vgl. O. G. E. vom 21. April 1823 i. S. Koopmann w. Wehmann XX. S. 240. Desgl. vom 10. Juni 1844 i. S. Jantzen Wwe w. Haltermann. LIV. S. 276.

Außerdem werden durch diese Verordnung für die 1803 an Bremen gekommenen Theile des Landgebietes, die für das übrige bremische Landgebiet geltenden Gesetze und Gewohnheiten eingeführt.

[1]) Diese Glossen sind nur im Manuscript (der Abdruck im Oetken'schen corp. const. Oldenb. VI. p. 239 sqq. ist ganz unbrauchbar) vorhanden und gewöhnlich alle drei mit einer Abschrift der Statuten selbst zu einem sogen. Codex glossatus verbunden. Cassel, histor. Abhdlg. §. 17. 18. Das von mir benutzte Manuscript, nach dem auch allein citirt wird, befindet sich auf der Dombibliothek unter Nr. 493, ist von Johann Wachmann selbst geschrieben und führt den Titel Statuta Reipublicae Bremensis cum Notis duplicibus Dñi Heinrici Krefftingii U. J. D. et reipubl. Patriae Consulis in unum redactis et conscriptis. Per me, Joh. Wachmann. Accesserunt postmodo notae singulares Dñi Johannis Almeri Senatoris et Advocati consultissimi, per literas J. A. ubique ad calcem specialiter indigitatae.

testamentis et donationibus mortis causa factis §. 1—4) fol. 239—261 und Titel V. (de successionibus ab intestato §. 1—20) fol. 262—315 des Kreffting'schen Systems der Statuten. Von Kreffting insbesondere existirt noch eine besondere Bearbeitung der Statuten unter dem Namen der Statuta reformata, die im Jahre 1606 der Bürgerschaft zum Zwecke der Ertheilung der Gesetzeskraft vorgelegt wurde, von dieser aber verworfen ward und daher nur noch eine literarische Bedeutung hat[2]).

Alle Glossatoren haben eine stark romanisirende Tendenz und sind daher selbst zur Constatirung der Praxis ihrer Zeit nur mit Vorsicht zu gebrauchen. Denselben Fehler tragen die reformirten Statuten, die außerdem auch noch verschiedentliche, dem bremischen Rechte ganz unbekannte Neuerungen einzuführen versuchten, daher bei dem Gebrauche eine noch größere Vorsicht nöthig ist.

Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts entstand alsdann eine ziemlich flotte Dissertationenliteratur über diesen Gegenstand. Nächst den Glossatoren die älteste Behandlung dieses Gegenstandes findet sich in den Werken Paul Koch's[3]), der durchschnittlich ein getreuer Copiist Kreffting's ist. Dann folgen eine Reihe einzelner Abhandlungen, die unter dem Namen der Rheden'schen Dissertationen einigermaßen bekannt sind. Es sind dies Fabrikate von Schülern an der hiesigen Hochschule, an welcher Caspar von Rheden[4]) damals die Stelle eines Professors bekleidete, deren juristischer Inhalt denselben von ihrem Lehrer eingeflößt wurde, während sie denselben mit einer angenehmen Garnitur römischer Dichterstellen und allgemein menschlicher Betrachtungen versahen und es auch keineswegs an gegenseitigen Lobhudeleien fehlen ließen[5]). Ihnen

---

[2]) Vgl. Cassel l. c. §. 18. Deneken Vorl. Vorr. S. XIII. Sie sind ebenfalls nur im Manuscript vorhanden und in 245 Artikel getheilt.

[3]) S. Cassel §. 19. S. 44. Seine Werke sind: Specimen collationis different. jur. Rom., Saxon. et statutar. lib. reipubl. Brem., Lubec. et Hamb., uti etiam civil. Oldenb. et Verd. Old. 1676 und Synopsis et concordantia lib. reip. Brem. nec non civit. Verd. et Oldenb. Brem. 1684.

[4]) Vgl. darüber Cassel l c. §. 19. Rheden lebte von 1681—1745.

[5]) Dahin gehören: Diss. de successione conjugum stat. Brem. (Diedr. Meier). Br. 1708. de virgine vidua (S. Willett). Br. 1714. de muliere merca-

folgten eine Reihe Inauguraldissertationen, die sich über einzelne Abschnitte dieser Lehre verbreiteten [6]).

Literarische Produkte von allgemeiner Bedeutung für diese Lehre sind: Oelrichs, Glossarium ad statuta Bremensia antiqua. Frkf. 1767. und der Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuches. Brem. 1767—1771. 5 Bde.

Endlich folgten am Ende des vorigen und am Beginn dieses Jahrhunderts auch einige vollständige Darstellungen des bremischen ehelichen Güterrechts. Dahin gehören:

J. F. Gildemeister, specimen legitimum de Communione Bonorum etc. Gött. 1775.

Deneken, Vorlesungen über einige wichtige Gegenstände des bremischen Privatrechts. Brem. 1798. Nr. 1—3.

A. H. von Post, über allgemeine eheliche Gütergemeinschaft in Hinsicht auf Theilung und Todesfall nach Bremischen Stadtgesetzen. Hannover 1802.

Alsdann enthalten auch Gildemeister's Beiträge zum vaterländischen Recht, Brem. 1806 2 Bde, zwei hierher gehörige Abhandlungen, nämlich:

1) den Bericht an's Reichskammergericht i. S. Dietrich Meier w. Pastor Schumacher I. S. 1—72.
2) Died. Smidt, de cura mulierum cum not. editor. II. S. 1—116.

Dieser ganzen Literatur kann man kaum das Prädikat der

---

trice (J. W. Telstede). Br. 1717. de different. jur. stat. Brem. et. jur. Romani circa succ. ab intestato (Joh. Schoene). Br. 1720. de restricta disponendi imprimis testandi facult. ux. Brem. (H. Klugkist). Br. 1723. de stat. Brem. ad mercatur. compos. (H. Smidt). Br. 1724.

[6]) H. Haake de jure foemin. statut. Grön. 1728. A. Schoene, Brocard. vulg. stat. ex jure communi esse interpret. Hal. 1731. H. Köhnen de major. aet. term. sec. jus Rom. et stat. Brem. Lugd. Bat. 1745. P. Schoene, diss. de tutela sec. stat. Brem. Helmst. 1762. Lampe, dissert. de testamenti fact. Brem. Gött. 1770. Klugkist de reg. jur. e doctrin. de societ. male ad commun. bon. int. conj. accomm. Marb. 1771. Gröning, de separat. liberor. ejusque fundam. comm. bon. sec. jur. stat. Brem. Gött. 1771. Diedr. Meier de hered. ejusque petit. Marb. 1771 (§. 12) von Post, theses inaugurales de testamentif. conj. sec. stat. Brem. Gött. 1800 u. A.

Mittelmäßigkeit ertheilen. Die hervorragendsten Werke sind die Glossen, die Lampe'sche Abhandlung über die Testamente, und der genannte Bericht an's Reichskammergericht. Im Uebrigen liegt heut zu Tage die ganze Bedeutung dieser Literatur und in der Constatirung der Praxis der verschiedenen Zeiten und den von diesen Schriftstellern allegirten Präjudizien der Gerichte. Lediglich zu diesem Zwecke werden sie auch in der folgenden Abhandlung citirt.

Erst die in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts entstandenen Werke:

Donandt, Geschichte des bremischen Stadtrechts, Br. 1830 (II. S. 92—211)

Berck, Güterrecht der Ehegatten, Br. 1832

haben diesen Gegenstand einer wirklich wissenschaftlichen Behandlung unterzogen, und über ihre große Bedeutung brauche ich wohl keine Worte zu verlieren.

Endlich, die jüngste Behandlung des bremischen ehelichen Güterrechts findet sich bei Runde, deutsches eheliches Güterrecht, Oldenb. 1841 (§. 15. 72—75. 141—145. 178). Diese Arbeit hat, ohne ihren sonstigen Verdiensten nahe treten zu wollen, für das bremische Recht eine sehr untergeordnete Bedeutung. Die genannten Abschnitte enthalten lediglich eine Zusammenstellung der von Berck gelegentlich in seinen Noten bemerkten Ansichten der damaligen bremischen Praxis. Die heutige Praxis hat aber gerade durch das Berck'sche Werk eine solche Aenderung erlitten, daß vielfach die von Runde aufgestellten Sätze durchaus nicht mehr als practisch angesehen werden können, wie denn auch die ganze von ihm für das bremische Recht aufgestellte Grundtheorie unserer Praxis vollkommen widerspricht.

Zum Schlusse mag auch noch erwähnt werden C. H. R. Laspeyres' Dissertation De deb. conj. ex liberar. German. civitat. Hanseat. jure commentat. Hal. form. Hend. (Ohne Jahreszahl).

Erstes Buch.

Die Grundelemente der Lehre von der Gütergemeinschaft.

Im Allgemeinen.

§. 5.

Die auf rein deutsch-rechtlichen Grundlagen erwachsene bremische Lehre von den Wirkungen der Ehe auf das Vermögen der Ehegatten beruht in ihren Urquellen auf dem Wesen der deutschen Ehe selbst.

Diese muß aber von vornherein wieder als die Grundlage zweier, zwar innig verbundener, aber doch begriffsmäßig zu scheidender Rechtsverhältnisse angesehen werden. Es entsteht nämlich zunächst durch die Ehe ein Verhältniß zwischen den Ehegatten selbst, sodann aber auch, vorausgesetzt, daß die Ehe ihren Zweck erfüllt, ein Verhältniß zwischen Eltern und Kindern. Beide Verhältnisse vereinigt bilden das Familienverhältniß. Es liegt in der Natur der Sache, daß nur diese beiden Verhältnisse für die Lehre von den Wirkungen der Ehe auf das Vermögen der Ehegatten wirksam sein können, und ebenso, daß sie beide wirksam sein müssen.

Es wird sich nun im Folgenden herausstellen, daß das ganze eheliche Güterrecht Bremens auch auf diesen Verhältnissen beruht. Aus diesem Grunde aber wird es von großem Nutzen sein, sich über beide völlig in's Klare zu setzen; denn nur durch genaue Präcisirung dieser Urprincipien läßt sich für das vielfach gänzlich verfahrene bremische Güterrecht wieder ein fester Grund und Boden gewinnen.

Es wird sich auch ferner zeigen, daß es eben zu diesem Zwecke von großem Nutzen ist, die beiden Grundelemente des Familienverhältnisses abgesondert von einander zu betrachten, wie dies in den folgenden Paragraphen geschehen soll.

1. Das Verhältniß der Ehegatten zu einander.

Wesen der deutschen Ehe.[1])

§. 6.

Die Ehe ist die Vereinigung von Mann und Weib zur vollständigen Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse[2]), also auch der rechtlichen. In Folge dessen ist eine gewisse Gemeinsamkeit des Vermögens der Ehegatten schon durch das Wesen der Ehe selbst gegeben. Dieselbe wird um so größer sein, je inniger ein Volk die durch die Ehe hervorgebrachte Lebensgemeinschaft selbst auffaßt. Dem Charakter des deutschen Volkes gemäß, faßt es dieselbe so tiefsinnig auf, daß die Individualität des einzelnen Ehegatten ganz zurücktritt gegen den Begriff des Zusammengehörens.[3])

Daraus ergiebt sich schon, daß das Vermögen der deutschen Ehegatten als ein geeintes[4]), und nicht blos dadurch, daß naturgemäß das Vermögen beider Ehegatten zu den Lasten der Ehe beitragen muß, gemeinsames erscheinen muß. Dieser Gedanke liegt denn auch noch heut zu Tage allen particularen deutschen ehelichen Güterrechten zu Grunde, soweit sie überall noch auf deutsch-rechtlichen Grundlagen fußen, und schon dadurch unterscheidet sich jedes deutsches Güterrechtssystem von dem römischen, welches, soweit es das Wesen der Ehe überhaupt erlaubt, ein System der Gütertrennung ist.[5])

---

1) Vgl. Berck a. a. O. §. 5. Runde a. a. O. §. 3.

2) Richter, Kirchenrecht §. 261. (5. Aufl.)

3) Vgl statt aller anderen Belege die bekannten und oft citirten Stellen Tac. Germ. c. 18. c. 19. und Schwabsp. (Laßb.) 3.

4) Für das bremische Recht findet man einen Beleg in Ord. 86: wat de hebbet, dat is erer beyde na stades rechte. Vgl. Berck a. a. O. S. 191.

5) Runde a. a. O. §. 33.

Das Verhältniß beider Ehegatten zu dem gemeinsamen Vermögen bestimmt sich wieder aus dem dem Wesen der deutschen Ehe entspringenden Verhältnisse der deutschen Eheleute zu einander. Obgleich die deutsche Ehefrau die vollkommen gleichstehende Lebensgefährtin des Ehemannes ist[6]), so ist doch naturgemäß der Mann, „der von Natur bestimmte Beschützer und Ernährer der Familie", das überwiegende und herrschende Moment des ehelichen Vereines. Andererseits ist aber die Ehefrau, eben weil sie die gleichberechtigte Lebensgefährtin ist, keineswegs die abhängige Dienerin des Mannes, sondern in dem von Natur ihrer Thätigkeit angewiesenen Felde, dem Hauswesen, schaltet sie frei und selbstständig, obgleich sie auch hier einigermaßen ihren Willen dem des Ehemannes unterordnen soll.[7])

Dieser natürlichen Stellung gemäß erscheint der Mann als Vertreter und Beherrscher des ganzen ehelichen Vermögens[8]), während die Frau im Hauswesen eine ganz ähnliche Stellung einnimmt.

Das ehemännliche mundium.[1])

§. 7.

Die durch das Wesen der deutschen Ehe schon gegebene Stellung des Ehemannes als Beherrschers und Vertreters des ganzen ehelichen Vermögens, wurde nun im älteren, deutschen Rechte mit einem anderen deutschen Rechtsinstitute, nämlich ehemännlichen mundium, zu einem Begriffe verschmolzen. Nach der deutschen Anschauung, daß jedes Weib, mochte es nun Jungfrau, Ehefrau oder Wittwe sein, wegen der Schwäche des Geschlechts unter einer Vormundschaft stehen müsse[2]), theilte man dem Ehemanne die Vormundschaft über seine Ehefrau zu.[3]) Die Geschlechtsvormundschaft

---

6) Daher der Ausdruck „Genoten". Sachs. I, 45. §. 1. III. 45. §. 2. 3. Vgl. Berck a. a. O. S. 16.

7) Heise u. Cropp, Abhandlungen II. S. 438—439.

8) Sachs. I, 31. §. 2.

1) Vgl. Berck a. a. O. §. 5.

2) S. Berck a. a. O. S. 193

3) Schwabsp. (Laßb.) 8.

über unverheirathete Frauenzimmer gab nun freilich dem Vormunde weder Gewere noch Verwaltung an dem Vermögen des Mündels, und daher würde dem Ehemanne blos vermöge seiner Geschlechtsvormundschaft auch nie Gewere und Verwaltung des Frauenvermögens haben zustehen können. Jedoch um derartige feine Unterscheidungen bekümmerte man sich in jener Zeit noch nicht. Man confundirte die aus dem Wesen der deutschen Ehe unmittelbar und die aus der Geschlechtsvormundschaft des Ehemannes hervorgehenden Rechte zu einem einzigen Institute, welches man wieder das ehemännliche mundium nannte. Aus diesem Grunde schuf man denn auch einen Anfangspunkt dieser confundirten ehemännlichen Gewalt, nämlich die Beschreitung des Ehebettes, obgleich an sich das mundium des Ehemannes schon mit dem Abschlusse der Ehe entstehen mußte.

Demzufolge war der ursprüngliche Begriff des ehemännlichen Mundiums in eine Gewere und Verwaltung des Frauenguts seitens des Ehemannes zu dessen selbstnützigem Gebrauche verwandelt.[4]) Auf diesem so entstandenen Begriffe des ehemännlichen Mundiums beruhen alle deutschen Gütergemeinschaftstheorien. Von dem ursprünglichen Begriffe der Geschlechtsvormundschaft des Ehemannes aber ist heut zu Tage nichts geblieben, als höchstens ein Recht der gerichtlichen Vertretung der Ehefrau, und will man daher genau bestimmen, welches die Grundlagen des heutigen, ehelichen Güterrechts seien, so kann man getrost den ganzen Begriff des Mundiums über Bord werfen, und lediglich das Wesen der deutschen Ehe selbst als Grundelement desselben anerkennen.

Einheitliche Gestaltung des Vermögens der Ehegatten.

§. 8.

Die bisher entwickelten Grundlagen sind allen deutschen, ehelichen Güterrechten noch gemeinsam; schon bei der Frage aber, wie sich das in den vorigen Paragraphen entwickelte, von der Natur

---

[4]) Heise u. Cropp, Abhandlungen II. S. 439. Beseler, System II. §. 136. Entsch. des O. Gs. i. S. Schmitt w. Köhler vom 10. Oct. 1842. LI. S. 29.

gegebene Verhältniß der Ehegatten im Einzelnen auf das Vermögen äußert, müssen wir die Antwort dem bremischen Particularrechte entlehnen.

Das Ord. 86 sagt: So wor twe to samende komet an echtschup (Ehe), wat de hebbet, dat is erer beyde na stades rechte.[1]) Dies heißt nichts Anderes, als, daß das Vermögen beider Ehegatten ihnen zusammen gehört. Es ist nur das factische Element, welches hervorgehoben wird, es wird nichts davon gesagt, welche Rechte die Ehegatten jeder an dem gemeinsamen Gute haben, ob Eigenthum, ob blos Besitz, ob irgend ein anderes Recht. Für die damalige Rechtsbildung war es auch genügend, daß man wußte, daß das Gut der Ehegatten ihnen beiden zusammen gehörte. Für unser heutiges römisch-deutsches System aber können wir den unbestimmten Begriff des Zusammengehörens nicht mehr gebrauchen, wir müssen die Rechte der Ehegatten genauer fixiren.

Dies hat denn auch die Praxis und Doctrin sofort nach der Reception des römischen Rechtes unternommen. Sie schuf aus dem Begriff des „zusammen Habens", welcher dem juristisch ganz ungebildeten Verstande vollkommen genügt, den Begriff eines Gesammteigenthumes[2]), mit Zugrundelegung des römischen Dominiumbegriffes, der in der römischen Präcision durchaus nicht im deutschen Rechte existirte. Man machte jeden Ehegatten zu einem römischen Eigenthümer des ganzen Vermögens beider Ehegatten. Die Undenkarkeit dieses Begriffes liegt ebenso sehr auf der Hand, wie es andererseits klar ist, daß bei der Unbestimmtheit

---

1) Vgl. darüber Berck a. a. O. S. 191 sqq.

2) Diese Theorie dauerte in Doctrin und Praxis bis zum Erscheinen der Werke Donandt's und Bercks fort. Vgl. Kreffting Gl. z. 10 St. fol. 243. Koch spec. p. 9. 215. synopsis V. §. 1. Rheden de succ. conj. §. 21. Hake l. c. II. §. 15 sqq. A. Schoene l. c. §. 25. 28. Gröning l. c. §. 6. 7. p. 16 sqq. Gildemeister de C. B. §. 9 sqq. Deneken l. c. S. 7. 13. 16. von Post theses IV., Id. Güt. G. S. 7. Ber. aus R. K. G. l. c. §. 8. 27. Entsch. des O. Gs. i. S. Hoyer w. Lohmann Erben v. 2. Jan. 1815. I. S. 179. Ehepactenordn. vom 13. März 1754. Verordn. weg. Aufheb. des 29. St. v. 23. Jan. 1826. §. 16. V. O. §. 7. Vgl. über diese Theorie Runde l. c. §. 23.

der deutschen Rechtsbegriffe sehr gut gesagt werden konnte, es gehöre jedem Ehegatten das ganze eheliche Vermögen.

Wegen dieser inneren Widersinnigkeit hat denn auch in diesem Jahrhundert diese Theorie einer anderen das Feld räumen müssen[3]), die in Folgendem entwickelt werden wird.

Wir müssen also andere Rechtsbegriffe aufstellen, nach denen sich das naturgemäße Verhältniß der Ehegatten auch in Betreff ihres Vermögens realisirt. Aus einer genauern Zergliederung des zur Zeit der Statuten geltenden Rechtes ergiebt sich nun mit Nothwendigkeit, daß jeder Ehegatte Eigenthümer seines Vermögens auch während der Ehe bleibt[4]), also sowohl dinglich als obligatorisch Berechtigter und Verpflichteter. Nun läßt sich allerdings nicht leugnen, daß heut zu Tage dies in Betreff der Ehefrau wegen der umfassenden Rechte des Ehemannes an ihrem Vermögen practisch wenig hervortritt, zumal da auch in Folge des Erbrechtes des überlebenden Ehegatten nach Auflösung der Ehe gewöhnlich keine factische Scheidung des gemeinsamen Vermögens wieder eintritt; aber es läßt sich auch seit der Zeit der Statuten keine Rechtsänderung nachweisen, welche auf dieses Verhältniß irgend einen Einfluß hätte äußern können. Auch die Durchbildung des Beisitzverhältnisses auf Grundlage des Satzes patre mortuo bona censentur divisa kann, da sie sich nur auf Verhältnisse nach Lösung der Ehe bezieht, nicht dagegen angeführt werden.[5]) Am allerwenigsten aber läßt sich erweisen, daß heut zu Tage die Ehefrau Eigenthümerin eines ideellen Quotentheils des gemeinsamen Vermögens während

---

[3]) Vgl. O. G. E. vom 16. Nov. 1829 i. S. Grovermann w. Wesche Ww. XXX. S. 375 sq. Desgl. vom 22. Mai 1843 i. S. Averbäck Ww. w. Averbäck. LII. S. 257. Desgl. vom 1. Juni 1863 i. S. Sudholz w. Ritscher. LXXVII. S. 79.

[4]) Dies hat Berck unwiderleglich nachgewiesen l. c. §. 27, insbes. p. 484 bis 485. 486–488. n. 564 a & b. n. 569. p. 191—192. p. 247. n. 242. vgl. Heise u. Cropp Abhdlgn. II. S. 511. Für die Zeit der Statuten erkennt dies auch an Runde a. a. O. §. 75 in. Vgl. auch O. G. E. i. S. Donandt w. Fahl Ehefrau v. 9. Juni 1845. LVI. S. 243. Desgl. v. 7. April 1834 i. S. Schröder w. Giesecke XXXVII. S. 229.

[5]) Vgl. darüber §. 44 ff.

der Ehe wird.[6]) Eine solche Veränderung des ursprünglichen Gedankens des statutarischen Rechtes widerspricht vielmehr einer Menge unbestrittener Rechtssätze unseres heutigen ehelichen Güterrechtes, wie sich im Verlaufe der folgenden Darstellung näher herausstellen wird. Auch ist diesem Gedanken Runde's niemals in Bremen, weder von Praxis noch Doctrin, irgend eine Anerkennung zu Theil geworden, und wir können den alten Standpunct der Statuten auch noch heut zu Tage getrost als den unbestritten practischen betrachten.

§. 9.

Fortsetzung.

Wenn sonach nun feststeht, daß die Rechte der Ehegatten an ihren Illaten auch während der Ehe bestehen bleiben, so fragt es sich, auf welche Weise denn nun das innerlich gezweite Vermögen zu einem einigen wird?

Dies wird nun ganz der Natur des Verhältnisses der deutschen Ehegatten zu einander gemäß dadurch erreicht, daß der Ehemann seine Ehefrau in allen ihren Rechten, soweit sie sich auf ihre Illaten beziehen, in der Weise vertritt, daß alle seine Handlungen in dieser Hinsicht ganz die Wirkung von Handlungen der Frau haben, und daß andererseits die Ehefrau ihren Ehemann in allen seinen Rechten, soweit sie sich auf seine Illaten beziehen, in der Weise vertritt, daß in Betreff des Hauswesens alle ihre Handlungen ganz die Wirkungen von Handlungen des Ehemannes haben.

Es ist wesentlich, diesen Gesichtspunct genau festzuhalten. Ehemann und Ehefrau sind nur gegenseitige Vertreter. Es findet kein Uebergang der Rechte von einem Ehegatten auf den andern statt, sondern es bleibt in allen Verhältnissen, in welchen er es früher war, jeder Ehegatte Rechtssubject, und der andere Ehegatte übt nur dessen Rechte aus.

Die bremische Praxis hat aber, trotz dieser gewissen Gleichmäßigkeit der gegenseitigen Rechte der Ehegatten an ihrer beider Vermögen, dennoch wieder einen höchst bedeutsamen Unterschied zwischen dem Ehemanne und der Ehefrau durchgeführt.

---

[6]) Dies behauptet Runde a. a. O. §. 75.

Der Natur des vermögensrechtlichen Verhältnisses beider Ehegatten gemäß würden die Handlungen eines jeden, sofern sie innerhalb der ihm durch die Ehe eingeräumten Rechte am gemeinschaftlichen Vermögen geschehen, auch nur für dieses gemeinschaftliche Vermögen Wirksamkeit haben, ohne daß eine solche Handlung den Ehegatten persönlich verbinden würde. Diesen Gedanken erkennt aber eine constante Praxis heut zu Tage für den Ehemann nicht mehr an; mit andern Worten, alle Handlungen des Ehemannes, auch die, welche er als Vertreter seiner Ehefrau vornimmt, gelten zugleich als von ihm persönlich vorgenommen.[7]) Die Ehefrau dagegen gilt, soweit sie innerhalb ihres Wirkungskreises handelt, so sehr als Vertreterin ihres Ehemannes, daß dieser allein durch ihre Handlungen verbunden wird, ohne daß die Person der Ehefrau irgendwie dadurch afficirt wird; und zwar ist dies in einem solchen Grade der Fall, daß ihre Handlungen selbst in Betreff ihrer Illaten nicht als von ihr persönlich vorgenommen angesehen werden.[8]) Es ist dies nicht so sehr eine Abweichung von der naturgemäßen Stellung der deutschen Hausfrau, als nur eine genauere Präcisirung derselben. Uebrigens versteht es sich, daß aus dem Rechte der Ehefrau, für das Hauswesen das ganze gemeinschaftliche Vermögen zu verbinden, nicht auch zugleich ein Recht derselben entsteht, in diesem Felde den Willen des Ehemannes auszuschließen; da vielmehr die Gewalt des Ehemannes sich über das ganze gemeinschaftliche Vermögen erstreckt, so kann er dieselbe auch innerhalb des Hauswesens ausüben, und muß, falls es zu einer Collision zwischen dem Willen des Ehemannes und der Ehefrau kommt, der erste das natürliche Uebergewicht auch hier geltend machen. Auf diese Weise erleidet allerdings die Selbstständigkeit der deutschen Hausfrau wieder eine gewisse Beschränkung.

Zu diesem Verhältnisse der Ehegatten kommt alsdann noch ein gegenseitiges Erbrecht, dessen nähere Entwicklung einem spätern Theile dieser Darstellung vorbehalten werden muß.

---

7) Vgl. §. 27. Dem widerspricht auch nicht die Möglichkeit der Constituirung eines Sondergutes des Ehemannes; denn dieses schließt immer nur die Haftung für die vorehelichen Schulden der Ehefrau aus.

8) Vgl. §. 27.

2. Das Verhältniß der Eltern zu den Kindern.

Rechte der Kinder auf das Vermögen der Eltern.

§. 10.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß auch das Verhältniß der Kinder zu den Eltern von großer Bedeutung für das bremische eheliche Güterrecht ist, versteht sich, nur in soweit, als es vermögensrechtlicher Natur ist.

Das bremische Recht, fußend auf dem urdeutschen Gedanken, daß alles Gut der ganzen Familie gehöre, und das Familienhaupt nur der Beherrscher des Familiengutes sei, nicht zwar in dem Sinne, als ob die Familienmitglieder römische Miteigenthümer gewesen wären, wohl aber im Sinne des unbestimmten, deutschen Begriffes des „Zusammen-Habens", kannte nicht den Begriff einer letztwilligen Disposition. Hatte das Familienhaupt ausgelebt, so traten die Descendenten in ihre Rechte und seine Herrschaft hatte ein Ende. Kraft dieses Gedankens war das Erbrecht der Descendenten gewissermaßen schon ein bei Lebzeiten des Erblassers kräftiges Recht; denn es war ihnen vollkommen unentziehbar.

Im 13. Jahrhundert kamen auch in Bremen die Testamente auf[1]), und damit entstand zugleich die Gefahr, daß ein Familienhaupt auf diesem Wege die Rechte seiner Descendenten kränken und den Glanz der Familie schmälern könnte. Andererseits wagte man auch nicht der Kirche, welche das Testiren für das Heil der Seele damals aufbrachte, soweit in den Weg zu treten, daß man die letztwillige Disposition überall untersagte. Daher schlugen in dieser Beziehung schon die Statuten von 1303 einen Mittelweg ein, der auch in den heutigen Statuten noch vollkommene Geltung hat.

Man gestattete dem Familienvater oder der Familienmutter eine letztwillige Dispositionsbefugniß über einen Kopftheil ihres Vermögens, der sich nach der Zahl der Kinder unter Hinzufügung

---

[1]) Vgl. darüber Lampe l. c. I. §. 9. Gildemeister, Beitr. I. S. 221 ff. Entsch. des O. Gs. i. S. Knoop w. Knoop vom 31. März 1828. XXVIII. S. 223 ff.

der Person des parens selbst richtete. Alles übrige Vermögen aber blieb den natürlichen Erben, den Kindern, unentziehbar.[2]) So war man beiden Theilen möglichst gerecht geworden.

Auf diese Weise nahm nun das natürliche Intestaterbrecht der Descendenten gegen die Ascendenten, welches ihnen der Natur der Sache nach wegen des Mangels eines Mittels nicht entzogen werden konnte, den Character eines Pflichttheilsrechtes auf einen Kopftheil an, indem gegen den Mißbrauch des jetzt gegebenen Mittels ein rechtlicher Schutz gewährt wurde.

Dies Kopftheilsrecht steht den Statuten gemäß jedem ehelichen Descendenten gegen seinen Ascendenten zu[3]) und zwar in Betreff eines

---

[2]) St. 10.

[3]) Es muß hier von vornherein dem Gedanken begegnet werden, als ob das Kopftheilsrecht der Descendenten seinen Ursprung in der Gütergemeinschaft fände und sich daher auch nur auf Gütergemeinschaftsvermögen, auf das Samtgut, bezöge. Das Kopftheilsrecht hat im Gegentheil den viel allgemeineren im Texte angegebenen Boden und findet in Betreff des Samtgutes nur eine seiner vielen Anwendungen. Es ergiebt sich dies sowohl aus den Statuten, als aus der ganzen Doctrin und Praxis bis auf die allerjüngste Zeit. Was zunächst die Statuten betrifft, so sagt schon das angeführte 10. Statut ganz allgemein: So welk man erven heft, de mach bi syneme sunden live edder in syneme sukbedde wechgeven synen deel de eme to boren mach van alle sinen gude wor he will. Es bemerkt keinesweges dabei, daß dieser Mann in Gütergemeinschaft gelebt habe; es findet sich auch keine Bemerkung, daß dieses durch Constituirung eines Sondergutes sich ändern würde, wie solche z. B. in St. 8. (verb. dar en sy en ander underscheyt ane maket) und Ordel 86 (verb. dar en sy ander underschet) ausdrücklich zugefügt sind, um alle Mißverständnisse zu vermeiden, und doch liegt in diesem Falle ein Mißverständniß viel näher, als in jenen beiden. Im Gegentheil sagt aber das 10. Statut ausdrücklich, „der Vater dürfe von allem seinen Gute nur einen Kopftheil vergeben." Ebenso allgemein und ohne alle Beschränkung auf ein Samtgutsvermögen sprechen St. 11, St. 23 u. St. 24 von dem Kopftheilsrechte der Descendenten. Aber auch Doctrin und Praxis hat von jeher das Kopftheilsrecht der Descendenten in dieser Allgemeinheit aufgefaßt. Vgl. Kreffting Gl. zum 7. St. fol. 278—279 und das daselbst angeff. Präjudiz, Ref. St. 144. 152. Koch synopsis V, 9 u. 10, welche beide den abgetheilten Kindern erster Ehe ein Kopftheilsrecht neben dem zweiten Ehemanne und den Kindern zweiter Ehe einräumen, in das Sondergut erster Ehe, welches die mater binuba in die zweite Ehe mit Gütergemeinschaft eingebracht hat. Nähmen diese Schriftsteller nicht an, daß die Kinder erster Ehe ein Kopftheilsrecht

jeden Vermögenscomplexes des letzteren. Es ist ein Recht am ganzen Vermögen des Ascendenten, nicht etwa blos an einzelnen Theilen desselben.

Abschichtung.

§. 11.

Ein ebenso allgemeiner Gedanke des bremischen Rechts, wie das Kopftheilsrecht der Kinder selbst und in unmittelbarem Zusammenhange damit stehend, ist der Gedanke der Abschichtung. Es steht dem Ascendenten frei, durch einen Act der Liberalität seinen Kindern den ihnen auf den Tod unentziehbaren Kopftheil schon bei Lebzeiten zuzuwenden und dadurch über seinen Kopftheil eine vollkommen freie Dispositionsbefugniß zu gewinnen.[1])

Es charakterisirt sich dieses Rechtsgeschäft als ein einseitiger Willensact des parens, der lediglich von dessen freier Entschließung abhängt[2]), keineswegs als ein zweiseitiges Rechtsgeschäft zwischen parens und Kindern, da erster eine Abschichtung auch geradezu gegen den Willen der Kinder vornehmen kann. Es steht auch ganz in der Willkür des parens, einzelne seiner Descendenten abzuschichten, während er mit den anderen im früheren Verhältnisse bleibt.

Die durch einen solchen Act eintretenden Wirkungen in Betreff des Schichtvermögens sind im Einzelnen folgende:

1) Das Eigenthum des schichtenden parens an seinem Kopf-

---

auch am Sondergute der Mutter hätten, so würden die Kinder erster Ehe durch den Act des Einbringens des Sonderguts in die zweite Ehe seitens der Mutter unzweifelhaft von der Succession ausgeschlossen sein. Vgl. auch Almers Gl. z. 7. St. fol. 275. Haake l. c. II. §. 25. Berck n. 464. Berck l. c. S. 366 stellt den Gedanken, daß auch an allem Separatvermögen der Eltern Pflichttheilsrechte bestehen, ganz allgemein auf. Damit stimmt denn auch unsere jüngste Praxis vollkommen überein. Vgl. O. G.E. i. S. Heimbruch w. Heimbruch v. 23. Apr. 1862. LXXV. S. 244 ff. Desgl. i. S. Sudholz w. Ritscher v. 1. Juni 1863. LXXVI. S. 67 ff.

[1]) St. 11. St. 23 in.

[2]) Gewissermaßen eine Ausnahme bildet nur die Bestimmung des St. 24, welche unzweifelhaft sich nicht blos auf ein Samtgut bezieht. Vgl. darüber §. 32.

theile wird ein vollkommen unbeschränktes [3]); auch an späterem Erwerbe desselben entstehen keine Kopftheilsrechte der abgeschichteten Kinder wieder [4]), jedoch, nach den Grundsätzen einer ganz dem Geiste der Statuten entsprungenen Praxis, mit Ausnahme des Erwerbes durch Erbschaft von Ascendenten.[5]) Dies findet seinen natürlichen Grund darin, daß die Erbschaften der Ascendenten dem parens unentziehbar sind und so gewissermaßen schon ein gegenwärtiges Recht des parens am ascendentischen Vermögen begründen, welches wieder der parens seinen Descendenten nicht durch einen einseitigen Act entziehen kann. Es ist daher sehr natürlich, daß die Erbschaften von Ascendenten und andere Erbschaften des parens nicht einander gleichgestellt werden; denn während jene ersten nothwendig dem parens zufallen, ist aller andere Erbschaftserwerb ein zufälliger. Aus diesem Grunde wird denn die ascendentische Erbschaft wenigstens so weit, als dieselbe dem parens vermöge Kopftheilsrechtes unentziehbar ist, als eine ganz besondere Schichtmasse angesehen, die sich von dem übrigen Vermögen des parens völlig abscheidet.

Der parens erhält außer seinem Kopftheile noch ein Voraus aus dem Schichtvermögen, welches wieder ein verschiedenes ist, je nachdem derselbe ein Mann oder eine Frau ist.[6]) Auch über dies Voraus erhält er ein für die Vergabung unbeschränktes Eigenthum.

Die Schulden, welche auf dem Schichtvermögen ruhen, bleiben, da die Abschichtung als ein einseitiger Liberalitätsact des Vaters angesehen wird, beim schichtenden parens zurück, so daß dieser allein Gläubiger und Schuldner bleibt; es sei denn, daß sie schon vor der Abschichtung zu diesem Zwecke berichtigt sind.[7])

2) Die abgeschichteten Descendenten werden freie Eigenthümer ihres Kopftheils, an welchem der parens keine Rechte irgend einer Art behält.[8]) In Betreff des Erbrechts gegen den parens aber hat dies die Folge, daß sie von demselben durch etwa noch vor-

---

3) St. 11 und die in §. 41. n. 3. §. 51. citirten. Vgl. Ref. St. 96.

4) Vgl. die Citate in §. 41. n. 8. §. 52. n. 2.

5) Vgl. die Citate in §. 41. n. 9. §. 52. n. 3.

6) Vgl. darüber §. 42. §. 53.

7) Vgl. darüber §. 41.

8) Kreffting Gl. z. 11. St. fol. 251—252.

handene unabgeschichtete Descendenten gänzlich ausgeschlossen werden, und zwar nicht blos, soweit das zurückgebliebene Schichtvermögen zu dem Kopftheilen der übrigen Descendenten gehört, sondern auch von dem darin enthaltenen eigenen Kopftheile des parens.[9]) Dies muß aus dem Gedanken hergeleitet werden, daß die mit dem parens noch in ungetheilten Gütern sitzenden Kinder demselben näher stehen, als die abgeschichteten, und daß die letzteren außerdem durch die Abschichtung etwas vor den übrigen Kindern voraus erhalten haben, was diesen auf irgend eine Weise wieder gut gemacht werden muß. Daher werden auch die abgeschichteten Kinder in Betreff der elterlichen Erbschaft wieder als mit den unabgeschichteten ganz gleichberechtigt angesehen, wenn sie sich erbieten, ihre Schichtquote zu conferiren. Es ist lediglich der Grundsatz der vollkommenen Gleichberechtigung der Descendenten in Betreff der Erbschaft des parens, der diese Bestimmung hervorgebracht hat.

Object der Abschichtung kann jeder Vermögenscomplex sein. Berechtigt zur Theilnahme an der Abschichtung sind immer nur die im Momente der Abschichtung erbfähigen[10]) und erbberechtigten[11]) Descendenten. Die Schichtquote eines jeden ist ein Kopftheil und bei Descendenten entfernterer Grade findet Repräsentationsrecht statt.[12])

Der Satz der Gleichberechtigung aller Descendenten, verlangt außerdem, daß jeder, welcher an der Abschichtung Theil nehmen will, seine Conferenden conferire.[13])

Dies sind die Grundgedanken einer jeden Abschichtung, die auch für die durch die Ehe entstehenden Gütercomplexe von großem Einflusse sind, und ohne welche die verschiedenen Anwendungen dieses Institutes im Bereiche des ehelichen Güterrechtes ganz unverständlich bleiben. Das Detail der Darstellung bleibt diesen unten zu entwickelnden Anwendungsfällen selbst vorbehalten.[14])

---

9) Vgl. die Citate in §. 64. n. 4.
10) Vgl. §. 63. §. 64. mit §. 42.
11) Vgl. §. 66—68. mit §. 42.
12) Vgl. §. 42. sub 3.
13) Vgl. §. 42. sub 4 und §. 89—90.
14) Vgl. §. 38. §. 41—43. §. 50—56.

Entstehung des ehelichen Vermögens aus diesen beiden Verhältnissen.

Im Allgemeinen.

§. 12.

Aus den beiden in den vorigen Paragraphen entwickelten Verhältnissen, dem zwischen den Ehegatten selbst, und dem zwischen Ascendenten und Descendenten, deren erstes der specifisch-deutschen Gütergemeinschaftsehe eigenthümlich ist und eine solche voraussetzt, während das zweite, zwar auch ein Ausfluß der Ehe, doch nicht das specifisch-germanische Eheverhältniß zur Grundlage hat, sondern allgemeinerer Natur ist, und daher in der Gestaltung des Gütergemeinschaftsverhältnisses nur eine Anwendung, nicht seinen Ursprung findet, haben sich nun die Vermögensverhältnisse der bremischen Ehegatten während der Ehe in einer solchen Weise gebildet, daß beide Grundelemente zu einem einheitlichen und innerlich untrennbaren Institute verschmolzen sind, welches den urbremischen Namen Samtgut[1]) führt.

Das Samtgut charakterisirt sich als ein Vermögenscomplex, welcher sowohl in familienrechtlicher, als in erbrechtlicher Beziehung durchweg eigenthümlichen Grundsätzen folgt. Diese haben ihren Ursprung in dem Verhältnisse gewisser Personen, nämlich der Ehegatten und der Descendenten, zu diesem Vermögen. Diese Personen werden „Samtgutsinteressenten" oder mit einem kürzern in den Entscheidungsgründen des Obergerichts einzeln gebrauchten Ausdrucke „Samtner" genannt. Die Grundlagen ihres Verhältnisses zum Samtgute sind bereits in den vorigen Paragraphen entwickelt.

Die beiden erörterten Verhältnisse finden, soweit überall ihre Voraussetzungen vorhanden sind, bei jedem Samtgute ihre Anwendung und zwar vollständig in der gegebenen Gestaltung, soweit sie überhaupt neben einander zur Geltung kommen können.

Daß nun das aus dem Wesen der deutschen Ehe hervorgehende Verhältniß der Ehegatten zu einander, so lange die Ehe dauert, sich sehr wohl mit dem Verhältnisse der Kinder zu den

---

1) Vgl. darüber Berck a. a. O. S. 240 und n. 234.

Eltern vereinigen läßt, liegt auf der Hand. Anders ist es aber mit den erbrechtlichen Beziehungen. Das bremische Recht räumt sowohl den Ehegatten ein gegenseitiges Erbrecht, als den Descendenten ein Kopftheilsrecht ein. Hier collidiren die Rechte der Ehegatten und der Kinder und verlangen daher eine künstliche Vereinigung, in Folge deren wieder diese in ihren Grundlagen verschiedenen Verhältnisse zu einem einigen Institute sich verschmelzen. Das Bindeglied bildet der eigenthümlich bremische Begriff der statutarischen Portion.

Die bremische portio statutaria.[1])

§. 13.

Obgleich an sich das Erbrecht der Ehegatten und das der Descendenten auf verschiedenen Grundlagen beruht, nämlich das erste auf der Gütergemeinschaftsehe, das zweite auf der Blutsverwandtschaft, so ist beiden doch ein gleichmäßiger Charakter durch die Gesetze beigelegt, indem auch den Ehegatten ein gegenseitiges Kopftheilsrecht an ihrem im Samtgute befindlichen Vermögen zusteht.

Die so entstehende Kopftheilsquote der Descendenten und der Ehegatten am Samtgute führt nach bremischem Rechte den Namen der statutarischen Portion. Der Begriff gehört spezifisch dem Samtgute an, da das Erbrecht der Ehegatten lediglich sich seinem Grunde nach auf dieses erstreckt.

Die statutarische Portion ist ein Quotentheil des Samtgutes, dessen Zähler gleich 1 und dessen Nenner gleich der Zahl aller zur Zeit, wo der Begriff zur Anwendung kommt, erbberechtigter Samtgutsinteressenten ist, wobei jedoch in Hinsicht der Descendenten entfernterer Grade nach Stämmen gerechnet wird.

Bei beerbter Ehe wird daher der Nenner gebildet aus der

---

[1]) Vgl. über diesen Begriff Kreffting, Gl. z. 7. St. fol. 274. Ref. St. 186. Rheden de succ. conj. §. 14. Gröning l. c. §. 16. p. 35 sqq., Lampe l. c. II. 4. p. 68 sqq. Deneken l. c. S. 18. 19. 24. von Post G. G. S. 19—21. Berck a. a. O. S. 283. S. 291. n. 348. O. G. E. i. S. Schramm w. Hucke Wwe. v. 21. März 1831. XXXIII. S. 15 ff.

Zahl beider Ehegatten und der vorhandenen Descendenten, bei unbeerbter Ehe beträgt er die Hälfte des Samtgutes.[2])

Der Begriff der statutarischen Portion ist keineswegs ein blos erbrechtlicher, sondern hat auch schon während der Ehe seine große Bedeutung, indem jedes einseitige Vergabungsrecht eines Ehegatten auf eine statutarische Portion beschränkt ist.

Beerbte und unbeerbte Ehe.[1])

§. 14.

Die Existenz des Samtgutes ist an die Existenz einer Gütergemeinschaftsehe geknüpft, nicht aber an das Vorhandensein eines Verhältnisses von Eltern und Kindern. Tritt ein solches Verhältniß zu dem ehelichen, so übt es aber modifizirende Wirkungen aus, namentlich in erbrechtlicher Beziehung. Darauf beruht die durchgehende Unterscheidung der beerbten und der unbeerbten Ehe.

Beerbt ist nach natürlicher Anschauung diejenige Ehe, aus welcher entsprungen ein ehelicher Descendent[2]) noch am Leben ist.[3]) Diese Anschauung theilt auch das bremische Recht. Es hat aber dem Begriffe der beerbten Ehe noch eine künstliche Erweiterung zu Theil werden lassen, indem es jede Ehe für beerbt erklärt, wenn überall nur noch ein ehelicher nicht abgetheilter Descendent des Ehemannes, mag er nun aus der letzten oder aus einer frühern Ehe mit Gütergemeinschaft stammen, am Leben ist.

Diese Ausdehnung ist dem Begriffe der beerbten Ehe zu Theil geworden in Folge der dem beerbten Wittwer durch das 8. Statut ertheilten Befugniß, ohne Abtheilung seiner Kinder zur zweiten Ehe zu schreiten und die zweite Ehefrau und die Kinder zweiter

---

2) Vgl. Almer's Gl. z. Ord. 86 fol. 262. Haake l. c. III. §. 2. p. 40. Rheden de succ. conj. III. §. 14. Ref. St. 145. Entsch. des O. A. Gs. in S. Averbäck w. Averbäck v. 26. Apr. 1844. Gedr. Sammlg. I. S. 313. Vgl. §. 71. n. 5.

1) Vgl. St. 10. Berck l. c. §. 21. u. 22. §. 23. u. 24.

2) Es genügt jeder auch entferntere Descendent. St.. 10. verb. welc man *erven* heft. Berck S. 282. sub 2. n. 271,

3) Berck a. a. O. S, 281 unten.

Ehe ganz in der Weise, wie die Kinder erster Ehe am Samtgute participiren zu lassen.[4])

Entstehung und Endigung des Samtgutes.

§. 15.

Die Existenz des Samtgutes ist ihrem Grunde nach geknüpft an die Existenz einer Gütergemeinschaftsehe, und entsteht und fällt daher ipso jure mit dieser.[1]) Wir haben aber auch gesehen, daß die Rechte der Descendenten am Samtgute nicht unmittelbar ihren Grund in dieser haben und daß sie andererseits, wenn sie einmal entstanden sind, sich so untrennbar mit dem Samtgute vereinigen, daß sie als integrirender Theil dieses Institutes angesehen werden müssen.

Daraus geht nun hervor, daß wohl ein Samtgut zur Existenz kommen kann, ohne daß zugleich descendentische Kopftheilsrechte entstehen, andererseits aber man von einem völligen Untergange des Samtgutes nicht eher sprechen kann, als bis auch die descendentischen Kopftheilsrechte in Betreff des Samtgutes völlig untergegangen sind.

Dies ist aber deshalb von Bedeutung, weil das bremische Recht die Erlöschung der Rechte der Descendenten auf ihre statutarische Portion nicht in allen Fällen an die Auflösung der Ehe knüpft.

Es unterscheidet nämlich, ob die Ehe durch den Tod der Frau oder durch den Tod des Mannes gelöst wird.

Im ersten Falle läßt es den Ehemann Alleinerben der Frau mit Ausschluß der Kinder werden, so daß trotz Lösung der Ehe die Kopftheilsrechte der Kinder noch keine Befriedigung finden. Selbstverständlich erlöschen dieselben aber nicht, sondern sie dauern gegen das nun ausschließlich in der Hand des Vaters concentrirte Vermögen fort. Es tritt daher in diesem Falle nicht eine völlige Er-

---

[4]) Vgl. St. 8. verb. Nemet ok en man na synes wyfes dode u. s. w. Entsch. des O. Gs. i. S. Köster Wwe. w. Köster v. 23. Apr. 1849. LXII. S. 21. S. 26. Vgl. unten §. 39 a. E.

[1]) Runde a. a. O. §. 37. §. 40. S. 98. von Post G. G. S. 8.

löschung des Samtgutes ein, sondern dasselbe dauert in modifizirter Gestalt fort und bedarf als ein zweites eigenthümliches eheliches Güterverhältniß unter dem Namen „Samtgut des beerbten Wittwers" einer besondern Darstellung.[2])

Im zweiten Falle dagegen läßt es die Ehefrau und die Descendenten Erben des Ehemannes zu gleichen Kopftheilen werden, so daß durch die Lösung der Ehe selbst auch das Kopftheilsrecht der Descendenten und somit das ganze Samtgutsverhältniß erlischt. Jedoch auch in diesem Falle werden die Rechte der Descendenten noch nicht völlig befriedigt, da durch ein umfassendes Nutzungs- und Verwaltungsrecht der Wittwe am ganzen nachgelassenen Samtgute den Descendenten noch alle Nutzung ihrer Kopftheile entzogen bleibt. Auch hier dauert daher noch ein modificirtes Samtgutsverhältniß unter dem Namen des Beisitzes, über die Lösung der Ehe hinaus, fort und von einer völligen Lösung des Samtgutes kann auch hier daher erst nach Aufhebung dieses Verhältnisses gesprochen werden.[3])

Der Begriff der statutarischen Portion ist in der durch die Verhältnisse modificirten Gestalt auch auf diese beiden Uebergangsformen angewendet.

Für die Größe derselben ist die in §. 12 angegebene Bestimmung auch hier vollkommen anwendbar.

---

[2]) Vgl. §. 39—43.
[3]) Vgl. §. 44—56.

Zweites Buch.

Das Familiengüterrecht.

Kapitel I.

Das eheliche Samtgut.

Abschnitt 1.

Begriff des ehelichen Samtgutes[1]).

§. 16.

Das eheliche Samtgut ist ein Vermögenscomplex, welcher sich dadurch von einem gewöhnlichen Vermögen unterscheidet, daß gewissen Personen, den Samtgutsinteressenten, gewisse Rechte an denselben zustehen.

I. Das Samtgut wird gebildet aus:

1) dem ganzen Vermögen beider Ehegatten zur Zeit der Eingehung der Ehe, sofern und soweit dasselbe der freien Disposition derselben unterworfen ist, und sofern und soweit sie dasselbe nicht vertragsweise vom Samtgut ausgeschlossen haben.

2) der ganzen ehelichen Errungenschaft[2]), d. h. dem Erwerb beider Ehegatten während der Ehe, ebenfalls unter den in 1) gegebenen Voraussetzungen,

also aus dem ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen der Ehegatten, sofern nicht die Natur des Vermögens selbst, oder der Wille der Ehegatten eine Ausnahme begründet.

---

1) Gröning l. c. §. 27. vgl. von Post, theses VI.

2) Klugkist l. c. I. §. 7.

A. Dispositionsfähigkeit der Ehegatten.

Das Vermögen der Ehegatten fällt nur soweit in das Samtgut, als denselben eine solche Dispositionsfähigkeit über dasselbe zusteht [3]), daß sie dasselbe in einen solchen Nexus bringen können, daher namentlich unbeschadet aller Rechte Dritter an einzelnen Vermögensstücken.

Daher bringen Ehegatten Vermögen, an welchem noch Kopftheilsrechte von Kindern aus früheren Ehen bestehen, nur unbeschadet dieser Kopftheilsrechte in das Samtgut ein. Lehn- und Fideicommißgüter [4]), Meier- und Freigüter [5]) fallen nur soweit in das Samtgut, als ihre eigenthümliche Natur nicht dadurch beeinträchtigt wird.

Soweit aber die Dispositionsfähigkeit der Ehegatten reicht, fällt, von vertragsmäßigen Bestimmungen abgesehen, das ganze Vermögen der Ehegatten in das Samtgut, insbesondere auch Erwerb eines Ehegatten während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung.

Auch ist nicht zu bezweifeln, daß auch auswärts belegene Immobilien eines Ehegatten, sofern nur nicht ein zwingendes Localstatut im Wege steht, in das Samtgut fallen [6]).

B. Entgegenstehender Wille der Ehegatten.

Ausgeschlossen bleiben solche Güter der Ehegatten, welche durch rechtsgültigen Vertrag derselben dem Samtgute entzogen wer-

---

3) Gildemeister de C. B. §. 19 p. 59—60.

4) Rheden de succ. conj. §. 28—31. Gildemeister de C. B. §. 19 p. 60. Es unterliegen diese Güter allerdings der Verwaltung des Ehemannes, der Substanz nach fallen aber nur die Früchte in das Samtgut. Gröning l. c. §. 10 p. 24. Deneken l. c. S. 14. Berck l. c. S. 216 oben. O. G. E. i. S. Garbade K. V. w. Wolpmann Erben v. 10. April 1820. XIV. S. 260 ff.

5) Verord. v. 23. Jan. 1826 §. 16. A. O. v. 8. Juli 1850 §. 2. Vgl. die in n. 4 cit. Entsch.

6) Gröning l. c. §. 10 p. 25. Gildemeister de C. B. §. 19 p. 60. Deneken l. c. §. 14—15. Runde l. c. §. 34 S. 84. O. G. E. i. S. Sudholz w. Ritscher v. 1. Juni 1863. LXXVII. S. 69 ff. A. M. Almers Gl. z. Ord. 86 fol. 262. Rheden de succ. conj. §. 22. 23.

den. Die Früchte und Nutzungen solcher Güter fallen ebenfalls nicht in das Samtgut.

Was ein Kind der Ehegatten erwirbt, sei es durch Erbschaft oder Schenkung, sei es durch eigene Erwerbthätigkeit, fällt nicht in das Samtgut [7]), es sei denn, daß die Erwerbthätigkeit blos zu den häuslichen Diensten gehört, zu welchen jedes Hauskind verpflichtet ist [8]).

§. 17.

II. Die Rechte der Samtgutsinteressenten am ehelichen Samtgute charakterisiren sich im Allgemeinen folgendermaßen:

1) der Ehemann verwaltet im Allgemeinen das ganze Samtgut, wie ein freier Eigenthümer [1]);
2) die Ehefrau ist im Hauswesen, im Falle der Ehemann an der Verwaltung behindert ist, und im Auftrage des Ehemannes die vollkommene Vertreterin des Mannes [2]);
3) die Kinder haben keine effectiven Rechte am ehelichen Samtgute [3]), sondern nur unentziehbare Kopftheilsrechte

---

[7]) Koch, synops. V. 20. Unabhängig davon steht dem Vater an solchem Sondergut der Kinder ein Nießbrauch nach den Grundsätzen des römischen Rechts zu. Koch, synops. V. 24. Berck l. c. S. 281. Donandt II. S. 193. O. G. E. i. S. Neujork w. Neujork v. 11. Juli 1842. L. S. 308—309. Desgl. i. S. Offensandt w. Dr. Motz v. 8. Juni 1846. LVIII S. 14. Desgl. i. S. Schlobohm w. Schlobohm v. 12. April 1847. LIX. S. 102. Derselbe erlischt übrigens auch mit der emancipatio Germanica. Vgl. Kreffting Gl. z. 7. St. fol. 272, Id. u. Wachmann Gl. z. 8. St. fol. 293. Berck a. a. O.

[8]) Deneken a. a. O. S. 20. 21. Entsch. des O. A. Gs. v. 31. Jan. 1843 i. S. Tons w. Krull (gedr. Sammlung I. S. 139). O. G. E. i. S. Heimbruch w. Heimbruch v. 28. April 1862. LXXV. S. 256.

[1]) Vgl. §. 25—26.

[2]) Vgl. §. 27—28.

[3]) Frühere Schriftsteller wollten auch die Kinder mit in das Gesamteigenthum am Samtgute aufnehmen. So z. B. noch Deneken a. a. O. S. 16. Diese Ansicht ist aber längst von Doctrin und Praxis reprobirt. Vgl. Gildemeister de C. B. §. 20. von Post G. G. S. 12 ff. O. G. E. i. S. Schrage K. V. w. Miesegaes v. 20. Januar 1817. VI. S. 233. Desgl. i. S. Koopmann w. Wehmann v. 21. April 1823. XX. S. 241. Desgl. i. S. Grauert w. Dr. Focke v. 9. April 1827. XXVII. S. 98. Desgl. i. S. Meyer w. Pengel v. 27. Jan. 1840 XLVI. S. 127. Desgl. i. S. Schlobohm w. Schlobohm

auf dasselbe, die zwar noch einen ziemlich unbestimmten Character tragen, indem ihre Größe durch den Tod von Geschwistern und durch Nachgeburt von Descendenten, selbst aus zweiter Ehe, vermehrt oder verringert wird, aber doch in soweit schon während der Ehe ihre Wirksamkeit äußern, daß das einseitige Vergabungsrecht der Ehegatten in der Art beschränkt wird, daß die Descendenten inofficiöse Schenkungen schon während der Ehe anfechten können[4]).

Abschnitt 2.

Entstehung des ehelichen Samtgutes

Regelmäßige Entstehung[1]).

§. 18.

Das Verhältniß der ehelichen Genossenschaft beginnt nach altdeutschem Rechte bekanntlich erst mit der Beschreitung des Ehebettes und daher bleiben auch die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe bis dahin suspendirt[2]). Diese altgermanische Sitte hat sich in Bremen erhalten.

Das Samtgut kommt daher erst zur Existenz mit der Beschreitung des Ehebettes[3]). Damit jedoch dieser Akt diese Wirkung habe, wird eine rechtsgültige Ehe vorausgesetzt und ein concubitus

---

Wwe v. 12. April 1847. LIX S. 99—100. Desgl. i. S. Sanders w. Drögemeyer v. 3. Juli 1848. LX S. 506. Desgl. i. S. Köster w. Köster Wwe. v. 23. April 1849. LXII S. 23.

4) O. G. E. i. S. Gerdes w. Pafort v. 5. Febr. 1838. XLII S. 401—402.

1) Rheden de succ. conj. §. 17. 18.

2) Vgl. Berck a. a. O. n. 23.

3) St. 22. K. R. Art. 50. Ehep. O. v. 13 März 1754. §. 5. Kreffting Gl. z. Ord. 86. fol. 269—270. Ref. St. 171. Koch spec. p. 53. 54. Id. synops. V §. 4. Hake l. c. II, §. 14. A. Schoene l. c. §. 25 p. 53. §. 29. p. 62. §. 29. Klugkist l. c. II, §. 2. Gröning l. c. §. 8. Gildemeister de C. B. §. 15. Deneken S. 10. 11. Berck a. a. O. n. 201. Einen practischen Fall aus diesem Jahrhundert s. bei Berck a. a. O. S. 214.

vor der priesterlichen Einsegnung ist ganz wirkungslos[4]). Mehr, als die Beschreitung des Ehebettes wird nicht gefordert; man hat dieselbe stets nur als eine symbolische Handlung aufgefaßt; daher auch der Eintritt der vermögensrechtlichen Wirkungen nur an diesen Akt, nicht an den wirklichen concubitus geknüpft ist[5]).

Modificationen der Entstehung durch Vertrag.

Im Allgemeinen[1]).

§. 19.

Das Samtgut nach den Grundsätzen des bremischen Rechtes entsteht ipso jure mit der Beschreitung des Ehebettes, falls nur der Ehemann zur Zeit der Eingehung der Ehe im bremischen Statsgebiete domizilirt war[2]). Jedoch steht es im Willen der

---

4) Rheden de succ. conj. §. 18 p. 15. Id. de virg. vid. §. 10. 18. 41 sqq. 50. Hake II §. 14 n. 3 Gildemeister de C. B. §. 15. p. 50.

5) Ref. St. 17. Gröning l. c. p. 21. Berck a. a. O. S. 214 und die in n. 3 cit. Schriftsteller.

1) Ehep. O. v. 19. Dec. 1833 vgl. Ehep. O. vom 13. März 1754. Rheden de stat. ad merc. comp. §. 49—50. Gröning l. c. §. 9 Gildemeister de C. B. §. 21.

2) Das allein maßgebende ist das Domicil des Ehemannes. Gleichgültig ist, ob der in Bremen domizilirte Ehemann bremischer Bürger ist oder nicht, vorausgesetzt nur, daß er sich nicht bloß temporär hier aufhält. Rheden de succ. conj. §. 20. Gildemeister de C. B. §. 16 p. 55. O. G. E. i. S. Hagen w. Garbade v. 20. Nov. 1815. III S. 17. Desgl. i. S. Meyer Wwe. w. von Eelking v. 17. Mai 1824. XXII S. 264. Desgl. i. S. Grauert w. Dr. Focke v. 9. April 1827. XXVII S. 96 ff. Auf Juden finden diese Grundsätze h. z. T. ebenfalls ohne Weiteres Anwendung. Verordn. v. 5. Jan. 1855 über die Verh. der Juden §. 7. Vor der Verordn. v. 25. Juni 1849 über die Verh. d. Juden §. 8 läßt sich ein Gleiches jedoch wegen der l. 8 C. de Judaeis nicht annehmen. — Die Geltung des ehelichen Güterrechts bestimmt sich immer nach dem ersten Domicil des Ehemannes und eine spätere Veränderung desselben ruft keine Veränderung der ehelichen Güterrechte hervor. Rheden de succ. conj. §. 24. 25. Gildemeister de C. B. §. 14. 24. Id. diss. de comm. bon. mutato domic. non sublata. Teutob. ad Rhenum. 1777. Deneken l. c. S. 15. O. G. E. i. S. Garbade K. V. w. Wolpmann v. 10. April 1820. XIV S. 252. Desgl. i. S. Meyer Wwe. w. von Eelking v. 17. Mai 1824. XXII S. 264—266. Desgl. i. S. Grauert w. Dr. Focke v. 9. April

Ehegatten, durch Vertrag die Grundsätze der bremischen Gütergemeinschaft auszuschließen oder abzuändern [3]), so daß das Samtgut nur zur Existenz kommt in subsidium, wenn kein Vertrag geschlossen ist [4]). Jedoch genügt nicht jeder Vertrag der Ehegatten, um diese Wirkung hervorzubringen, sondern es sind dabei folgende Bestimmungen zu beobachten.

1) Das Recht der Ehegatten, durch Verträge ihre ehelichen Güterverhältnisse zu regeln, erstreckt sich nur auf das Verhältniß der Ehegatten unter einander, also das Verhältniß derselben zum Samtgut während der Ehe und das Erbrecht derselben in das Samtgut, die Rechte der Descendenten auf das Samtgut dagegen sind vom Willen der Ehegatten ihrer Natur nach ganz unabhängig. Mittelbar kann freilich die Wirkung auch auf die descendentischen Rechte eine sehr große sein [5]). Innerhalb des den Verträgen der Ehegatten unterworfenen Kreises steht es übrigens denselben frei, die Gütergemeinschaft sowohl ganz auszuschließen, als zu beschränken oder zu erweitern [6]), mit der einen Schranke, daß die getroffenen

---

1827. XXVII. S. 96. 97. Desgl. i. S. Dähn w. Dr. Motz v. 7. Juni 1830. XXXI. S. 378 ff. Desgl. i. S. Nottebohm w. Hubs Wwe. v. 10. April 1838. XLIV. S. 20 ff. 32 ff. Desgl. i. S. Hagen w. Muth Wwe. v. 11. Mai 1840. XLVI. S. 430. Desgl. i. S. Behn w. Schneider Wwe. v. 18. Mai 1840. XLVI. S. 502 ff. Desgl. i. S. Wienken w. Schneider Wwe. v. 30. Nov. 1840. XLVII S. 330 ff. Desgl. i. S. Wendt w. Wendt v. 22. Nov. 1841. XLIX. S. 196 ff. Desgl. i. S. Sudholz w. Ritscher v. 1. Juni 1863. LXXVII. S. 70. Als erstes Domizil des Ehemanns aber gilt dasjenige, an welchem er seinen Hausstand zu nehmen gedenkt, auch wenn die Copulation anderswo geschähe. O. G. E. i. S. Drathmann w. ux. v. 30. Oct. 1820 XV. S. 243. Desgl. i. S. Grovermann w. Wesche Wwe. v. 16. Nov. 1829. XXX. S. 372 ff. Desgl. i. S. Steinkamp u. Frede w. Steinkamp v. 3. Sept. 1838. XLIII. S. 413.

3) Kreffting u. Wachmann Gl. z. Ord. 86 fol. 263. Koch spec. p. 216. Rheden de succ. conj. §. 48. Laspeyres l. c. §. 6 n. 6.

4) Ehep. O. v. 1833 §. 1. Vgl. Ehep. O. v. 1754 in. St. 8. Ord. 86. Koch spec. p. 9. synops. V. 1. Rheden de succ. conj. §. 11. Hake l. c. II. §. 17, III. §. 12. Deneken a. a. O S. 11. Berck a. a. O. n. 201a. S. 215. n. 541. S. 454. S. 193—194. S. 372 oben. O. G. E. i. S. Garbade K. B. w. Wolpmann Erben v. 10. April 1820. XIV. S. 254—258.

5) Vgl. §. 71. n. 7. §. 76 i. f.

6) Ehep. O. v. 1833 §. 1.

Bestimmungen nicht dem Wesen der Ehe überhaupt widersprechen, worüber die derzeitige Volksansicht zu entscheiden hat, also h. z. T. weder der spezifisch deutsche, noch der spezifisch römische Begriff der Ehe maßgebend ist [7]).

§. 20.

2) Damit Eheverträge Wirksamkeit haben, wird eine bestimmte Form erfordert [1]). Dieselbe besteht:

a) in Schriftlichkeit und einer Beglaubigung vermittelst einer öffentlichen oder solchen Privaturkunde, deren Anerkennung oder Unterzeichnung durch eine öffentliche Urkunde oder durch einen Notar und zwei Zeugen oder durch zwei Notare beglaubigt ist [2]);

b) in Publication in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise [3])

3) „Verträge, welche erst nach Eingehung der Ehe errichtet sind, haben, soweit sie die gesetzliche eheliche Gütergemeinschaft ausschließen oder beschränken, keine rechtliche Wirkung [4])." Das

---

7) Berck a. a. O. S. 454.

1) Ueber die ältern Formen vgl. Wachmann Gl. z. 8. St. fol. 282. Gröning §. 9. p. 23—24. Lampe l. c. I. §. 17 p. 51. Deneken l. c. S. 11 und insbesondere Gildemeister de C. B. §. 21 p. 69—71. Die früher geforderte gutsherrliche Bestätigung für Ehepacten von Meiern Verordn. v. 28. Mai 1682. Verordn. v. Juni 1707. Verordn. v. 27. Jan. 1730. (Samlg. d. Verordn. bis z. J. 1750 S. 370. 375. 366), welche übrigens nicht der Gültigkeit der Ehe, sondern nur deren meierrechtlichen Folgen präjudizirte O. G. E. v. 10. April 1820 i. S. Garbade K. B. w. Wolpmann Erb. XIV. S. 259 ff. Desgl. i. S. Junge w. Hartjen v. 18. April 1837 XLII. S. 50, ist zwar von der Ehep. O. v. 1833 (vgl. §. 12) unberührt geblieben, aber durch die A. O. v. 1850 §. 2a gänzlich aufgehoben.

2) Ehep. O. v. 1833. §. 2 vgl. §. 7.

3) Die einzelnen Bestimmungen darüber sind enthalten in Ehep. O. v. 1833. §. 3. 4. 5. vgl. §. 7.

4) Ehep. O. v. 1833 §. 7. O. G. E. i. S. Willenberg w. Heinz v. 19. Jan. 1835. XXXVIII S. 510. Desgl. i. S. Marks w. Brandt v. 1. Febr. 1836. XXXIX S. 407. In früherer Zeit war diese Frage sehr controvers. Mit dem heutigen Rechte stimmen überein Kreffting Gl. z. Ord. 86 fol. 263—264. Koch synops. V. 2. Hake l. c. III. §. 13. Rheden de succ. conj.

Gesetz trifft allerdings nur solche Verträge, welche die einmal eingegangene Gütergemeinschaft aufheben oder beschränken sollen, daher es den Ehegatten unbenommen bleibt, falls sie vertragsmäßig nicht nach Gütergemeinschaft leben, oder doch nur in einer beschränkten Gütergemeinschaft, sich der vollen oder einer beschränkten Gütergemeinschaft durch Verträge während der Ehe zu unterwerfen oder die beschränkte Gütergemeinschaft, in der sie bis dahin lebten, zu erweitern, in dem gegebenen Umfange aber giebt es keinen Grund dasselbe einschränkend, etwa nur zu Gunsten der Descendenten und der Gläubiger, zu interpretiren [5]).

4) Ungültig sind alle Bestimmungen eines Ehevertrages, vermöge deren sich die Ehefrau wegen ihrer Illaten irgend welche Vorzugsrechte für den Fall des Concurses, außer den gesetzlich bestimmten, von ihrem Ehemanne constituiren läßt, wohin insbesondere auch die Rechte der römischen dos gehören [6]).

5) Wird in einem Ehevertrage von dem einen Ehegatten dem andern wegen des dem letztern außerhalb des Samtgutes zustehenden Vermögens ein Pfandrecht bestellt, so datirt dasselbe in keinem Falle früher, als vom Tage der Eingehung der Ehe, d. h. vom Tage der Copulation, nicht der Beschreitung des Ehebettes [7]).

Die jetzt allein noch gebräuchliche Art [8]) von Eheverträgen, soweit sie sich auf eheliches Güterrecht beziehen, ist die Errichtung von Sondergütern.

---

§. 48. Id. de stat. ad merc. comp. §. 50. Dagegen Gröning §. 9 p. 22. Gildemeister de C. B. §. 25 p. 91. von Post thes. VIII. Deneken a. a. O. S. 12. Berck a. a. O. n. 610. S. 513.

5) Eine Praxis hat sich noch nicht gebildet. Vgl. jedoch die in n. 4 cit. Entsch. i. S. Marks w. Brandt. S. 407—408.

6) Ehep. O. v. 1833. §. 9. Vgl. Ehep. O. v. 1754. §. 1. Ueber älteres Recht vgl. Koch spec. p. 199.

7) E. u. H. O. v. 1860. §. 127 vgl. mit Ehep. O. v. 1833. §. 2. Abs. 2 und E. u. H. O. v. 1833 §. 132.

8) Eine in früherer Zeit sehr gebräuchliche Art Ehevertrag war die Beredung von Jarjahren, wornach die Wirkungen der Gütergemeinschaft erst nach einer bestimmten Dauer der Ehe eintraten. Vgl. Rheden ab intest. II. §. 49. Gildemeister de C. B. §. 15 p. 51 sqq. Berck l. c. n. 201 a. n. 465. S. 194 oben. S. 454.

Insbesondere von Sondergütern [1].

§. 21.

Begriff.

Sondergut ist ein Vermögensstück oder Vermögenscomplex eines Ehegatten, welches auf Grundlage rechtsgültigen Ehevertrages außerhalb des Samtgutes steht.

Voraussetzung eines jeden Sondergutes ist ein rechtsgültiger Ehevertrag; denn nur durch einen solchen kann nach dem bremischen Gesetze die Gütergemeinschaft ausgeschlossen oder abgeändert werden und da ein solcher nach Eingehung der Ehe nicht mehr abgeschlossen werden kann, wenigstens nur dann, wenn er die ehelichen Güterverhältnisse dem Samtgute näher bringt, so kann während der Ehe auf keine Weise mehr Sondergut entstehen, wenn nicht bereits voreheliche Verträge seine Entstehung festgesetzt haben [2], abgesehen von dem Falle, daß die Ehegatten ohne Gütergemeinschaft die Ehe eingehen, sich aber während der Ehe einer beschränkten Gütergemeinschaft unterwerfen, wo übrigens überhaupt der Begriff des Sonderguts nur mittelbar zur Existenz kommt. Daher kann weder durch den Consens des Ehemannes dazu, daß ein gewisser Erwerb der Ehefrau Sondergut werde, selbst wenn ihr derselbe unter der Bedingung, daß er Sondergut werde, hinterlassen ist [3], noch auch durch den Widerspruch des Ehemannes gegen einen Erwerb der Frau während der Ehe Sondergut entstehen, vielmehr müßte ein solcher Erwerb der Frau, sofern er überhaupt gültig ist, ohne Weiteres Samtgutsqualität annehmen, selbst ganz gegen den Willen des Ehemannes [4].

---

1) Vgl. Berck a. a. O. S. 194 oben. S. 495. n. 578a. S. 216 oben. S. 454.

2) Vgl. §. 19 und 20.

3) Auch diese Consequenz folgt mit Nothwendigkeit aus der Ehep. O. v. 1833. §. 1 vgl. mit §. 7, obgleich es wahrscheinlich ist, daß die Praxis hier bald mildernd derogiren wird. Im früheren Recht herrscht über diese Frage Streit. Vgl. Donandt II. p. 114 n. 23 und dagegen Gildemeister de C. B. §. 19 p. 60. Deneken a. a. O. S. 14.

4) Auch hier wird sich wohl eine derogirende Praxis bilden.

Was sodann den Begriff des Sonderguts selbst anlangt, so ist dasselbe ein Gut eines Ehegatten[5]), welches außerhalb des Samtgutes steht. Derselbe setzt daher die Existenz eines Samtgutes voraus. Alles Vermögen der Ehegatten, welches nicht Samtgut ist, ist alsdann Sondergut. Auch das Sondergut kann natürlich durch den Vertragswillen der Ehegatten wieder in einzelnen Beziehungen dem Samtgute gleich gestellt werden. Für die folgende Darstellung hat aber nur der Begriff eines reinen Sondergutes ein Interesse, d. h. eines solchen Gutes der Ehegatten, welches in gar keiner Beziehung den Grundsätzen des Samtgutes unterworfen ist, also in jeder Beziehung dem Schicksale eines gewöhnlichen Vermögens folgt.

Daraus ergiebt sich denn auch von selbst der leitende Grundsatz für die Beurtheilung des Sonderguts: es wird jeder Ehegatte in Betreff desselben wie der Eigenthümer eines gewöhnlichen Vermögens angesehen, also so, als ob er überall gar nicht in Gütergemeinschaft lebte[6]).

Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Consequenzen:

Verhältniß der Ehegatten zu ihrem gegenseitigen Sondergute.

§. 22.

1) Sondergut der Frau.

Der Ehemann hat am Sondergute der Frau gar keine Rechte[1]), selbst nicht einmal das aus dem ursprünglichen mundium[2]) hervor-

---

5) Abgesehen wird hier vom Sondergute der Kinder, von dem man, genau genommen, beim ehelichen Samtgut gar nicht sprechen kann, weil die Kinder gar keinen Theil am Samtgute haben; höchstens hat derselbe im Beisitzverhältnisse eine Berechtigung; aber auch hier bedarf er keiner nähern Auseinandersetzung, da er an sich ganz klar ist.

6) Smidt, cura mul. §. 20—22 p. 95—98. Berck a. a. O. S. 256. Runde a. a. O. §. 167. O. G. E. i. S. Marks Efr. w. Brandt v. 1. Febr. 1836. XXXIX. S. 406. Desgl. i. S. Wilke Efr. w. Möller Söhne v. 25. Oct. 1847. LIX. S. 416.

1) O. G. E. i. S. Blechen w. Borgstede v. 17. März 1845. LVI. S. 10 ff.

2) Vgl. §. 7.

gehende Recht der gerichtlichen Vertretung [3]). Es versteht sich jedoch, daß die Ehefrau ihm durch einen rechtsgültigen Ehevertrag Rechte an demselben einräumen kann [4]). Ist das Sondergut der Frau vertragsmäßig der Verwaltung des Mannes unterworfen, so bedarf die Frau zur Veräußerung oder Verpfändung von Sondergutsimmobilien des Consenses des Ehemannes, der jedoch im Falle unbegründeter Weigerung gerichtlich supplirt werden kann [5]).

Die Ehefrau hat in Betreff ihres Sondergutes alle Rechte des Inhabers eines gewöhnlichen Vermögens, insbesondere vollkommen freies Veräußerungsrecht und Verpfändungsrecht von Sondergutsmobilien und- immobilien [6]), mit Ausnahme des so eben erwähnten anomalen Falles, und ein Recht der prozessualischen Vertretung des Sondergutes [7]).

2) Sondergut des Mannes.

Es versteht sich, daß die Ehefrau an einem übrigens ganz ungebräuchlichen [8]) Sondergute des Ehemannes gar keine Rechte hat, insbesondere keines der ihr am Samtgute zustehenden Rechte [9]).

Schulden.

§. 23.

2) Sondergut der Frau.

Das Sondergut der Frau haftet nur für persönliche Schulden

---

3) Runde a. a. O. §. 40. O. G. E. i. S. Vollmann w. Lahrs v. 8. Febr. 1841. XLVII. S. 534. Anders das ältere Recht vgl. Koch spec. p. 324—325. Rheden de mul. merc. I. §. 6 p. 13. Wie es scheint, stimmen damit auch die O. G. E. i. S. Schnetter w. Tietjen Wwe. v. 23. Sept. 1833 XXXVI. S. 365 überein.

4) O. G. E. i. S. Wilke Efr. w. Möller Söhne v. 25. Oct. 1847. LIX. S. 429.

5) E. u. H. O. v. 1860. §. 8 b. Die Bestimmung ist ganz anomal. Vgl. die in n. 4 cit. Entsch. S. 417. Laspeyres l. c. §. 6. n. 5.

6) arg. a contr. E. u. H. O. v. 1860. §. 8 b.

7) Entsch. d. O. Gs. i. S. Marks w. Brandt v. 1. Febr. 1836. XXXIX. S. 406—407 und die in n. 4 citirten Entsch. S. 416 ff. Entsch. des O. A. Gs. v. 24. Nov. 1849 i. S. Kerndorf w. Garbade (gedr. Samml. II. 2 S. 85—86).

8) Vgl. O. G. E. i. S. Heimbruch w. Heimbruch v. 28. April 1862 LXXV. S. 241. Den Grund s. Runde a. a. O. §. 36 S. 87.

9) Vgl. §. 27—28.

der Frau, nicht aber für Schulden des Ehemannes, noch für Samtgutsschulden [1]). Es haftet daher:

a) für alle vorehelichen Schulden der Frau,

b) für Schulden der Frau während der Ehe

α) wenn sie dieselben gerade für das Sondergut contrahirt hat, indem sie z. B. in Betreff des Sonderguts den Charakter einer Handelsfrau trägt [2]),

β) für alle Delicte der Frau während der Ehe [3]),

γ) für alle Schulden, die sie persönlich übernimmt, namentlich für Intercessionen und Bürgschaften, so weit dieselben gültig sind [4]), für solche Schulden, die sie über ihre Rechte am Samtgute hinaus contrahirt [5]), sowie für solche, die sie als Handelsfrau für das Samtgut contrahirt, da der Charakter einer Handelsfrau nothwendig zugleich eine persönliche Haftung nach sich zieht [6]).

Es haftet nicht [7])

a) für voreheliche Schulden des Mannes,

b) für Schulden, die der Mann während der Ehe vermöge seiner Samtgutsrechte contrahirt,

c) für Schulden der Frau, die sie während der Ehe innerhalb ihrer Samtgutsrechte als Vertreterin des Samtgutes contrahirt, sei es nun im Hauswesen, oder im Behinderungsfalle des Ehemannes, oder mit Vullbord desselben.[8]) Nur als Samtgutshandelsfrau ist sie zugleich auch mit ihrem Sondergute verhaftet.

---

1) Hake l. c. II §. 24, III. §. 12. Berck a. a. O. S. 256. Vgl. Ref. St. 174.

2) Rheden de mul. merc. III. §. 6.

3) Berck a. a. O. S. 257.

4) Vgl. Berck n. 625. O. G. E. i. S. Düring w. Hintzelmann v. 13. Jan. 1840. XLVI. S. 61. 62.

5) Vgl. §. 27.

6) Runde a. a. O. §. 41. Vgl. §. 28.

7) O. G. E. i. S. Grovermann w. Wesche Wwe. vom 16. Nov. 1829. XXX. S. 376.

8) Vgl. §. 28.

2) Sondergut des Mannes.

Ein Sondergut des Mannes ist für alle dessen persönliche Schulden, als welche nach bremischer Praxis auch alle Samtgutsschulden angesehen werden [9]), vollkommen verhaftet, und insofern, als alle Handlungen der Ehefrau innerhalb ihrer Samtgutsrechte auch den Ehemann persönlich verbinden, weil sie eben Samtgutsschulden hervorgerufen, ist auch für diese das Sondergut des Ehemannes verhaftet. Nicht dagegen haftet das Sondergut des Ehemannes für voreheliche Schulden der Frau, oder für Delicte, oder persönliche Verpflichtungen derselben außerhalb der Samtgutsrechte.

Erbrechtliche Verhältnisse.

§. 24.

In allen erbrechtlichen Verhältnissen folgt das Sondergut den Schicksalen eines gewöhnlichen Vermögens [1]); namentlich findet eine vollkommene Universalsuccession in dasselbe statt.

1) In das Sondergut findet die gewöhnliche Intestatsuccession statt [2]), daher insbesondere kein Erbrecht des Ehegatten. [3])

2) In Betreff letztwilliger Dispositionen gelten die für ein gewöhnliches Vermögen geltenden Grundsätze. [4]) Demgemäß hat jeder Ehegatte über sein Sondergut freies Verfügungsrecht von Todes wegen, wie auch unter Lebenden, bis zu einem Kopftheil [5]), der sich berechnet nach der Zahl der ehelichen Descendenten des Ehegatten und dieses selbst, nicht, wie beim Samtgut, nach der Zahl beider Ehegatten und der Descendenten.

3) Durch eine Einkindschaft bekommen die eingekindeten Kinder Erbrechte auch in das Sondergut beider Eltern. [6])

---

9) Vgl. §. 9.

1) Koch, synops. V. 1. Hake l. c. II. 24. Rheden de succ. conj. §. 41. 42. Berck a. a. O. S. 304. n. 322. O. G. E. i. S. Heimbruch v. 28. Apr. 1862. LXXV. S. 234 a.

2) Rheden de succ. conj. §. 41. 42.

3) Koch spec. p. 189—191 und die dort cit. Präj. Hake II. §. 24.

4) St. 10. Vgl. §. 10. Smidt cura mul. p. 98. O. G. E. i. S. Wilke Ehefr. w. Möller Söhne v. 25. Oct. 1847. LIX. S. 429.

5) Vgl. §. 10.

6) Kreffting Gl. z. 8. St. fol. 285—286. Koch synops. V. 17, spec.

4) Die Pflichttheilsrechte der Descendenten in das Sondergut betragen einen Kopftheil; dieser Kopftheil ist jedoch noch unbestimmt, indem durch das Versterben oder die Nachgeburt von Descendenten, auch aus zweiter Ehe des Ehegatten, derselbe vermehrt oder verringert werden kann.[7]) Wegen inofficioser Vergabungen unter Lebenden haben auch schon zu Lebzeiten des Ehegatten die Descendenten ein Recht der Einsprache.[8]) Dies Kopftheilsrecht kann der betreffende Ehegatte auch schon bei Lebzeiten durch Abschichtung befriedigen und dadurch freie Disposition über seinen Kopftheil und sein Voraus bekommen. Dieselbe ist aber stets eine freiwillige; namentlich ist auch Eingehung einer zweiten Ehe seitens einer Wittwe kein Grund einer nothwendigen Abschichtung.[9])

Nach diesen Grundsätzen sind nun auch die Fragen zu entscheiden, welche entstehen, wenn ein Ehegatte ein Sondergut aus erster Ehe in das Samtgut einer zweiten Ehe einbringt.

a) Bringt eine Mutter das ihr aus einer ersten beerbten Ehe zustehende Sondergut in das Samtgut einer zweiten Ehe mit Gütergemeinschaft ein, so können dadurch die Kopftheilsrechte ihrer Kinder erster Ehe nicht beeinträchtigt werden.[10])

α) Stirbt daher die Mutter, während der zweiten Ehe, vor dem zweiten Ehemanne, so fordern jetzt sofort die Kinder erster Ehe vom zweiten Ehemanne ihren Kopftheil des frühern mütterlichen Sondergutes; derselbe bestimmt sich aber nach der Zahl der Descendenten beider Ehen und des Ehegatten der zweiten Ehe, nicht etwa blos nach der Zahl der Descendenten.[11]) Die so auf die Zahl der Kinder erster Ehe fallenden Theile sind diesen sofort auszuzahlen, in Betreff der auf den Ehemann und die Kinder zweiter

---

p. 219. Rheden ab intest. II. §. 45. O. G. E. vom 21. Sept. 1818 i. S. Wienken w. Schrör X. S. 272. Vgl. auch §. 77.

7) 8) Vgl. §. 17 sub 3.

9) Es gelten darüber die in §. |11 aufgestellten Grundsätze. Speziell vgl. Kreffting Gl. z. 7. St. fol. 277. Koch synops. V. 9 u. 10. Hake l. c. II. §. 25. Ref. St. 179.

10) Almers Gl. z. 7. St. fol. 275.

11) Kreffting Gl. z. 7. St. fol. 287—279 und das das. angef. Präj. Koch synops. V. 9 u. 10. Hake l. c. II. §. 25. Ref. St. 179.

Ehe fallenden Quoten wird der Ehemann Alleinerbe, indem dieselben in das Samtgut des beerbten Wittwers fallen.

β) Stirbt dagegen der zweite Ehemann zuerst, so wird das Sondergut getheilt in so viele Kopftheile, als sich aus der Zahl der Descendenten beider Ehen und der Wittwe selbst ergeben. Von diesen fallen die auf die Wittwe und die Kinder zweiter Ehe fallenden Theile in die entstehende Beisitzmasse, dagegen verwaltet die Wittwe die auf die Kinder erster Ehe fallenden Theile als freie Eigenthümerin, jedoch der Art, daß ihr alles einseitige Vergabungsrecht darüber entzogen ist.

b) Kommt das Sondergut des Ehemannes aus erster Ehe in eine zweite Ehe mit Gütergemeinschaft, so steht es in jeder Beziehung dem Samtgute der zweiten Ehe gleich, da es schon seit dem Tode der ersten Ehefrau in das Samtgut des beerbten Wittwers gefallen ist [12]) und nach dem 8. Statut es dem beerbten Wittwer freisteht, an diesem seinem Samtgute seine zweite Ehefrau und die Kinder zweiter Ehe in ganz gleicher Weise, wie die Kinder erster Ehe, participiren zu lassen.

5) Anders gestalten sich die erbrechtlichen Verhältnisse des Sondergutes auf dem Lande. Hier gilt zunächst das reine römische Intestaterbrecht für die Succession in das Sondergut. Sodann ist das Vergabungsrecht des Ehegatten keineswegs auf den Kopftheil beschränkt, sondern ganz frei, und lediglich indirect gehindert durch das hier unfraglich gültige römische Notherben- und Pflichttheilsrecht. Denn es gelten auf dem Lande lediglich in Betreff des Samtgutes die statutarischen Erbrechte.

Bringt daher auf dem Lande eine Ehefrau ihr Sondergut erster Ehe in eine zweite Ehe mit Gütergemeinschaft, so können die Kinder erster Ehe, falls die Mutter vor dem zweiten Ehemanne verstirbt, höchstens einen römischen Pflichttheil, bei dessen Berechnung ohne Zweifel auch der miterbende Ehemann in Betracht zu ziehen ist, mit einer querela inofficiosae donationis oder dotis utilis beanspruchen [13]). Stirbt dagegen der zweite Ehemann zuerst,

---

[12]) Vgl. §. 39.

[13]) Eine solche Klage ist zweifelhaft wegen der Frage, ob in der Eingehung einer Ehe eine Inofficiosität gesehen werden kann. Vgl. übrigens §. 79 n. 8.

so fällt das Sondergut in die Beisitzmasse und es steht den Kindern erster Ehe lediglich zu, nach dem Tode der Mutter, falls der Antheil, welcher ihnen als Miterben in die statutarische Portion der Mutter zufällt, ad supplendam legitimam nicht ausreicht, eine suppletoria actio gegen die Kinder zweiter Ehe anzustrengen.

Bringt dagegen der Ehemann Sondergut einer ersten Ehe in eine zweite Ehe, so treten, da dasselbe schon beim Tode der Ehefrau in das Samtgut des beerbten Wittwers gefallen ist und dadurch den statutarischen Grundsätzen unterworfen wird, ganz die für die bremischen Städte geltenden Grundsätze ein.

Abschnitt 3.

Existenz des ehelichen Samtgutes.[1])

I. Rechte des Ehemannes.[2])

Im Allgemeinen.

§. 25.

Der Ehemann verfügt seiner oben angegebenen Stellung zum Samtgute gemäß über dasselbe ganz, als wenn er freier Eigenthümer desselben wäre.[3]) Soweit das Samtgut sein eigenes Vermögen ist, thut er dies aus eigenem Rechte, soweit es Vermögen seiner Frau ist, als Vertreter dieser. Seine Vertreterschaft beschränkt sich aber lediglich auf das im Samtgute befindliche Frauenvermögen und erstreckt sich in keiner Weise auf die Person der Frau. Insbesondere ist daher jeder Erwerb der Frau während der Ehe von ihrem freien Erwerbungswillen abhängig, und es kann daher nie von einer gerichtlichen Supplirung ihres Consenses die

---

[1]) Gildemeister de C. B. §. 22 sqq.

[2]) Deneken a. a. O. S. 17—18.

[3]) Rheden de succ. conj. III. §. 13. Klugkist l. c. II. §. 3. in. Berck S. 260 u. n. 237. Runde § 72. S. 172. O. G. E. i. S. Schrage K. W. w. Miesegaes v. 20. Jan. 1817. VI. S. 233. Desgl. i. S. Dähn w. Dr. Motz vom 7. Juni 1830. (Caus. I.) XXXI. S. 377. Desgl. i. S. Donandt w. Fahl Efr. v. 9. Juni 1845. LVI. S. 244.

Rede sein.[4]) Ganz anomal ist die Bestimmung, daß in Betreff der Antretung oder Ausschlagung von Erbschaften der Frau, welche in das Samtgut fallen würden, dem Ehemanne ausschließlich das Recht der Erklärung zustehen soll.[5]) Dies ist daher auch in keiner Weise auf Schenkungen auszudehnen, sondern es muß hier der reine Wille der Ehefrau entscheiden, die auch nicht einmal des ehemännlichen Consenses bedarf.[6])

Obgleich nun der Ehemann das Samtgut als seinem Zwecke nach genossenschaftliches Vermögen auch nur für die Bedürfnisse der Ehe verwenden soll, so würde es doch ganz der Idee der germanischen ehelichen Genossenschaft widersprechen, wenn er in dieser Beziehung zur Rechnungsablage und zum Schadensersatze verpflichtet wäre. Daher fehlen denn auch alle Garantieen dafür, daß der Ehemann nicht über den Zweck des Samtgutes hinaus über dasselbe disponire[7]); und er verfügt in der That ganz frei und unverantwortlich über dasselbe, so daß, abgesehen von einer Prodigalitätserklärung[8]), seinen Dispositionen auf keine Weise Einhalt gethan werden kann.

Nur darin tritt der genossenschaftliche Charakter des Samtgutes auch von rechtlicher Seite einigermaßen hervor, daß der Ehemann auf eine den Kräften des Samtgutes angemessene Weise seine Ehefrau aus demselben alimentiren muß[9]), und daß er, wie ein Recht, so auch eine Pflicht zur Verwaltung des Samtgutes hat, der er sich, abgesehen von dem Falle einer rechtsgültigen Abschichtung, auf keine Weise entziehen kann.[10]) Auch die Verpflichtung

---

4) Runde a. a. O. §. 40. Entsch. des O. A. Gs. i. S. Lürssen w. ux. vom 20. Jul. 1841. XI. (geschr. S.) S. 449 ff.

5) D. u. R. O. §. 282. Daher abweichend die älteren O. G. E. i. S. Grauert w. Dr. Focke v. 9. Apr. 1827. XXVII. S. 99 ff.

6) Berck a. a. O. S. 249. Runde a. a. O. §. 40. O. G. E. i. S. Schnetter Wwe. w. Tietjen Wwe. v. 13. Sept. 1833. XXXVI. S. 365.

7) Vgl. Runde a. a. O. §. 40 sub 4.

8) Berck a. a. O. n. 281 c. Vgl. auch eod. n. 49 d. n. 240.

9) Rheden de succ. conj. III. §. 12, Präjudizienbuch des U. Gs. S. 356, 5. O. G. E. i. S. Donandt w. Fahl Efr. vom 9. Juni 1845. XLVI. S. 248. Vgl. auch Berck a. a. O. n. 60.

10) arg. Ehep.-O. n. 1833. §. 7. Vgl. die in n. 9 cit. O. G. E.

des Ehemannes zur Alimentation und Aussteuer der Kinder [11]) aus dem Samtgute gehört einigermaßen hierher, obgleich sie nicht auf das Samtgut beschränkt ist.

Einzelne Rechte des Ehemannes.

§. 26.

Im Einzelnen steht dem Ehemanne namentlich freies Veräußerungsrecht über Mobilien [1]) und Immobilien [2]) des ganzen Samtgutes zu, auch wenn dieselben zum Gute der Frau gehörten, ohne daß er in irgend einer Weise an den Consens derselben gebunden wäre. Er hat ferner Recht und Pflicht der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Samtgutes und demgemäß auch des darin befindlichen Frauenvermögens [3]), nicht aber der Frau überhaupt. [4]) Er hat alle das Samtgut und das darin befindliche Frauengut betreffende Eide zu leisten [5]), ausgenommen, wo es sich um Handlungen der Frau handelt und dieser nach vorgängiger Adcitation der Eid ausdrücklich angetragen oder auferlegt wird. [6]) Nur in Fällen, in welchen der Mann der Vertreter seiner Frau nicht

---

11) Präjudizienbuch des U. Gs. S. 356, 1.

1) Von jeher anerkannt. Vgl. Gildemeister, Beitr. II. S. 159 ff. Berck a. a. O. §. 7. S. 49. n. 50. S. 246. Runde a. a. O. §. 72. S. 173.

2) E. u. H. O. v. 1860. §. 8 a. Rheden de diff. mob. et immob. II. 5. Deneken a. a. O. S. 17. Ber. ans R. K. G. S. 35. Berck a. a. O. n. 243. S. 265—266. S. 241 oben. n. 234 a. S. 257—258. Runde a. a. O. §. 72. S. 173. Ueber älteres Recht vgl. Berck a. a. O. n. 242. S. 264. n. 243. S. 247. vgl. mit S. 41. n. 51. n. 53. S. 248. n. 245. 245 a. S. 249 u. n. 246. S. 265 oben vgl. mit S. 41. n. 51 b und c. Laspeyres l. c. §. 29. n. 1.

3) Berck a. a. O. S. 260 unten vgl. S. 261. S. 210. n. 199. S. 246. S. 238. n. 238. O. G. E. i. S. Schröder w. Gieseking Wwe. vom 7. Apr. 1834. XXXVII. S. 228. Desgl. i. S. Schlömann w. Woerdemann vom 6. März 1843. LII. S. 46. und die dort cit. Entsch. Desgl. i. S. Schmitt w. Köhler Wwe. v. 10. Oct. 1842. LII. S. 49.

4) Vgl. die Citate in §. 22. n. 3.

5) Berck a. a. O. S. 261 unten.

6) G. O. v. 1820. §. 236. Es wird ihr dadurch jedoch nicht die Parteirolle gegeben. Vgl. die bei Berck a. a. O. S. 262 angeff. U. G. E. und O. G. E. i. S. Schmitt w. Köhler Wwe. v. 10. October 1842. LI. S. 48 ff. Desgl. i. S. Schmidt Fr. w. Poppe v. 6. Apr. 1846. LVII. S. 349.

sein kann, z. B. wenn sie mit ihm über das Samtgut litigirt, kann sie auch selbstständig vor Gericht erscheinen.[7])

Es versteht sich jedoch von selbst, daß der Ehemann auch ganz, wie der Eigenthümer eines gewöhnlichen Vermögens, die an demselben bestehenden Rechte Dritter gehörig respectiren muß, und daß diese auch dadurch, daß das beschwerte Vermögen Samtgut wird, in keiner Weise beeinträchtigt werden.[8]) Die Hauptwichtigkeit dieses Satzes liegt heut zu Tage in der Beschränkung des Ehemannes durch die Kopftheilsrechte der Descendenten. Er darf durch Schenkungen nicht mehr als eine statutarische Portion des Samtgutes vergeben.

II. Rechte der Ehefrau.[1])

Im Allgemeinen.

§. 27.

Die Ehefrau behält an ihrem ganzen eingebrachten Vermögen die Rechte, die ihr vor der Ehe daran zustanden.[2]) Die Ausübung aller ihrer Rechte ist ihr aber durch die Vertretereigenschaft des Mannes, so lange die Ehe dauert, völlig entzogen, so daß sie factisch während der Ehe gar keine Rechte an ihrem Gute hat.[3]) Es geht dies soweit, daß ihr sogar bis auf die unten zu erörternde Vergabung dreier Kleider auch alle Testamentifaction entzogen ist.[4]) Auch unter Lebenden hat sie keinerlei Verfügungsrecht, mit der einen Ausnahme, daß es ihr gestattet ist, drei ihrer besten, schon getragenen Kleider, von denen jedoch das Geschmeide vorher

---

7) Berck a. a. O. S. 246. 263 oben.

8) Wichtiger im ältern Recht. Vgl. Berck a. a. O. n. 220. S. 198. S. 228. n. 221. S. 196 ff. S. 42. n. 52 b. S. 286. S. 198 ff.

1) Deneken S. 17 ff. O. G. E. i. S. Donandt w. Fahl Efr. vom 9. Juni 1845. LVI. S. 244 ff. Vgl. §. 8. n. 4.

2) Vgl. §. 8. insb. n. 4.

3) Ber. aus R. K. G. S. 15, 2. O. G. E. i. S. Marks w. Brandt v. 1. Febr. 1836. XXXIX. S. 406.

4) Koch synops. IV. 23. spec. p. 321. Haake l. c. III. §. 4. Deneken l. c. S. 18. Runde a. a. O. §. 72. S. 174.

thunlichst abgelöst werden soll, unter Hinzufügung anderer ihr von ihren eigenen Verwandten geschenkten Kleider auf dem Krankenbette zu verschenken.[5])

Es ist aber wohl zu bemerken, daß alle ihre Rechte der Frau nur zu Gunsten des Mannes entzogen sind, und daß sie dieselben mit Einwilligung desselben alle rechtsgültig ausüben kann. Sie verfügt daher mit Einwilligung des Mannes über ihr Eingebrachtes völlig, wie die Eigenthümerin eines freien Vermögens, kann dasselbe auch gerichtlich vertreten[6]) und unter Lebenden, wie auch letztwillig, giltig über ihre statutarische Portion verfügen.[7])

Dagegen stehen aber wieder der Ehefrau Rechte am ganzen Samtgute zu. Sie hat in gewissen Fällen das Recht einer vollkommenen Vertretung des ganzen Samtgutes. Sie erscheint jedoch in allen diesen Fällen als Organ des das Samtgut vertretenden Ehemannes derart, daß ihre Persönlichkeit ganz dabei in den Hintergrund tritt. Alle Handlungen, welche die Ehefrau innerhalb ihrer Rechte, die das Gesetz ihr in Betreff des Samtgutes eingeräumt hat, vornimmt, gelten als vom Ehemanne vorgenommen, und da alle von diesem vermöge seiner Samtgutrechte vorgenommenen Handlungen wieder zugleich als von ihm persönlich vorgenommen gelten, als von diesem persönlich vorgenommen. Die Ehefrau selbst aber wird in keiner Weise durch diese Handlungen persönlich verhaftet, sondern verbindet lediglich ihr im Samtgute befindliches eingebrachtes Gut.[8]) Ebenso wenig wird sie persönlich verhaftet, wenn sie ihre Rechte am Samtgute überschreitet, es sei denn, daß sie gerade beabsichtigt für ihr Sondergut zu contrahiren. In diesem Falle aber kann nun auch der Ehemann und das Samtgut nicht durch diese Handlung verbunden werden, und in Folge dessen hat die Praxis eine solche ihre Rechte am Samtgute über-

---

5) St. 13. Das Nähere s. unten §. 71.

6) O. G. E. i. S. Marks w. Brandt v. 1. Febr. 1836. XXXIX. S. 408 bis 409.

7) Vgl. §. 71.

8) Berck a. a. O. S. 443. Runde §. 41. §. 73. S. 175. Aelteres Recht bei Berck n. 172 c. S. 252 ff. n. 262. n. 61 a. S. 441.

schreitende Handlung der Frau für nichtig erklärt.[9]) In Folge dessen können auch, wenn die Frau Erbin des Samtgutes geworden ist, keine Ansprüche aus einer solchen Handlung gegen sie erhoben werden; es sei denn, daß sie ausdrücklich zu erkennen gegeben hat, sie wolle auch persönlich verhaftet sein, was bei eidlicher Bekräftigung des Geschäftes anzunehmen ist.[10]) Auch in diesem Falle tritt jedoch nur eine Verhaftung des Sondergutes der Frau und eine persönliche Haftung auch mit dem Samtgute ein, wenn sie ihren Theil desselben ererbt hat. Während der Ehe bleibt auch eine solche Handlung wirkungslos. Es versteht sich übrigens, daß die Nullität einer solchen Handlung durch Consens des Ehemannes, der auch in der Erfüllung einer aus einer solchen Handlung hervorgegangenen Contractsverbindlichkeit der Ehefrau seitens des Ehemannes zu finden ist, gänzlich gehoben wird, da hiedurch der Ehemann die Handlung der Frau zu der seinigen macht. Auch kann die Frau nach Auflösung der Ehe die Handlung als für sie persönlich verbindlich ansehen. In beiden Fällen ist das negotium claudicans und die Nullität nur eine relative zu Gunsten der Ehefrau, während der Dritte sich auf die Nullität nicht berufen kann.[11])

Einzelne Rechte der Ehefrau.

§. 28.

Die im vorigen Paragraphen erörterte Stellung nimmt die Ehefrau ein:

1) Im Hauswesen.[1]) Wie weit der Umfang dieses Begriffes ist, bestimmt sich nach der derzeitigen Volksansicht. Die Aufnahme

---

[9]) Berck a. a. O. n. 626 und die dort Cit. S. 252—254. n. 622. in. S. 438. n. 501. Runde §. 73. S. 175. §. 75. S. 179. O. G. E. i. S. Petersen w. Lampe v. 5. Febr. 1832. XXXV. S. 206. Desgl. i. S. Schnetter Ww. w. Tietjen Ww. v. 23. Sept. 1833. XXXVI. S. 365.

[10]) Berck a. a. O. S. 517.

[11]) O. G. E. i. S. Marks w. Brandt v. 1. Febr. 1836. XXXIX. S. 410.

[1]) Rheden de mul. merc. I. 9. Klugkist II. §. 3. Smidt cura mul. §. 19. p. 94. Deneken a. a. O. S. 17. Donandt II. S. 126. Berck a. a. O. S. 250. n. 248. S. 43. n. 56 u. 58. Runde §. 41. O. G. E. i. S. Schemacker w. Huchting v. 14. Jan. 1839. XLIV. S. 399.

von Darlehn oder die Veräußerung von Samtgutsstücken gehören jedenfalls schon zu solchen Handlungen, die der Hausfrau nur zustehen, wenn sich ohne einen solchen Act das Hauswesen nicht weiter führen läßt.[2]) Ausnahmsweise soll jedoch die Annahme von Gesinde lediglich dem Ehemanne zustehen; doch hat die Frau die Vermuthung für sich, daß ihr in Ansehung weiblicher Dienstboten überhaupt, in Ansehung männlicher aber während anhaltender Abwesenheit des Mannes die Annahme überlassen sei.[3]) Diese Präsumtion kann der Mann durch ausdrückliche Entziehung entkräften.

2) In allen dazu geeigneten Nothfällen: Die Ehefrau gilt in allen Fällen, in welchen die Verwaltung des Samtgutes durch den Ehemann aus an sich vorübergehenden Ursachen behindert ist, als die natürliche Vertreterin des Mannes, und verwaltet als solche das Samtgut, wenn die Umstände der Art sind, ebenso frei, wie der Ehemann selbst.[4]) Nur zu Veräußerungen und Verpfändungen von Immobilien bedarf sie einer besonderen Ermächtigung des Erb- und Handfestenamtes.[5]) Besonders hervorgehoben werden unter diesen Fällen, jedoch mit keineswegs ausschließlichem Charakter[6]), Abwesenheit und Schuldenflüchtigkeit des Mannes.[7])

Es ist übrigens wohl zu bemerken, daß die Ehefrau in diesen Fällen nur als Ausüberin der Rechte des Ehemannes erscheint, und es ihr keineswegs gestattet ist, solche Handlungen vorzunehmen,

---

[2]) Berck a. a. O. S. 250. n. 249.

[3]) Gesindeordnung v. 12. Oct. 1829. §. 9. Vgl. Berck a. a. O. n. 248 und S. 44 oben.

[4]) E. u. H. O. v. 1860. §. 8 a. Vgl. E. u. H. O. v. 1833 eod. Berck S. 250—251. n. 254. n. 61.

[5]) E. u. H. O. v. 1860. §. 8 a.

[6]) E. u. H. O. l. c. O. G. E. i. S. Willenberg w. Heinz v. 19. Jan. 1835. XXXVIII. S. 208 ff.

[7]) Ord. 33 i. f. Koch synops. II. 14. Berck a. a. O. n. 253. O. G. E. cit. in n. 6. Desgl. i. S. Willenberg w. Heinz v. 29. Juni 1835. XXXIX. S. 68. Desgl. i. S. Zinke w. Holler vom 27. Mai 1839. XLV. S. 106. Desgl. i. S. Niebuhr w. Fincke v. 6. Jan. 1840. XLVI. S. 28 ff. Desgl. i. S. Erichs w. Wiegmann v. 28. Juni 1841. XLVIII. S. 386. Desgl. i. S. Schmidt Fr. w. Poppe v. 6. Apr. 1846. LVII. S. 341.

welche der Ehemann gemäß der Natur des Samtgutes als ehegenossenschaftliches Vermögen nicht vornehmen darf, für die er aber doch wegen seiner unverantwortlichen Stellung rechtlich nicht in Anspruch genommen werden kann. Für die sowohl innerhalb, als auch über die Grenzen ihrer Zuständigkeiten hinaus in dieser Hinsicht vorgenommenen Handlungen gelten ganz die im vorigen Paragraphen aufgestellten Sätze.[8])

3) Wenn die Ehefrau im Auftrage oder mit Vullbord des Mannes für das Samtgut handelt, oder derselbe ihre Handlungen ratihabirt.[9]) In diesem Falle können jedoch die Verhältnisse auch so liegen, daß die Ehefrau zugleich als persönlich aus ihren Handlungen verbunden erscheint[10]), z. B. wenn sie sich mit Einwilligung ihres Ehemannes verbürgt.

Eine Genehmigung von Handlungen der Ehefrau von genereller Art seitens eines Ehemannes liegt vor, wenn die Ehefrau mit Autorisation ihres Ehemannes in Betreff des Samtguts den Charakter einer Handelsfrau oder Handelsgesellschafterin des Mannes trägt.[11]) In diesem Falle verbindet sie sich jedoch außerdem auch noch für alle ihre Handlungen persönlich.[12]) Auch hier sind aber

---

[8]) O. G. E. i. S. Donandt w. Fahl Efr. vom 9. Juni 1845. LVI. S. 245 ff.

[9]) Deneken a. a. O. S. 17. Runde a. a. O. §. 41. O. G. E. i. S. Düring w. Hintzelmann Wwe. vom 13. Jan. 1840. XLVI. S. 65. Desgl. i. S. Schmidt Fr. w. Poppe v. 6. Apr. 1846. LVII. S. 341. Eine stillschweigende Ratihabition des Ehemannes ist übrigens auch in Aneignung der Vortheile zu finden. Berck a. a. O. S. 252 oben. S. 44—45.

[10]) Vgl. die in n. 9 cit. O. G. E. i. S. Düring w. Hintzelmann.

[11]) Constante Praxis. Ref. St. 62. Rheden de mul. merc. III. §. 1 ff. Id. de succ. conj. §. 15. Id. de stat. ad merc. comp. §. 55—56. Klugkist. l. c. II. §. 3. Haake l. c. III. §. 7. 8. Smidt, cura mul. §. 19. p. 54. Deneken a. a. O. S. 17. Heise u. Cropp, Abhdlgen II. S. 438. n. 16. Berck a. a. O. S. 250—251. n. 250. S. 44. n. 59. O. G. E. i. S. Milliet & Roumage w. Haupt v. 13. Nov. 1815. II. S. 416. Desgl. i. S. Dittmer w. Lichtenstein v. 4. Dec. 1815. III. S. 81. Desgl. i. S. Donandt w. Fahl Efr. v. 9. Juni 1845. LVI. S. 245.

[12]) Rheden de mul. merc. III. §. 3—7. Runde a. a. O. §. 41. O. G. E. i. S. Donandt w. Fahl Efr. an dem in n. 11 cit. Orte.

die Grenzen ihrer Rechte durch den Handelsbetrieb selbst gegeben und die Ueberschreitungen unterliegen der im vorigen Paragraphen aufgestellten Regel.

III. Insbesondere Schuldenverhältnisse während der Ehe.[1])

Verhaftung des Samtgutes aus vermöge ihrer Samtgutsrechte während der Ehe von den Ehegatten vorgenommenen Handlungen.

§. 29.

Obgleich in den vorigen Paragraphen die in Betreff der Schuldenverhältnisse zu Grunde zu legenden Verhältnisse schon eingehender entwickelt sind, so bedarf doch diese Lehre noch, da sie zu den streitigsten Theilen des bremischen ehelichen Güter- und Erbrechtes gehört, einer gesonderten Darstellung. Den Gegenstand der folgenden Paragraphen bildet die Frage, in wieweit das Samtgut ein Executionsobject für die Gläubiger eines Samtgutsinteressenten ist. Derjenige, gegen den die Gläubiger ihre Klage richten, ist der das Samtgut vertretende Ehegatte, also regelmäßig der Ehemann, in den Fällen aber, da dieser behindert ist, die Ehefrau.[2])

Zunächst ergiebt sich nun aus den vorhergehenden Entwickelungen, daß jeder Ehegatte, soweit er ein Dispositionsrecht über das Samtgut vermöge der ihm gesetzlich zustehenden Rechte am Samtgute hat, auch berechtigt sein muß, nach Maßgabe dieser Rechte das Samtgut giltig mit Schulden zu belasten. Daraus folgt nun:

1) Das Samtgut haftet für alle Schulden des Ehemannes, die dieser als Vertreter des Samtgutes contrahirt, und zwar, da die Stellung des Ehemannes eine gänzlich unverantwortliche ist [3]), für alle, welche er überhaupt während der Ehe contrahirt [4]), auch

---

1) Koch spec. p. 321—323. Haake l. c. II. §. 18. Runde a. a. O. §. 73.

2) O. G. E. i. S. Kaufmann w. Schnaars vom 7. Jan. 1839. XLIV. S. 354 ff. Die Fälle sind die §. 28. sub 2. angeführten.

3) Ehep. O. v. 1754. §. 8. vgl. §. 25. i. f.

4) O. G. E. i. S. Grovermann w. Wesche Wwe. vom 16. Nov. 1829.

wenn sie gänzlich den Zweck des Samtgutes überschreiten, insbesondere auch für Delikte des Ehemannes.

2) Das Samtgut haftet für alle Schulden der Ehefrau, welche diese vermöge ihrer Samtgutsrechte, also als Hausfrau, Vertreterin ihres Mannes im Falle dessen Behinderung, Beauftragte desselben oder Samtgutshandelsfrau, während der Ehe contrahirt.[5]) Für Schulden, welche sie über diese Rechte hinaus contrahirt, ist das Samtgut jedenfalls nie verhaftet.[6])

Voreheliche Schulden der Ehegatten.

§. 30.

Das Samtgut haftet nach heutiger Praxis vollkommen für alle vorehelichen Schulden beider Ehegatten.

1) Die Haftung des ganzen Samtgutes für voreheliche Schulden des Ehemannes ergiebt sich daraus, daß auch das Frauenvermögen durch die Ehe in die Gewere zu rechter Vormundschaft des Ehemannes gekommen ist.[1])

2) Dagegen würde eine volle Haftung des ganzen Samtgutes für voreheliche Schulden der Frau den unsern Statuten zu Grunde liegenden deutschrechtlichen Anschauungen nicht entsprechen, vielmehr würden dafür nur die Illaten der Frau verhaftet sein. Der heut zu Tage unzweifelhaft practische Satz, daß das ganze Samtgut für die vorehelichen Schulden der Frau haftet[2]), ist wohl zunächst als ein Ausfluß der Gesamteigenthumstheorie zu betrachten; aber keineswegs deshalb für das practische Recht zu verwerfen.

XXX. S. 375 ff. Desgl. i. S. Willenberg w. Heinz v. 19. Jan. 1835. XXXVIII. S. 208. 211—212. Desgl. Düring w. Hintzelmann v. 13. Jan. 1840. XLVI. S. 61.

[5]) Vgl. §. 28.

[6]) O. G. E. i. S. Schomacker w. Huchting vom 14. Jan. 1839. XLIV. S. 399.

[1]) Berck a. a. O. n. 497 a. E. S. 434—435. S. 254. S. 414—415.

[2]) Berck a. a. O. n. 237 a. vgl. mit S. 246. S. 476 und n. 498. O. G. E. i. S. Hohorst w. Berg vom 11. März 1839. XLIV. S. 521. Desgl. i. S. Schmitt w. Köhler Wwe. v. 10. Oct. 1842. LI. S. 47. und constante Praxis am Untergericht.

Vielmehr findet derselbe in der Reception des römischen Vermögensbegriffes, vermöge dessen auch ein negatives Vermögen denkbar ist, auch für das heutige bremische Recht seine volle Berechtigung; denn der Ehemann ist verpflichteter[3]) Vertreter des in das Samtgut eingebrachten Frauenvermögens und da seine Persönlichkeit selbst und seine Eigenschaft als Samtgutsvertreter im bremischen Rechte nicht getrennt werden[4]), so muß er das wenn auch nur negative Vermögen seiner Frau *persönlich* vertreten.[5])

Verhältniß des Samtgutes zu anderen Schulden der Ehegatten.

§. 31.

Wir haben bereits gesehen, daß das Samtgut für *alle* Schulden des Ehemannes haftet, und daß es für Schulden der Ehefrau, welche diese über ihre Samtgutsrechte hinaus contrahirt, nicht haftet. Es bleibt hier noch die äußerst bestrittene und practisch noch völlig unentschiedene Frage zu lösen, in wieweit das Samtgut für Delictsschulden der Frau verhaftet wird. Eine frühere auf der Gesamteigenthumstheorie fußende Praxis ließ das ganze Samtgut für Delicte der Frau verhaftet werden[1]). Diese Consequenz fällt aber nothwendig mit der ganzen Theorie. Unter den vielen verschiedenen Arten, auf die man möglicherweise diese Frage entscheiden könnte, entspricht meines Erachtens nur *eine* dem Geiste des heutigen bremischen Rechtes. Es ist zunächst so viel gewiß, daß die Ehefrau aus allen ihren Delicten *persönlich* obligirt wird und daß sie daher durch das Delict ihr ganzes Vermögen verbindet; weshalb auch ihr Sondergut unzweifelhaft für jedes Delict verhaftet ist[2]). In Betreff ihrer Samtgutsillaten aber ist

---

[3]) Vgl. §. 25 a. E.

[4]) Vgl. §. 9.

[5]) Durchaus nicht dem Geiste des bremischen Rechts entsprechend ist die Deduction Runde's a. a. O. §. 39.

[1]) Gildemeister de C. B. §. 22. p. 81. Berck a. a. O. S. 279. vgl. S. 254—256. S. 436—437. Runde a. a. O. S. 175.

[2]) Berck a. a. O. S. 257.

ihr jede Disposition während der Ehe entzogen, sie kann dieselben daher auch nicht mit Schulden belasten, also auch nicht mit Delictsschulden. Es ergiebt sich daraus das einfache und ganz dem Rechtsbewußtsein des bremischen Volkes entsprechende Resultat, daß das Samtgut währeud der Ehe kein Executionsobject für Delictsgläubiger der Frau ist. Dieselben müssen sich an das Sondergut halten, oder warten, bis die Ehe gelöst ist, denn durch dieses Ereigniß werden ihre Ansprüche in jedem Falle verfolgbar; stirbt die Ehefrau, so wird der Ehemann Zwangserbe derselben und damit auch verpflichtet, deren Delicte zu bezahlen, und stirbt der Ehemann, so wird die Ehefrau entweder Alleinerbin des Ehemannes und es fällt ihr zugleich ihr Eigenthum an ihren Illaten wieder zu freier Verfügung zu, oder aber sie tritt in das Beisitzverhältniß; in beiden Fällen kann sie gültig von ihren persönlichen Gläubigern besprochen werden.

Es wird zwar das Anstandsgefühl dem Ehemann auch schon während der Ehe die Zahlung der Delictsschulden seiner Frau gebieten; eine Rechtspflicht jedoch läßt sich nicht wohl annehmen.

Verhaftung des Samtgutes aus Handlungen der Kinder.

§. 32.

Das Samtgut haftet der Natur der Sache gemäß, da den Kindern gar keine Rechte am Samtgute zustehen, der Regel nach nicht für deren Schulden, wenn nicht etwa der Vater auf Grund seiner Alimentationspflicht zu deren Zahlung verbunden ist.

In einem Falle macht jedoch das bremische Recht hiervon eine Ausnahme:

Wenn der Vater seinen großjährigen Sohn seinen, des Vaters, Handelsgeschäften vorstehen läßt, so können die Gläubiger des Sohnes aus dessen in dieser Weise geschlossenen Handelsgeschäften vom Vater Befriedigung verlangen bis zum Belaufe der statutarischen Portion des Sohnes.[1])

---

[1]) St. 24. Ref. St. 136. Rheden de stat. ad merc. comp. §. 44—46. Focke adumb. jur. merc. Br. Gött. 1797. p. 45 sqq. Berck a. a. O. S. 339.

Concurs des Samtgutes.

§. 38.

Wegen aller Schulden, wegen deren das Samtgut verhaftet ist, kann während der Ehe auch Concurs über dasselbe eröffnet werden.[1]) Ein solcher umfaßt immer nur das Samtgut und dieses ganz. Sondergut der Frau bleibt vom Concurse ausgeschlossen.[2])

Alle Vorzugsrechte der Ehefrau wegen ihrer Illaten dagegen bestimmen sich lediglich nach den Bestimmungen der Erb- und Handfestenordnung und vertragsmäßige Reservationen, z. B. Constituirung römischer Dotalprivilegien, sind nichtig.[3])

Indessen findet in Betreff der Sondergüter der Frau kein Anspruch auf Ersatz aus der Samtgutsmasse wegen während der Ehe entstandener Verschlechterungen derselben statt, während andererseits die Verbesserungen der Sondergüter von der Frau an die Masse ersetzt werden müssen.[4])

Hat die Ehefrau durch Verschwendung den Vermögensverfall verschuldet, so kann nach Ermessen des Gerichts ein Theil oder das ganze Sondergut derselben zur Concursmasse gezogen werden.[5])

Abschnitt 4.

Von der Aufhebung des ehelichen Samtgutes.

Im Allgemeinen.[1])

§. 34.

Es ist schon oben bemerkt worden[2]), daß an sich die Lösung der Ehe auch ein nothwendiger Grund der Aufhebung des ehelichen Samtgutes ist, da dieses nur durch und für jene existirt. Es ist

---

bis 340. 359. Donandt a. a. O. II. §. 21. S. 158 ff. O. G. E. i. S. Castendyk w. Bredenkamp Wwe. v. 15. Sept. 1834. XXXVII. S. 429—430.

1) Vgl. über das ältere Recht Gildemeister de C. B. §. 23. p. 84.

2) Ehep. O. v. 1833. §. 8.

3) Ehep. O. v. 1833. §. 9. vgl. Ehep. O. v. 1754. §. 1.

4) Ehep. O. v. 1833. §. 8. vgl. Ehep. O. v. 1754. §. 3.

5) Ehep. O. v. 1833. §. 11. vgl. Ehep. O. v. 1754. §. 7.

1) Gildemeister de C. B. §. 25.

2) Vgl. §. 15.

aber zugleich bemerkt, daß die Rechte der Descendenten am Vermögen ihrer Ascendenten derartig mit dem Samtgutsverhältnisse der Ehegatten verschmolzen sind, daß vor einer Befriedigung oder Erlöschung der descendentischen Rechte auch nicht von einer völligen Aufhebung des Samtgutes gesprochen werden kann, daß vielmehr auch nach Lösung der Ehe ein ähnliches Verhältniß fortdauert bis zur Befriedigung oder Erlöschung dieser descendentischen Rechte. Diese Uebergangsstufen sollen jedoch einer besondern Darstellung unterworfen werden, und daher können wir jede Lösung der Ehe als einen Untergang des spezifisch ehelichen Samtgutes ansehen.

Der Erfolg einer Lösung der Ehe ist daher in Betreff des ehelichen Samtgutes die Erlöschung aller Rechte und Pflichten und aller Rechtsverhältnisse, welche ein Ausfluß des Verhältnisses der Ehegatten zu einander in einer Samtgutsehe sind.

Die Lösung einer Ehe geschieht nur durch Tod eines Ehegatten oder Scheidung.

Andere Aufhebungsgründe für das eheliche Samtgut giebt es nicht, höchstens kann man als solchen noch den ungerechten Ausspruch des Richters ansehen.[3]) Ein Schriftsteller[4]) führt zwar außerdem noch den Verlust aller Güter an, der jedoch höchstens nur eine factische Suspendirung der Samtgutsrechte der Ehegatten zur Folge haben kann, und eine Verjährung derart, daß ein Ehegatte das ganze Samtgut als sein Eigenthum per longum tempus besessen hat; aber auch dies ist ein Fall, dem man in einer practischen Abhandlung wohl keinen Platz zu gewähren braucht.

Insbesondere.

1. Tod eines Ehegatten.

§. 35.

Durch Tod eines Ehegatten erlischt jedesmal das eheliche Samtgut.[1]) Die Wirkungen aber, welche dadurch für dasselbe hervorgebracht werden, sind sehr verschiedener Art.

---

[3]) Gildemeister l. c. p. 92.

[4]) Gildemeister l. c. §. 25. §. 91 sqq.

[1]) Gildemeister de C. B. §. 26.

1) Unbeerbte Ehe.

Wird die unbeerbte Ehe durch Tod eines Ehegatten gelöst, so steht es bei dem überlebenden Ehegatten, wenigstens wenn dies die Ehefrau ist (denn der Ehemann ist Zwangserbe seiner Frau)[2]), ob er die Samtgutserbschaft antreten oder ausschlagen will.[3]) In beiden Fällen verliert das eheliche Samtgut seine Qualität als solches, im ersten Fall, weil der Erbanspruch des einzigen Samtgutsinteressenten befriedigt ist, im zweiten, weil es jetzt an einem Samtgutsinteressenten fehlt, und wird in jeder Beziehung ein gewöhnliches Vermögen.

2) Beerbte Ehe.

Bei beerbter Ehe treten wieder verschiedene Wirkungen ein, je nachdem der Mann oder die Frau der überlebende Theil ist.

a) Stirbt die Frau zuerst, so wird der Mann ipso jure Zwangserbe des ganzen Samtgutes, während die statutarischen Kopftheile der Descendenten, um die mütterliche Quote quotenweise vermehrt, fortbestehen. Es entsteht das Verhältniß des Samtgutes des beerbten Wittwers.[4])

b) Stirbt der Mann zuerst, so verliert die überlebende Wittwe ipso jure alle ihre Rechte an ihrem Eingebrachten und gewinnt einen Erbanspruch auf einen Kopftheil des ganzen Samtgutes. Tritt die Wittwe die Erbschaft an, so tritt sie mit ihren Kindern in das Beisitzverhältniß.[5]) Schlägt sie die Erbschaft aus, so accrescirt zunächst ihre Portion den miterbenden Descendenten. Durch alleinige Antretung oder Ausschlagung der Samtgutserbschaft seitens der Descendenten erlischt immer die Samtgutsqualität ganz und gar, im ersten Falle wegen Befriedigung der Erbansprüche aller noch vorhandenen Samtgutsinteressenten, im zweiten Falle wegen nunmehr eintretenden Mangels aller Samtgutsinteressenten.

---

2) Vgl. §. 81.

3) Vgl. §. 80. 81 ff.

4) Vgl. §. 39—43.

5) Vgl. §. 44—56.

2. Scheidung.

§. 36.

Jede Scheidung der Ehe vom Bande[1]) hat eine Auflösung des Samtgutes zur Folge.[2]) Es verliert in Folge dessen jeder Ehegatte seine Samtgutsrechte, und die Ehefrau bekommt ihr freies Eigenthum über ihre Illaten wieder, zu deren Feststellung im Nothfalle das bonum arbitrium des Richters mithelfen muß. Die von den Gesammteigenthumstheoretikern für einen solchen Fall statuirte Halbirung des Samtgutes[3]), die übrigens beiläufig auch in spätern Entscheidungsgründen des Obergerichts noch als äußerster Nothbehelf erwähnt wird[4]), ohne daß jemals demgemäß entschieden wäre, ist ein reiner Ausfluß jener Theorie und kann daher in keiner Weise für das heutige Recht gerechtfertigt werden. Die Kopftheilsrechte der Kinder gestalten sich demnächst als gewöhnliche Kopftheilsrechte von Descendenten an dem einem jeden Ehegatten zugefallenen Vermögen, ohne daß dadurch etwa ein Samtgut eines beerbten Wittwers, oder ein Beisitzverhältniß entstände. Vielmehr ist jeder Ehegatte, als freier Eigenthümer, beschränkt durch die gesetzlichen Kopftheilsrechte der Kinder, anzusehen; es existirt daher keine Abtheilungspflicht der zur zweiten Ehe schreitenden Mutter, weil diese eine Folge des Beisitzverhältnisses ist, und ebensowenig kann der beerbte Wittwer die Kinder aus der geschiedenen Ehe gleichberechtigt mit der Ehefrau und den Descendenten der zweiten Ehe an dem zweiten Samtgut participiren lassen, da dies das Vorausgehen eines Samtgutes eines beerbten Wittwers voraussetzt.

Der Regel nach kann der auf Scheidung der Ehe antragende

---

1) Ueber die Gründe einer solchen Scheidung nach brem. R. s. Watermeyer, das Recht der Ehescheidungen in seinen und Oelrichs Beitr. zum brem. Recht. Br. 1837. S. 31—42. Die katholische separatio quoad thorum et mensam perpetua steht in jeder Beziehung der protestantischen Scheidung gleich. Gildemeister de C. B. §. 25. p. 91. §. 27. O. G. E. i. S. Grauert w. Dr. Focke v. 9. Apr. 1827. XXVII. S. 97.

2) Donandt II. S. 127. n. 39 b. O. G. E. i. S. Kiesel Fr. w. mar. v. 25. Sept. 1820. XV. S. 178.

3) Gildemeister de C. B. §. 27. Berck a. a. O. n. 336 a.

4) O. G. E. i. S. Bley w. Buhl Wwe. v. 17. Febr. 1845. LV. S. 375.

Ehegatte nur eine solche Trennung des Samtgutes beanspruchen, wie sie im Vorigen dargestellt ist.

Geschah jedoch die Scheidung wegen Ehebruchs [5]) oder böslicher Verlassung [6]), so verliert der schuldige Theil, Antrag und darauf folgendes rechtskräftiges Erkenntniß vorausgesetzt [7]), seinen ganzen Antheil am Samtgute an den unschuldigen. Auch in diesem Falle wird der Ehegatte, welchem das ganze Samtgut zufällt, freier Eigenthümer desselben und die Rechte der Descendenten verändern sich aus statutarischen Portionen in gewöhnliche Kopftheilsrechte; die Wirkungen einer zweiten Ehe sind dieselben, wie die so eben für den Fall einer Trennung des Samtgutes aufgestellten. Es versteht sich, daß den Descendenten auch an dem späteren Erwerbe des parens, welcher seinen Antheil am Samtgute verloren hat, wieder die gewöhnlichen Kopftheilsrechte zustehen.

Was die Samtgutsschulden betrifft, so werden dieselben im Falle einer Trennung des Samtgutes von beiden Ehegatten nach Maßgabe des ihnen aus dem Samtgute zufallenden Vermögens getragen, wobei der Ehemann persönlich verhaftet ist, während die Ehefrau nur bis zum Belaufe des aus dem Samtgute auf sie gekommenen Vermögens haftet.[8])

Ist dem unschuldigen Theil das ganze Samtgut zugefallen, so haftet dieser auch für die eigentlichen Samtgutsschulden allein, ohne daß jedoch die persönlichen Verbindlichkeiten des andern Theiles für diesen dadurch erlöschen. Ist daher der Ehemann der verlierende und schuldige Theil, so bleibt, weil er wegen aller Samtgutsschulden zugleich persönlich verhaftet ist, er auch fernerhin für alle Samtgutsschulden verhaftet. Natürlich versteht es sich auch,

---

[5]) Constante Praxis. Gildemeister de C. B. §. 27. Berck a. a. O. S. 332. n. 336 a. Watermeyer a. a. O. S. 34–35. O. G. E. i. S. Jung w. Jung v. 30. März 1818. IX. S. 216 ad fin. Desgl. i. S. Drathmann w. ux. v. 30. Oct. 1820. XV. S. 243. Desgl. i. S. Behrens Efr. w. mar. v. 7. Febr. 1842. XLIX. S. 425. Desgl. i. S. Dodt w. Behrens Efr. v. 3. Oct. 1842. LI. S. 15.

[6]) Neueste Praxis. O. G. E. i. S. Tümeler Efr. w. mar. v. 14. Apr. 1863. LXXVI.

[7]) Vgl. die in n. 5. cit. O. G. E. i. S. Dodt w. Behrens Efr.

[8]) D. u. N. O. §. 319.

daß der Ehemann, wenn er Alleineigenthümer des Samtgutes wird, persönlich für alle Samtgutsschulden haftet. Wird aber die Ehefrau Alleineigenthümerin des Samtgutes, so haftet sie immer nur bis zum Belaufe des Samtgutes.[9])

Einfluß von Trennung von Tisch und Bett und Annullirung der Ehe.

§. 37.

1) Eine bloße Trennung von Tisch und Bett hat niemals eine Auflösung des Samtgutes zur Folge.[1]) Sie ist eine bloße factische Trennung der Ehegenossen, deren nähere Verhältnisse ganz nach dem billigen Ermessen des Gerichts festgesetzt werden. Regelmäßig behält der Ehemann die Verwaltung des Samtgutes und die Frau bezieht standesgemäße Alimente von ihm.

2) Einen ganz anderen Charakter trägt eine Annullirung der Ehe. Da durch eine solche die Ehe für überall nicht vorhanden erklärt wird, ein Samtgut aber zu seiner Existenz eine Ehe voraussetzt, so ist auch ein Samtgut rechtlich nie vorhanden gewesen. Es sind daher alle Verhältnisse möglichst in den Zustand vor der Ehe zurückzuführen.[2]) Auch die Gläubiger der Quasiehegatten können nicht als Gläubiger eines Samtgutes angesehen werden.

Einfluß einer Abschichtung während der Ehe auf das eheliche Samtgut.

§. 38.

Eine Abschichtung während der Ehe, deren Statthaftigkeit im Allgemeinen weder von Doctrin [1]), noch von der Praxis [2]) in Zweifel

---

9) D. u. N. O. a. a. O.

1) Gildemeister de C. B. §. 22. p. 81. sqq. Berck a. a. O. n. 338. Donandt a. a. O. II. S. 127. n. 39 b. O. G. E. i. S. Marks Fr. w. Brandt v. 1. Febr. 1836. XXXIX. S. 406. Desgl. i. S. Tümler w. ux. v. 21. Jan. 1856. LXX. S. 132. Desgl. unter denselben Parteien vom 3. Nov. 1856. LXX. S. 571.

2) Rheden de succ. conj. §. 50. Gildemeister de C. B. §. 27 i. f. Berck a. a. O. S. 308. n. 335. a. E.

1) Gröning l. c. §. 23. Berck a. a. O. S. 286.

2) O. G. E. i. S. Pengel w. Meyer Efr. v. 1. März 1841. XLVIII. S. 16.

gezogen wird, ist niemals ein völliger Aufhebungsgrund des ehelichen Samtgutes, sondern immer nur ihrem Wesen nach ein Aufhebungsgrund der descendentischen Kopftheilsrechte. Daher wird das ganze Verhältniß der Ehegatten zum Samtgute durch dieselbe gar nicht berührt[3]), weder in Betreff der Samtgutsrechte während der Ehe, noch in Betreff des Erbrechtes. Mittelbar ist freilich in Hinsicht des ersteren eine bedeutsame Wirkung nicht zu leugnen, indem alle Samtgutsrechte der Ehegatten jetzt auf ihre beiden statutarischen Portionen beschränkt werden.

Im Einzelnen ergeben sich aus der Natur der Abschichtung überhaupt für diesen Anwendungsfall folgende Grundsätze:

Die Abschichtung während der Ehe ist stets ein freiwilliger Act der Ehegatten, und die Descendenten können dieselbe (von St. 24 abgesehen) niemals fordern.[4])

Nothwendig ist Consens beider Ehegatten; denn die Ehegattin kann nicht gezwungen werden, wider ihren Willen ihre Samtgutsrechte an einem Theile des Samtgutes aufzugeben.

Die Wirkung in Betreff der Ehegatten ist die, daß sie zu ihren beiden Portionen, die jetzt das Samtgut bilden, gerade in dem Verhältnisse stehen, als wenn die Ehe eine unbeerbte wäre. Der Ehemann hat daher freies Vergabungsrecht seiner statutarischen Portion, die Ehefrau ein Vergabungsrecht der drei Kleider und mit Consens des Ehemannes auch ihrer statutarischen Portion.[5])

Die Descendenten dagegen werden freie Eigenthümer ihrer statutarischen Portionen und sind vom übrigen Vermögen, welches von den beiden Ehegatten später erworben wird, mit Ausnahme der beiden Ehegatten zufallenden ascendentischen Erbschaften ein für allemal abgefunden.[6])

Sowohl Vater als Mutter sind befugt, bei dieser Abschichtung ihr statutarisches Voraus zu verlangen.[7]) Ueber das väterliche

---

3) Dem würde auch Ehep. O. v. 1833. p. 7. entgegenstehen.

4) Wachmann Gl. z. 7. St. fol. 272.

5) Vgl. §. 71.

6) Vgl. §. 41. n. 8. §. 52. n. 2. §. 41. n. 9. §. 52. n. 3.

7) Vgl. §. 42. §. 53.

Voraus erhält dieser freies Vergabungsrecht, während das mütterliche Voraus ohne Weiteres in das Samtgut fällt.

Die Samtgutsschulden bleiben beim Ehemann als Vertreter des Samtgutes zurück.[8])

Schichtberechtigt sind nur die im Augenblick der Schichtung erb- und kopftheilsberechtigten Descendenten.[9]) Die Schichtquote ist eine statutarische Portion.[10]) Collation findet nach den gewöhnlichen Grundsätzen statt; und ist auch die Ehefrau collationspflichtig.[11])

Kapitel II.

Das Samtgut des beerbten Wittwers.[1])

Begriff desselben.

§. 39.

Das von uns mit dem Namen „Samtgut des beerbten Wittwers" bezeichnete Verhältniß entsteht ipso jure durch die Lösung einer Gütergemeinschaftsehe durch den Tod der Ehefrau. Der Ehemann wird in einem solchen Falle Allein- und Zwangserbe[2]) in das ganze Samtgut, während die statutarische Portion der Kinder durch den Wegfall der Mutter quotenweise vergrößert wird.

Es könnte daher scheinen, als ob in jeder Beziehung das Samtgut ein ganz gewöhnliches Vermögen des beerbten Wittwers wäre. Als solches würde dasselbe keiner besondern Darstellung bedürfen. Dem ist aber nicht so. Vielmehr ist, wie sich im Folgenden herausstellen wird, das Samtgut des beerbten Wittwers in vielen Beziehungen ein ganz eigenthümliches Verhältniß, und aus diesem Grunde ist ihm in dieser Abhandlung sowohl ein besonderer Name als eine abgesonderte Darstellung angewiesen worden.

---

[8]) Vgl. §. 41.

[9]) Vgl. §. 42. 63—68. 78.

[10]) Vgl. §. 13.

[11]) Vgl. §. 89—90.

[1]) St. 8. Koch synops. V. 15 spec. p. 218. Klugkist l. c. II. §. 5. Berck a. a. O. S. 334—347. Runde a. a. O. §. 142.

[2]) Berck a. a. O. S. 505—506 und die Noten.

Das Samtgut des beerbten Wittwers wird gebildet:

1) aus dem ganzen ehelichen Samtgute, wie es im Augenblicke des Todes der Ehefrau bestand;

2) aus dem während der Ehe etwa bestandenen Sondergute des Mannes[3]);

3) aus dem ganzen Erwerbe des beerbten Wittwers, der während der Existenz dieses Vermögens gemacht wird, sei es aus Nutzungen dieses Vermögens, sei es durch Arbeit, Schenkung oder Erbschaft[4]), sowie auch dem Erwerbe der Kinder, soweit derselbe auch in das eheliche Samtgut fallen würde.[5])

Ausgeschlossen bleiben Sondergut der verstorbenen Frau und Güter, welche einer besondern Succession unterliegen[6]), soweit es diese ihre Natur verlangt; ebenso Sondergut der Kinder, namentlich Erbschaften, die ihnen von den mütterlichen Verwandten zufallen.[7])

An dem so gebildeten Vermögen stehen den Kindern nur die gewöhnlichen Kopftheilsrechte zu. Der Vater übt über dasselbe alle Rechte eines gewöhnlichen Eigenthümers aus; in Betreff der unentgeltlichen Vergabung ist er auf einen Kopftheil beschränkt durch die Rechte der Kinder.[8])

Speciell aus der Gütergemeinschaft ist die Bestimmung hervorgegangen, daß der beerbte Wittwer sein ganzes Samtgut derart in eine neue Ehe[9]) einbringen kann, daß die Kinder erster Ehe mit der Ehefrau und den Kindern zweiter Ehe vollkommen gleich-

---

[3]) Berck a. a. O. n. 365 a. Donandt a. a. O. II. S. 114. n. 23. O. G. E. v. 28. Apr. 1862 i. S. Heimbruch w. Heimbruch. LXXV. S. 233.

[4]) O. G. E. i. S. Heimbruch w. Heimbruch v. 28. Apr. 1862. LXXV. S. 241.

[5]) Vgl. §. 16. n. 8.

[6]) St. 9. verb. Is dar ook leengud u. s. w.

[7]) Hake l. c. II. §. 26. Rheden ab int. II. §. 53. Kreffting Gl. z. 8. St. fol. 291., woran übrigens dem Vater der gewöhnliche Nießbrauch einzuräumen ist. Kreffting Gl. z. 8. St. fol. 291—293. Rheden l. c. II. §. 54.

[8]) St. 10. Deneken a. a. O. S. 25—26. Berck a. a. O. n. 344 a.

[9]) Poenae secundarum nuptiarum sind im bremischen Rechte nie anerkannt. Hake l. c. II. §. 19.

berechtigte Samtgutsinteressenten des neu entstehenden Samtgutes werden. Um diese Bestimmung richtig zu würdigen, bedarf es einer eingehenden Betrachtung. Abgesehen vom 8. Statut, würde sich nach den Grundprincipien unseres ehelichen Güterrechts der Erfolg der Eingehung einer zweiten Gütergemeinschaftsehe durch einen beerbten Wittwer folgendermaßen gestalten.

Dem beerbten Wittwer steht an sich das Recht zu, sein Samtgut, so wie es ist, in eine zweite Ehe einzubringen; denn die Kopftheilsrechte der Kinder erster Ehe sind noch ganz unbestimmt und relativ und stehen dem daher nicht im Wege. Die Kinder erster Ehe würden aber durch einen solchen Act niemals Samtgutsinteressenten des zweiten Samtgutes werden können, sie würden vielmehr nur ihre Kopftheilsrechte an dem eingebrachten Vermögen des Wittwers behalten und nach dessen Tode einen Kopftheil, der sich nach der Zahl aller Descendenten erster und zweiter Ehe und der Ehefrau zweiter Ehe richtet, beanspruchen. Daraus ergiebt sich nun sofort, daß die beregte Bestimmung eine anomale ist. Dem Wittwer würde es nach gewöhnlichen Grundsätzen allerdings ebenfalls freistehen, an seinem Samtgute, als seinem ihm jetzt allein gehörigen Vermögen, durch Schließung einer zweiten Ehe seine zweite Ehefrau und die Descendenten der zweiten Ehe participiren zu lassen, auf keine Weise aber könnten die Descendenten erster Ehe auch einen Anspruch auf die Illaten der zweiten Ehefrau im neuen Samtgute erheben. Hierin liegt das Anomale der Bestimmung des 8. Statuts. Dasselbe bestimmt ausdrücklich, daß auch in Betreff des ganzen neuen Samtgutes die Kinder erster Ehe als Samtgutsinteressenten angesehen werden sollen, und daß in Folge dessen alle Kinder des Ehemannes als Kinder aus dieser neuen Ehe in jeder Beziehung angesehen werden.[10])

---

[10]) St. 8. verb. Nemet ok en man na synes wyfes dode en ander wyf etc. Kreffting Gl. z. 8. St. fol. 285. Rheden ab int. II. §. 46. Id. de succ. conj. §. 40. Hake l. c. II. §. 19. §. 31. Klugkist l. c. II. §. 5. p. 92. Gröning §. 19. p. 40. Ber. aus R. K. G. S. 22. Deneken a. a. O. S. 22. Berck a. a. O. n. 344. v. Post G. G. S. 47. O. G. E. i. S. Müller Wwe. w. Müller K. v. 13. Febr. 1837. XLI. S. 139. Desgl. i. S. Tietjen w. Jürgens v. 9. Sept. 1844. LIV. S. 420.

Es ist diese Bestimmung jedoch lediglich ein Ausfluß der Gütergemeinschaft und darf über deren Bereich nicht ausgedehnt werden. War daher die erste Ehe eine Ehe nach Dotalrecht, so daß überall nach dem Tode der Ehefrau gar kein Samtgut eines beerbten Wittwers entstand, so kann dem Wittwer eine derartige Befugniß auch nicht eingeräumt werden [11]) und zwar aus folgenden Gründen:

Die Bestimmung des 8. Statuts bezweckt offenbar ein gemüthliches Familienleben zu begünstigen, in Anbetracht, daß ein solches durch complicirte Theilungsansprüche und Erbrechte einzelner Familiengenossen gestört wird. Diesem zuliebe hat sie auch die oft nicht geringe Unbilligkeit, die durch ein solches Gesetz hervorgebracht wird, nicht gescheut. Es ist aber wohl zu bemerken, daß Ehen nach römischem Dotalrecht in der Zeit, wo dies Statut abgefaßt wurde, nicht vorkamen, und daß es also seiner Natur nach auf solche Ehen nicht angewendet werden kann. Es fragt sich also nur, ob eine analoge Ausdehnung dieses Statuts auf diesen Fall möglich ist. Dem steht nun zunächst entgegen, daß die Bestimmung des 8. Statuts eine Ausnahmsbestimmung und daher strikt zu interpretiren ist. Alsdann sind aber auch die Verhältnisse in beiden Fällen ganz verschieden. War die erste Ehe eine Ehe mit Gütergemeinschaft, so wurde der Wittwer Alleinerbe seiner ersten Ehefrau. Auf diese Güter der ersten Ehefrau haben aber nach natürlicher Billigkeit die Kinder erster Ehe einen ausschließlichen Anspruch, und es ist ganz in der Ordnung, daß das Gesetz, welches ihnen diesen natürlichen Anspruch entzieht, ihnen dafür einen Ersatz bietet in einem Antheil an den Illaten der zweiten Ehefrau. Die Kinder erster Ehe geben ihren ausschließlichen Anspruch auf die Illaten der ersten Frau in das erste Samtgut, und die Kinder zweiter Ehe geben ihren ausschließlichen Anspruch auf die Illaten der zweiten Ehefrau in das zweite Samtgut vermöge des Gesetzes in der Weise auf, daß sie an den vereinten Illaten beider Ehefrauen gleiche Rechte erhalten. Dies ist die dem Gesetze innewohnende aequitas, welche

---

11) Die entgegengesetzte Ansicht ist durchgeführt in O. G. E. i. S. Köster Wwe. w. Köster vom 23. Apr. 1849. LXII. S. 24—27.

allein seine Bestimmung rechtfertigt. Diese ganze aequitas fehlt aber vollkommen, wenn die erste eine Ehe nach Dotalrecht war. Hier wird der Ehemann nicht Erbe seiner ersten Frau, sondern die Kinder erster Ehe; bringt nun der Mann sein Gut in die zweite Ehe, so liefern die Kinder erster Ehe nichts für das neue Samtgut, was ihnen ursprünglich allein zukäme; denn sie sind bereits Erben ihres mütterlichen Gutes. Daher können sie auch keinen Anspruch machen, den Kindern zweiter Ehe den diesen ebenfalls ausschließlich an den Illaten der zweiten Ehefrau zustehenden Anspruch zu schmälern. Dies würde die äußerste Unbilligkeit sein.

Die Entscheidung für den Fall, daß die erste Ehe eine Ehe nach Dotalrecht war, stellt sich vielmehr einfach folgendermaßen:

Selbstverständlich ist der Ehemann, wenn er zur zweiten Ehe schreitet, keineswegs verpflichtet, die Ansprüche seiner Descendenten auf sein Vermögen (denn das Vermögen der Ehefrau ist schon durch Erbschaft Sondergut der Kinder geworden) durch Abschichtung zu realisiren, und dieselben bleiben daher an dem von ihm in die zweite Ehe inferirten Vermögen bestehen. Stirbt nun der Vater zuerst, so fordern die Kinder erster Ehe aus dessen Illaten einen Kopftheil, der sich bestimmt nach den Descendenten erster und zweiter Ehe und der zweiten Ehefrau; diese Kopftheile sind den Kindern erster Ehe sofort auszuzahlen; die übrigen Kopftheile aber fallen mit dem übrigen Samtgute in die entstehende Beisitzmasse. Stirbt hingegen die zweite Ehefrau zuerst, so sind die Illaten des Vaters von denen der zweiten Ehefrau zu trennen. Die ersten zerfallen in so viele Theile, als alle Descendenten erster und zweiter Ehe und der Ehemann selbst an Zahl ausmachen. In Betreff der auf die Descendenten erster Ehe fallenden Theile gilt der Ehemann fortan als freier Eigenthümer mit der gewöhnlichen Vergabungsbeschränkung, in Betreff der andern Theile zusamt dem übrigen Theile des Samtgutes tritt zwischen dem Ehemanne und den Kindern zweiter Ehe das Verhältniß des Samtgutes des beerbten Wittwers ein und sind demgemäß alle weiteren Consequenzen zu ziehen.

Die hier gegebene Entwicklung widerspricht gänzlich den in Note 11 dieses Paragraphen citirten Entscheidungsgründen. Doch ist zu hoffen, daß die Gerichte sich den einfachen Consequenzen dieser

Deduction nicht entziehen werden und eine so durchaus unbillige und inconsequente Ansicht, wie die dort vertheidigte, nicht durch wiederholte gleichmäßige Entscheidungen zu einem Gewohnheitsrechte stempeln werden.

Die Bestimmung des 8. Statuts bezieht sich also, um darauf zurückzukommen, lediglich auf den Fall, daß die erste Ehe eine Ehe mit Gütergemeinschaft war und demgemäß ein Samtgut eines beerbten Wittwers zur Existenz gekommen ist. Uebrigens ist eine solche Verfügung des beerbten Wittwers keineswegs als eine stillschweigende Einkindschaft anzusehen; denn alle Rechte der Kinder erster Ehe beziehen sich nur auf das zweite Samtgut.[12])

Aufhebung.

Im Allgemeinen.

§. 40.

Das Samtgut des beerbten Wittwers erlischt:

1) Durch Tod des Wittwers und in Folge dessen eintretende Befriedigung aller Samtgutsinteressenten.

2) Durch das Versterben aller unabgetheilten Descendenten des Wittwers. Dadurch wird das Samtgut freies Vermögen des Wittwers ohne alle Vergabungsbeschränkung.[1])

3) Durch Wiederverheirathung des Wittwers, falls die zweite Ehe ebenfalls eine Ehe mit Gütergemeinschaft ist. Denn ist sie eine Ehe nach dem Systeme der Gütertrennung, so dauert das Samtgut des beerbten Wittwers unangetastet von derselben fort und kann von dem Wittwer alsdann auch nach Lösung der zweiten Ehe durch Tod der Ehefrau gültig in eine etwa zu Stande kommende dritte Ehe mit Gütergemeinschaft wieder inferirt werden. Im anderen Falle dagegen entsteht ein neues eheliches Samtgut, gebildet aus dem Samtgute des beerbten Wittwers, den Illaten der Frau zweiter Ehe und der ehelichen Errungenschaft der neuen Ehegatten, zu welchem alle Descendenten erster und zweiter Ehe, soweit

---

[12]) Kreffting Gl. z. 8. St. fol. 290. fol. 285 ff.

[1]) St. 10. verb. Is he ok sunder wyf unde sunder kindere u. s. w.

sie nicht abgetheilt sind, und die beiden neuen Ehegatten in das Verhältniß von Samtgutsinteressenten treten, und für welches im Uebrigen in jeder Beziehung die Grundsätze des gewöhnlichen ehelichen Samtgutsverhältnisses gelten.[2])

Insbesondere durch Abschichtung.[1])

1) Begriff.

§. 41.

Die Abschichtung in ihrem oben bereits erörterten Character[2]) findet auch auf das Samtgut des beerbten Wittwers volle Anwendung. Mit Ausnahme des wichtigen Umstandes, daß der beerbte Wittwer unter Umständen zu einer Abschichtung von den Descendenten gezwungen werden kann, folgt dieselbe durchschnittlich den gewöhnlichen Grundsätzen. Auch im Falle einer gezwungenen Abschichtung ist übrigens der Charakter eines einseitigen Actes seitens des Vaters festzuhalten.

Die Wirkungen einer Abschichtung sind demgemäß durchgängig folgende:

1) Der Wittwer erhält freies Eigenthum und zwar ohne alle Vergabungsbeschränkung über seine statutarische Portion, sein Voraus[3]) und seinen späteren Erwerb.[4]) Dagegen verliert er alle ihm bis dahin zuständigen Rechte an den statutarischen Portionen der

---

2) S. §. 39. n. 10. vgl. §. 14.

1) Klugkist l. c. II. §. 6. Gröning l. c. §. 16—40. v. Post, G. G. S. 21 ff.

2) Vgl. §. 11.

3) St. 11. Kreffting Gl. z. 11. St. fol. 251. Ref. St. 96. 152. 153. Koch synops. IV. 17. Hake l. c. III. 2. Lampe l. c. II. 5. Gröning l. c. §. 37. v. Post. theses XXII. Id. G. G. S. 62. Donandt II. S. 201—202. Berck a. a. O. S. 345. O. G. E. i. S. Meyer w. Pengel v. 27. Jan. 1840. XLVI. S. 125 ff. Desgl. i. S. Sanders w. Drögemeyer vom 3. Juli 1848. LX. S. 505. Desgl. i. S. Heimbruch w. Heimbruch v. 28. Apr. 1862. LXXV. S. 241—242. S. 237—238.

4) Kreffting Gl. z. 11. St. fol. 252 ff. Ref. St. 154. Koch synops. IV. 17. Deneken S. 30. Berck a. a. O. S. 392—393. n. 378 a. n. 376. Vgl. die in n. 3. Citirten.

abgetheilten Kinder. Was die Samtgutsschulden betrifft, so kann durch einen einseitigen Act der Vater sich weder von denselben befreien, noch die Kinder durch denselben verpflichtet werden; falls die Samtgutsschulden daher vor der Abschichtung nicht bezahlt sind, so bleibt der Vater der allein dafür Verhaftete.[5]) Uebrigens ist anzunehmen, daß die Kinder, welche schon bei Lebzeiten des Vaters abgeschichtet sind, nach dem Tode des Vaters in der Weise als Erben desselben gelten, daß die Vermögensstücke, welche sie damals aus dem Samtgute erhielten, für die damaligen Samtgutsschulden den Gläubigern subsidiär verhaftet sind; denn für alle Samtgutsschulden ist das ganze Samtgut Executionsobject für die Samtgutsgläubiger.[6]) Bei einer theilweisen Abschichtung [7]) verliert der Vater nur seine Rechte an den Portionen der abgetheilten Kinder, während er mit den übrigen ganz im alten Verhältnisse bleibt.

2) Die Descendenten erhalten ebenfalls ihre statutarischen Portionen zu freiem Eigenthume, daher für die minderjährigen eine vormundschaftliche Verwaltung eintritt. An dem beim Vater zurückbleibenden Vermögen verlieren sie alle Kopftheilsrechte; auch an späterm Erwerbe des Vaters durch Erbschaft, Schenkung oder auf irgend eine andere Weise entsteht nach der Praxis kein Kopftheilsrecht derselben wieder [8]), jedoch mit der schon oben gerechtfertigten Ausnahme des Erwerbes durch ascendentische Erbschaft, indem diese als ein ganz gesonderter Vermögenscomplex angesehen wird, von der eine besondere Abschichtung erfolgen muß, um die Erbrechte der abgeschichteten Descendenten auch davon auszuschließen.[9])

---

[5]) Berck a. a. O. S. 439.

[6]) von Post, G. G. S. 45.

[7]) Vgl. §. 11.

[8]) Praxis, gestützt auf St. 11. Krefting Gl. z. 11. St. fol. 250 sqq. Deneken a. a. O. S. 30—31. von Post, G. G. S. 22. Berck a. a. O. n. 376. n. 526. p. 50. O. G. E. i. S. Struß w. Hormann v. 30. Mai 1836. XL. S. 165. Desgl. i. S. Zeip w. Hasse v. 19. Nov. 1840. XLVII. S. 250—251. Desgl. i. S. Sanders w. Drögemeyer v. 3. Juli 1848. LX. S. 505. Desgl. i. S. Heimbruch w. Heimbruch v. 23. Apr. 1862. LXXV. S. 236—237.

[9]) Krefting Gl. z. 7. St. fol. 296—300. Rheden ab int. II. §. 39—41. Hake l. c. II. §. 32. Deneken a. a. O. S. 31—32. Berck a. a. O. n. 464. S. 425. vgl. mit S. 371. 372. n. 464. O. G. E. i S. Zeip w. Hasse

Einzelne Grundsätze.

§. 42.

1) Die Abschichtungsmasse wird gebildet aus dem ganzen Samtgute des beerbten Wittwers, wie es sich im Augenblicke der vorzunehmenden Abschichtung verhält.

2) Fähig an der Abschichtung Theil zu nehmen sind dem Wesen der Abschichtung gemäß nur solche Descendenten des Wittwers, welche Samtgutsinteressenten sind, also nur solche, welche aus einer Ehe mit Gütergemeinschaft, sei es nun aus der letzten oder aus einer früheren Ehe des Wittwers, stammen und noch nicht abgetheilt sind. Sodann aber wird vorausgesetzt Erbfähigkeit[10]) im Allgemeinen und Erb- und Kopftheilsberechtigung in concreto[11]) für den Augenblick, in dem die Abschichtung geschieht. Namentlich sind daher unfähig zur Theilnahme uneheliche Kinder[12]) und Ehegatten vor dem Vater verstorbener Descendenten.[13]) Sind übrigens diese Voraussetzungen vorhanden, so kann den Descendenten ihr Kopftheil auf keine Weise vom Vater entzogen werden und der von einer romanisirenden Praxis aufgestellte Grundsatz von einem Rechte des Vaters, aus rechtmäßigen Ursachen der Undankbarkeit ein Kind ganz von der Abschichtung auszuschließen[14]), ist von der jüngeren Praxis längst reprobirt.[15])

3) Die Theilung selbst geschieht so, daß jeder Schichtberechtigte seine statutarische Portion erhält, die sich bei entfernteren Descendenten nach Maßgabe des Repräsentationsrechtes bestimmt.[16])

---

am in n. 8. cit. O., desgl. O. G. E. i. S. Heimbruch w. Heimbruch am in n. 8. cit. O.

10) Vgl. §. 60.

11) Vgl. §. 63—68. 78.

12) St. 9. verb. ere echten kindere vgl. §. 64. 79.

13) Ber. ans N. K. G. S. 32. 33.

14) Vgl. Ref. St. 186. Berck a. a. O. n. 464 a.

15) O. G. E. i. S. Koopmann w. Wehmann vom 21. Apr. 1823. XX. S. 246.

16) Vgl. §. 13. S. auch Ref. St. 186. Gröning l. c. §. 28. Berck S. 343 sub 4. vgl. n. 367. und n. 364 a. i. f. Vgl. über das Repräsentationsrecht das Nähere unten im Erbrechte.

Vorabgezogen wird jedoch von der ganzen Schichtmasse das väterliche Voraus[17]), auch wenn der Vater schon vorher seine statutarische Portion vergabt hätte[18]); doch nur unter der Voraussetzung, daß die Abschichtung eine freiwillige[19]) war. Einen Ersatz ist er den Kindern nicht dafür schuldig. Das väterliche praecipuum besteht großentheils aus Brauereigeräthschaften. Maßgebend ist allein das alte Statut, da sich, sintemal eine freiwillige Abschichtung eines beerbten Wittwers zu den größesten rechtlichen Curiositäten gehört, natürlich keine neuere Praxis hat bilden können. Daher gehören zum väterlichen Voraus: Metalltiegel, Kessel, Kisten, Zuber, Kübel, alles Braugeräth, leinene und wollene Kleider, Federbetten, goldenes und silbernes Geschmeide, Fleisch (Schlachtvieh), soweit dasselbe bereits zerlegt ist, und das bereits geschlachtete Geflügel, ein Fuder Roggen, ein Fuder besten Malzes, ein Fuder Habermalz, so viel Hopfen, als hierzu gehört, und so viel Salz, als hierzu nöthig ist, zwölf Fuder Holz, ein Faß Butter und für eine halbe Mark Käse, alles unter der Voraussetzung, daß es sich im Samtgute selbst findet.

4) Dem Grundsatze der völligen Gleichberechtigung aller Descendenten in Betreff des elterlichen Vermögens gemäß ist jeder Descendent bei der Abtheilung zur Collation alles Vorausempfangenen verpflichtet, widrigenfalls er überhaupt von der Abtheilung ausgeschlossen wird.[20]) Es entscheiden darüber die erbrechtlichen Grundsätze mit der naturgemäßen Abweichung, daß an die Stelle des Todes des Erblassers überall der Augenblick der Abschichtung gesetzt wird. Schlägt ein ausgesteuertes Kind seine Betheiligung an der Abschichtung aus, so kann es auch nicht zur Collation gezwungen werden,

---

[17]) St. 23. Ref. St. 187. Rheden de succ. conj. §. 27. v. Post G. G. S. 38. Koch synops. IV. 15. Ver. aus R. K. G. S. 19. Donandt II. S. 197. Berck S. 343 sub 6.

[18]) Berck a. a. O. n. 370.

[19]) St. 23. verb. Wor en vader van deme sone delen wil etc. vgl. v. Post G. G. S. 39. Berck a. a. O. S. 343. sub 6. Die von Berck a. a. O. S. 344. beliebte Ausdehnung auf den Fall des St. 24. widerspricht dem 23. St. und der dafür angeführte Grund würde auf die Abschichtung wegen Verschwendung auch passen.

[20]) Vgl. §. 89—90.

jedoch unbeschadet der Rechte der anderen Kinder wegen Verletzung ihrer statutarischen Portion durch die Aussteuer zu der Zeit, wo dieselbe gegeben wurde.[21])

5) Sind minderjährige Kinder unter den abzuschichtenden, so sind jedesmal Vormünder zur Wahrung ihres Interesses zu bestellen.[22])

Erzwungene Abschichtung.

§. 43.

Es versteht sich, daß, wie jede Abschichtung ein Act des freien Willens des schichtenden parens ist, und dieser einen solchen Act auch gegen den Willen der Descendenten vornehmen kann, daß es so auch dem beerbten Wittwer freisteht, freiwillig seine Kinder von seinem Samtgute abzutheilen.[1])

Das Anomale in der Anwendung der Abschichtung auf das Samtgut des beerbten Wittwers liegt aber darin, daß in gewissen Fällen der Wittwer durch seine Descendenten zur Abschichtung gezwungen werden kann. Eine erzwungene Abschichtung kann nur erfolgen:

1) wegen verschwenderischer und unordentlicher Wirthschaft des Wittwers.[2]) Hierbei wird jedoch außerdem noch vorausgesetzt, daß derselbe den gütlichen Vorstellungen des Rathes, sowie der Verwandten der Kinder von väterlicher und mütterlicher Seite kein Gehör gegeben habe. Auch dann ist immer die Abschichtung nur eine provisorische und wird wieder aufgehoben, sobald der Wittwer aufhört zu vergeuden.[3]) Die Folge der Abschichtung ist eine provisorische vor-

---

[21]) Vgl. Donandt II. S. 177—181. O. G. E. i. S. Heimbruch w. Heimbruch v. 28. Apr. 1862. LXXV. S. 252.

[22]) Gröning l. c. §. 20. 28. vgl. auch §. 53 i. f

[1]) Stat. 23. in. Wachmann Gl. z. 23. St. fol. 294 Ref. St. 187. Rheden ab int. II. §. 19. Gröning l. c. §. 17. 20. Ber. aus R. K. G. S. 19. Berck S. 341. S. 50. n. 526. S. 393. O. G. E. i. S. Meyer w. Pengel v. 27. Jan. 1840. XLVI. S. 125.

[2]) St. 8. Rheden ab int. II §. 22. Gröning §. 22. v. Post G. G. S. 23 ff. Ber. aus R. K. G. S. 20. 21. Berck S. 338—339.

[3]) St. 8. verb. truweliken holden. Vgl. die in n. 2. Cit. Berck n. 349.

mundschaftliche Verwaltung der statutarischen Portionen[4]) und der Sondergüter[5]) der Kinder, und die Bestellung eines curator prodigi für die statutarische Portion des Wittwers.[6]) Heut zu Tage wird eine wirkliche Abschichtung nur im äußersten Nothfall vorgenommen; gewöhnlich begnügt man sich mit der einfachen Bestellung einer cura prodigi für den verschwenderischen Vater.[7])

2) Auch der allerdings sehr unpractische Fall, daß der Wittwer in ein Kloster geht, ist wohl als ein Grund zu einer erzwungenen Abschichtung anzusehen.[8])

3) Endlich kann mittelbar auch der Erfolg einer geschehenen Abschichtung dadurch erreicht werden, daß die vom Vater gemäß dem 24. Statut zu bezahlenden Schulden des Sohnes dessen statutarische Portion gänzlich absorbiren.[9])

Kapitel III.

Der Beisitz der beerbten Wittwe.[1])

1) Begriff.

Im Allgemeinen.

§. 44.

Das Beisitzverhältniß entsteht, Erbantretung vorausgesetzt, die aber vermöge des Satzes „der Todte erbt den Lebendigen", bis zur Ausschlagung der Erbschaft präsumirt wird[2]), mit dem Tode des

Donandt II. S. 195. O. G. E. i. S. Schramm w. Hucke Wwe v. 21. März 1831. XXXIII. S. 24. A. M. Gröning l. c. §. 22. p. 45.

4) Gröning l. c. §. 22. p. 44. Berck a. a. O. S. 339.

5) Berck a. a. O. n. 350 a.

6) Gröning l. c. §. 22. p. 44. Berck a. a. O. n. 350.

7) Berck a. a. O. n. 350 a. E. Der letzte practische Fall einer wirklichen Abschichtung fand 1766 statt. Vgl. darüber Gröning l. c. p. 45.

8) Berck a. a. O. S. 340–341. n. 353—355 a.

9) Vgl. §. 32.

1) St. 7. St. 8. Kreffting & Wachmann Gl. z. 7. St. fol. 270 ff. Koch synops V. 6. Hake l. c. II. §. 5—6. Klugkist l. c. II. §. 5. Deneken a. a. O. S. 26 ff. Berck a. a. O. S. 347 ff. Runde a. a. O. §. 143.

2) Vgl. §. 80.

Ehemannes bei beerbter Samtgutsehe und beruht heut zu Tage auf folgenden Grundsätzen[3]):

Die beerbte Wittwe verliert durch den Tod des Ehemannes ipso jure alle ihre Rechte an ihren Illaten und gewinnt dafür einen Erbanspruch auf eine statutarische Portion des Samtgutes und die Nutzung des ganzen Samtgutes.

Alsdann zerfällt das ganze Samtgut in so viele Quotentheile, als Samtgutsinteressenten da sind. Jeder Descendent des Ehemannes, welcher in concreto erbberechtigt ist, und die Wittwe selbst, werden Eigenthümer ihrer Erbportion. Das ist die Bedeutung des für dieses Verhältniß sprüchwörtlich gewordenen Satzes: Patre mortuo bona censentur divisa.[4])

---

[3]) Das Beisitzverhältniß beruht heut zu Tage keineswegs mehr auf dem rein statutarischen Rechte, sondern auf Gewohnheitsrecht, welches sich in Gestalt einer Usualinterpretation an das 7. Statut angelehnt hat. Aus den Worten des 7. Statuts: de vrowe schal mit eren kinderen vriliken sitten an erve unde in allen gude (vgl. Ref. St. 175) geht, wenn man sie mit den Anfangsworten des 8. Statuts vergleicht, höchstens hervor, daß die Wittwe mit ihren Kindern in ungetheiltem Gute bleibt unter Verantwortlichkeit wegen solcher Handlungen, die dem Zwecke der Beisitzmasse widersprechen (denn die Worte „sunder yeneghe herschup fehlen hier); von einer Theilung des Gutes, wie es der Satz patre mortuo bona censentur divisa aufstellt, ist keine Rede; vielmehr widerspricht dieser Satz den Worten des 7. St. i. f. de kindere de ok mit der moder blivet unghedelet, de beervet malik den anderen de moder den kinderen unde de kindere de moder, de unghedelet sin, wodurch lediglich den unabgetheilten Kindern ein Erbrecht gegen die Mutter, also auch gegen deren statutarische Portion gegeben wird, während heut zu Tage unzweifelhaft in die statutarische Portion der Mutter auch solche Descendenten als Intestaterben mit zur Erbfolge kommen, welche gar keine Beisitzinteressenten sind. Dies erkennt auch in einer Consequenz an Berck a. a. O. S. 422. (älteres Recht bei Gröning l. c. §. 37. Ber. aus R. K. G. S. 46. 47. Donandt II. S. 176. Berck a. a. O. S. 367).

[4]) Constante Praxis. Almers Gl. z. 7. St. fol. 270. Ber. aus R. K. G. S. 23. ff. Deneken a. a. O. S. 26. Donandt a. a. O. II. S. 130—139. Berck a. a. O. S. 399. n. 386. 396 a. 413. 440. 455. Runde a. a. O. §. 143. S. 320. O. G. E. i. S. Hoyer w. Lohmann Erb. v. 2. Jan. 1815. I. S. 178 ff. Desgl. i. S. Koopmann w. Wehmann E. V. v. 21. Apr. 1823. XX. S. 241—142. Desgl. i. S. Schramm w. Hucke Wwe v. 31. März 1831. XXXIII. S. 12 ff. Desgl. i. S. Garlichs w. Lange Coss. v. 5. März 1832. XXXIV. S. 135 ff. Desgl. i. S.

Die Bedeutung dieses Satzes ist eine sehr große. Es wird dadurch ausgesprochen, daß dem Eigenthume nach das Samtgutsverhältniß in allen seinen Elementen gelöst ist. Das Verhältniß der Ehegatten zum Samtgut wurde schon durch den Tod des Ehemannes gelöst. Durch den Zerfall des Samtgutes in Eigenthumsantheile wird nun zugleich auch das Erbrecht aller Descendenten auf das ganze Samtgut, auch auf die darin befindlichen Illaten der Mutter, befriedigt. Daraus folgt, daß in gar keiner Beziehung mehr in Betreff der Beisitzmasse irgend welche aus der Gütergemeinschaft folgende Sätze angewendet werden dürfen. Vielmehr ist jeder Beisitzinteressent als freier Eigenthümer seiner Quote anzusehen, und dieselbe folgt daher in allen Beziehungen den Schicksalen eines gewöhnlichen Vermögens.

Dasjenige Moment aber, welches das Beisitzverhältniß trotzdem noch zu einem familienrechtlichen Institut macht, ist das, daß die ganze Masse reell nicht getheilt wird [5]), sondern daß die Wittwe in jeder Beziehung die Verwalterin und Repräsentantin der ganzen Masse ist, und der ganze zur Existenz der Familie nothwendige Aufwand aus der geeinten Masse bestritten wird und diese schmälert. Daher sind die Eigenthumsantheile der Kinder an der Masse immer nur relativ, im Verhältniß zur Größe dieser, bestimmt, und wachsen und schwinden mit deren Zunahme und Abnahme; daher man auch sagt, die Wittwe sitze mit ihren Kindern in einer Gemeinschaft auf Gedeih und Verderb.[6])

Mecke w. Bredenkamp v. 18. Mai 1835. XXXVIII. S. 414. Desgl. i. S Steinkamp w. Steinkamp v. 3. Sept. 1838. XLIII. S. 414 ff. Desgl. i. S. Dolder w. Brasch v. 13. Nov. 1843. LIII. S. 321 ff. Desgl. i. S. Bley w. Buhl Wwe v. 17. Febr. 1845. LV. S. 388—391. Desgl. i. S. Schlobohm w. Schlobohm v. 12. Apr. 1847. XLIX. S. 99 ff. Desgl. i. S. Meier K. V. w. Wolf v. 21. Febr. 1853. LXVII. S. 289. Desgl. i. S. Heimbruch w. Heimbruch v. 28. Apr. 1862. LXXV. S. 227. 235.

[5]) O. G. E. i. S. Schrage K. V. w. Misegaes Erb. v. 20. Jan. 1817. VI. S. 233—234.

[6]) Deneken a. a. O. S. 29. Berck a. a. O. S. 356. O. G. E. i. S Hoyermann w. Hoyermann v. 21. Oct. 1839. XLV. S. 430 ff.

Umfang der Beisitzmasse.

§. 45.

Die Beisitzmasse wird gebildet:

1) aus dem ganzen ehelichen Samtgut [1]), wie es zur Zeit des Ablebens des Wittwers bestand, mit Einschluß solcher Vermögensstücke, die wegen daran bestehender Nutzungsrechte Dritter in die Gewere des Ehemannes zu dessen Lebzeiten noch gar nicht einmal gekommen waren. Daher fallen namentlich auch solche Vermögenstheile in den Beisitz, an denen noch ein Beisitzrecht der Mutter eines der beiden Ehegatten besteht, natürlich hier blos dem Eigenthume nach [2]);

2) aus dem Erwerbe, der durch und aus dem Beisitzvermögen selbst gemacht wird.[3])

Ausgeschlossen bleiben von der Beisitzmasse solche Güter, welche ihrer eigenthümlichen Natur nach deren Bestimmungen nicht unterworfen werden können [4]), alles Sondergut der Mutter und der Kinder [5]), insbesondere aber aller Erwerb, der während des Beisitzes von der Mutter oder den Kindern gemacht wird, soweit er nicht aus der Beisitzmasse selbst gemacht wird; daher namentlich aller Erwerb durch Erbschaft oder Schenkung.[6])

Rechte der Wittwe im Allgemeinen.

§. 46.

I. Die Wittwe ist zunächst freie Eigenthümerin ihrer statutarischen Portion.[1]) Ueber diese hat sie daher auch das Recht der

---

1) Berck a. a. O. S. 354. O. G. E. cit. in §. 44 n. 4. Schlobohm w. Schlobohm S. 101. 102.

2) Deneken a. a. O. S. 24. Ver. aus R. K. G. S. 33. 53. Berck a. a. O. n. 396 a. i. f. Anders älteres Recht s. Berck l. c.

3) Vgl. die O. G. E. in n. 1.

4) Vgl. §. 16.

5) Hake l. c. II. §. 26. O. G. E. i. S. Heimbruch w. Heimbruch vom 23. Apr. 1863. LXXV. S. 241. 243.

6) Koch synops. V. 10. Rheden ab int. II. §. 47. Id. de succ. conj. §. 41. Deneken a. a. O. S. 20. Berck a. a. O. S. 355. Runde a. a. O. §. 143. S. 321.

1) Wachmann Gl. z. 7. St. fol. 271. Deneken a. a. O. S. 26.

letztwilligen Disposition.[2]) Ein Recht der unentgeltlichen Vergabung unter Lebenden ist ihr jedoch nur dann einzuräumen, wenn eine Realtheilung des Nachlasses stattfindet.[3])

II. Die Wittwe disponirt über die ganze Beisitzmasse, wie eine freie Eigenthümerin, theils auf Grund des wirklichen Eigenthumes an ihrer statutarischen Portion, theils auf Grund eines umfassenden dinglichen Rechtes an den statutarischen Portionen der Kinder. Dies dingliche Recht ist ein spezifisch-germanisches Nutzungsrecht und ja nicht den Grundsätzen des römischen Nießbrauchs zu unterstellen.[4])

Es ist dasselbe ein Nutzungs- und zugleich Verwaltungsrecht, vermöge dessen die Wittwe die statutarischen Portionen der Kinder so verwaltet, daß ihre Administration die vormundschaftliche ganz ersetzt, ohne daß sie doch als eigentliche Vormünderin ihrer Kinder anzusehen ist[5]), indem sie weder zur Rechnungsablage, noch zur Inventarisation, noch zur Leistung einer Caution verpflichtet ist.[6])

Zugleich aber gilt die Wittwe in Betreff der statutarischen Portionen ihrer Kinder nicht blos als Verwalterin eines fremden Vermögens, sondern auch als Selbstnutzerin, nicht zwar in der

---

[2]) Praxis arg. St. 7. 8. 10. 11. Almers Gl. z. 10. St. fol. 240. Koch synops. IV. 8. Rheden ab int. II. §. 44. Hake l. c. III. §. 4. Lampe l. c. II. §. 4. p. 71. Gildemeister de C. B. § 16. 32. Deneken a. a. O. S. 26. v. Post G. G. S. 63. Ber. ans R. K. G. S. 38. Donandt II. S. 127. 149. 183. Berck a. a. O. S. 357. n. 412. S. 409. ob. O. G. E. cit. in §. 44. n. 5. S. 234—236.

[3]) Berck a. a. O. S. 358 oben.

[4]) O. A. G. E. v. 31. Jan. 1845. i. S. Schilling w. Schilling. Gedr. Sammlg. I. S. 437. O. G. E. i. S. Barlach w. Barlach Wwe v. 10. Sept. 1855. LXVII. S. 530.

[5]) Koch spec. p. 319. Rheden ab int. II. §. 20. Gröning l. c. §. 18. Hake l. c. II. §. 5. Deneken a. a. O. S. 87. 88. Schoene tut. I. §. 1. p. 7. 8. II. §. 2. Donandt II. S. 140—142. Berck a. a. O. S. 353 n. 388. O. G. E. i. S. Schramm w. Hucke Wwe v. 20. Mai 1831. XXXIII. S. 20 ff. Desgl. i. S. Schlobohm w. Schlobohm v. 12. Apr. 1847. LIX. S. 102.

[6]) Almers Gl. z. 7. St. fol. 271. Hake l. c. II. §. 5. p. 12. Gröning l. c. §. 18. Deneken a. a. O. S. 29. 88. Berck a. a. O. n. 390. Ist der Mutter jedoch nach V. O. §. 38. auch die Verwaltung von deren Sondergut übertragen, so ist sie in dieser Beziehung als wirkliche Vormünderin anzusehen.

Weise, daß sie die Früchte der statutarischen Portionen der Kinder lediglich für ihre eigenen Bedürfnisse verwenden und diesen entziehen dürfte, wohl aber so, daß sie selbstständig mit der ganzen Beisitzmasse den Hausstand bestreitet, nach ihrem freien Ermessen und ohne daß die Kinder hineinzusprechen hätten, und daß sie die ganze Masse, wie wenn sie ihr freies Vermögen wäre, vertritt. Sie soll nun zwar dies ihr Nutzungsrecht nur wie eine redliche Vormünderin ihrer Kinder ausüben; doch trifft sie eine rechtliche Verantwortlichkeit nur, wenn die Kinder eine Abschichtung gerade aus dem Grunde schlechter Verwaltung verlangen können. Im Uebrigen kann nie von einer Schadenersatzverbindlichkeit die Rede sein.[7])

Einzelne Rechte der Wittwe.

§. 47.

Die Wittwe disponirt über die ganze Beisitzmasse demgemäß, wie eine freie Eigenthümerin.[1]) Daher hat sie freies Veräußerungsrecht über alle Mobilien[2]) und Immobilien[3]) der ganzen Beisitzmasse und volle gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des ganzen Beisitzvermögens, auch wenn die Kinder schon volljährig

---

[7]) Vgl. über dies Alles Hake l. c. II. §. 27.

[1]) St. 7. verb. „vriliken sitten". Donandt II. S. 137—138. O. G. E. i. S. Schlobohm w. Schlobohm v. 12. Apr. 1847. LIX. S. 103. ohne curator vgl. Gröning l. c. §. 18. Laspeyres l. c. §. 35. und ohne den beschränkenden Familienrath der frühern Zeit. Vgl. darüber Gröning l. c. §. 25. Ber. aus R. K. G. S. 17. Dencken a. a. O. S. 97—98. v. Post G. G. S. 34. 35. Gildemeister Beitr. II. S. 120 ff. Donandt II. S. 141—143. S. 153 ff. Berck a. a. O. S. 349. n. 384. n. 395. n. 396. vgl. mit S. 354 und n. 395 a. O. G. E. i. S. Schramm w. Hucke Wwe (§. 46. n. 5.) S. 31 ff. Desgl. i. S. Schlobohm w. Schlobohm (§. 46. n. 5.) S. 101. Desgl. i. S. Meier K. V. w. Wolf vom 21. Febr. 1853. LXVII. S. 290.

[2]) Gröning l. c. §. 11. n. h. Berck a. a. O. S. 356. vgl. mit S. 406 bis 407. O. G. E. i. S. Schramm w. Hucke Wwe (§. 46. n. 5.) S. 20 ff. Desgl. in S. Meier K. V. w. Wolf v. 21. Febr. 1853. LXVII. S. 290.

[3]) E. u. H. O. v. 1860. §. 8 d. vgl. E. u. H. O. v. 1833. eod. Klugkist l. c. II. 5. Berck a. a. O. n. 408 b. und die in n. 2 cit. Entsch. Aelteres Recht s. Donandt II. S. 150. Berck S. 356—357. S. 408 ob. n. 409.

wären und eigenen Hausstand hätten.[4]) Diese gerichtliche Vertretung der Beisitzmasse, vermöge deren sie auch von ihrem verstorbenen Ehemanne begonnene Prozesse ohne weitere Legitimation fortsetzt [5]), erstreckt sich jedoch lediglich auf diese, und ein Recht der gerichtlichen Vertretung der Kinder überhaupt [6]) kann ihr ebenso wenig zugestanden werden, wie ein Recht der nießbräuchlichen Verwaltung der Sondergüter der Kinder [7]), da ihr jedes mundium fehlt [8]). Sie ist auch allein befugt, Schulden für die Beisitzmasse zu contrahiren, welche die Beisitzmasse ipso jure mindern. Schulden der Kinder ist sie, abgesehen von dem Falle des 24. Statuts [9]), auf keine Weise, auch nicht bis zum Belaufe der Quote des Kindes, den Gläubigern zu bezahlen schuldig.[10]) Daher kann auch die Quote des Kindes nur in soweit zu dessen Concursmasse gezogen werden, als dadurch die Rechte der Mutter nicht beeinträchtigt werden.[11])

Rechte der Kinder.

§. 48.

Den Kindern steht an ihren statutarischen Portionen nur die nackte Proprietät, entblößt von aller Nutzung, zu. Diese Pro-

---

4) Ord. 43. Berck a. a. O. S. 304. 356. n. 197. n. 405. O. G. E. i. S. Brede w. Barkhausen v. 3. Jan. 1820. XIII. S. 414. Desgl. i. S. Meyer w. v. Eelking v. 17. Mai 1824. XXII. S. 264. Desgl. i. S. Garlichs w. Lange Coss. vom 5. März 1832. XXXIV. S. 135 ff. Desgl. i. S. Meier w. Wolf v. 21. Febr. 1853. LXVII. S. 291.

5) O. G. E. i. S. Brede w. Barkhausen v. 3. Jan. 1820. XIII. S. 414. Desgl. i. S. Meyer Wtwe w. v. Eelking vom 17. Mai 1824. XXII. S. 263 ff.

6) Donandt II. S. 143. Berck a. a. O. S. 352. O. G. E. i. S. Müller Wtwe w. Müller K. v. 9. Jan. 1837. XLI. S. 84 ff. Desgl. i. S. Schlobohm w. Schlobohm v. 12. Apr. 1847. LIX. S. 102.

7) Donandt II. S. 141. 144 ff. vgl. eod. n. 69. Berck S. 253. vgl. n. 389. und die in n. 6. citt. E. Schlobohm w. Schlobohm.

8) Donandt II. S. 140 ff.

9) Vgl. §. 32.

10) O. G. E. v. 10. Sept. 1855 i. S. Barlach w. Barlach Wwe. LXVII. S. 531. Präj. des U. Gs. S. 357. 7.

11) O. G. E. i. S. Schünemann & Schneider w. Ruland D. D. LX. S. 211.

prietät der Kinder ist namentlich in drei Beziehungen von Wichtigkeit:

1) Die Portionen der Kinder vererben sich während des Beisitzes auf die gewöhnliche Art, also je nach den Umständen durch ordentliche Intestat- oder Samtgutssuccession.[1])

2) Die Kinder können über ihre statutarischen Portionen letztwillig disponiren, jedoch unbeschadet der Rechte der beisitzenden Mutter.[2]) Eine Verfügung unter Lebenden ist ihnen wegen der entgegenstehenden Rechte der Wittwe nicht gestattet.[3])

3) Die Gläubiger der Kinder können auf die statutarischen Portionen der Kinder bei der Mutter einen Arrest anlegen.[4])

Außerdem haben die Kinder einen Anspruch, aus der ganzen Beisitzmasse standesgemäß alimentirt und ausgesteuert zu werden, der jedoch auf einem allgemeineren Grunde und nicht speciell auf dem Beisitzverhältnisse beruht.

Aufhebung.

Im Allgemeinen.

§. 49.

Das Beisitzverhältniß erlischt seiner Natur nach:

1) Durch den Tod der Wittwe. Dieser hat die doppelte Folge, daß die bis dahin nur relativ bestimmten statutarischen Portionen der Kinder jetzt absolut bestimmt werden, nämlich nach dem Augenblicke des Todes der Wittwe, und demnächst auch factisch realisirt werden durch ein Theilungsverfahren, und daß die statutarische Portion der

---

1) Gröning l. c. §. 11. p. 27. O. G. E. i. S. Hoyer w. Lohmann vom 2. Jan. 1815. I. S. 179. Desgl. i. S. Meier w. Wolf (§. 47. n. 4.) S. 239.

2) Almers Gl. z. 7. St. fol. 270—271. Berck a. a. O. n. 413. S. 357. O. G. E. i. S. Koopmann w. Wehmann vom 21. Apr. 1823. XX. S. 243 bis 244. O. G. E. i. S. Barlach w. Barlach Wwe vom 10. Sept. 1855. LXVII. S. 531.

3) Berck a. a. O. S. 358 oben.

4) O. G. E. i. S. Castendyk w. Bredenkamp Wwe vom 15. Sept. 1834. XXXVII. S. 422ff. Desgl. i. S. Mecke w. Bredenkamp v. 18. Mai 1835. XXXVIII. S. 412—414. U. G. E. i. S. Blöte w. Barlach v. 28. Nov. 1854. Präj. b. S. 156.

Wittwe in Erbgang kommt. Da jedoch beide Acte in unmittelbarem Zusammenhange stehen, so möge es gestattet sein, auch das Theilungsverfahren erst bei der Behandlung der Erbfolge in die Beisitzmasse zu erörtern.

2) Durch Tod aller im Beisitze befindlichen Descendenten der Wittwe. In Folge dessen wird die Wittwe vermöge Schosfallrechts Erbin ihrer Kinder und daher unbeschränkte Eigenthümerin der ganzen Beisitzmasse. Dieser Grund der Erlöschung kann aber nur eintreten, wenn ausschließlich eigene Descendenten der Wittwe sich im Beisitze befinden. Denn nur die Erbquoten dieser fallen der Mutter zu. Befinden sich aber Descendenten des Ehemannes aus einer frühern Ehe mit im Beisitze, so vererben diese ihre Portionen nach Intestaterbrecht und ihre Erben setzen das Beisitzverhältniß fort.

Insbesondere durch Abschichtung.[1])

Im Allgemeinen.

§. 50.

Die Anwendung der Abschichtung auf die Beisitzmasse ist nicht so einfacher Art, wie die oben geschehenen Anwendungen auf die übrigen familienrechtlichen Güterverhältnisse. Es ist wohl zu bemerken, daß die Beisitzmasse vermöge des Satzes patre mortuo etc. ein dem Eigenthume nach getheiltes Vermögen ist, und daß die Erbrechte der Descendenten, die ja gerade durch die Abschichtung schon bei Lebzeiten des schichtenden parens realisirt werden sollen, bereits realisirt sind. Der wesentliche Zweck der Abschichtung ist daher schon erfüllt, ehe die Möglichkeit einer Abschichtung gegeben ist.

Daß trotzdem der Begriff der Abschichtung auf die Beisitzmasse angewendet wird, findet lediglich darin seinen Grund, daß die Erbrechte der Descendenten nur theilweise, nur dem Eigenthume nach und nur ideell, realisirt sind. Der Abschichtung fällt es daher zu, eine völlige Realisirung hervorzubringen.

---

1) Klugkist l. c. II. §. 6. v. Post G. G. S. 21 ff. Runde a. a. O. §. 145.

Dadurch wird übrigens der Grundcharakter der Abschichtung als eines einseitigen Willensactes der Wittwe nicht alterirt, sondern der Wille der Wittwe hat nur nicht ein so umfangreiches Object, wie es bei andern Abschichtungen vorliegt. Die Wittwe giebt nur die Nutzung der Schichtquoten auf, indem ihr die Proprietät daran überall nicht zusteht, während in den übrigen Fällen der schichtende parens Proprietät und Nutzung aufgiebt. Demgemäß ist auch das von jeder Abschichtung involvirte Theilverfahren hier nicht eine Theilung eines vorhin ganz ungetheilten Vermögens, wie in den übrigen Fällen, sondern nur eine factische Realisirung ideell bereits wirklich vorhandener Theile.

Die Wirkungen einer solchen Abschichtung sind folgende:

Wirkungen der Abschichtung.

1. In Betreff der Wittwe.

§. 51.

Die Wittwe bleibt, nach wie vor, freie Eigenthümerin ihrer statutarischen Portion. Diese wird nun durch die Abschichtung auch factisch realisirt. Da die Erbrechte der Kinder auf das Vermögen der Mutter schon durch das Beisitzverhältniß realisirt sind, so hat sie darüber freies Recht der unentgeltlichen Vergabung [1]), jetzt auch unter Lebenden [2]). Dieselben Rechte stehen ihr auch über das ihr etwa zufallende mütterliche Voraus zu. [3]) An den Portionen der Kinder verliert sie alle Rechte, und durch die Aufhebung dieses allein die Beisitzmasse noch zu einem nach Außen geeinten Vermögen machende umfassende Verwaltungs- und Nutzungsrecht fallen die bis dahin zusammengehaltenen Vermögenstheile jeder in die ursprüngliche Natur eines gewöhnlichen Vermögens zurück. Was die auf der Beisitzmasse ruhenden Schulden betrifft, so erscheinen dieselben, weil von Anfang an für ein getheiltes Vermögen contrahirt, auch von Anfang an als getheilt, und es war nur das Recht

---

[1]) St. 11. Berck a. a. O. n. 445. und die dort Citirten.

[2]) Vgl. Ref. St. 96. 152.

[3]) arg. St. 11. Berck a. a. O. n. 445 a. E.

der Vertretung der ganzen Masse seitens der Wittwe, welches die Beisitzgläubiger lediglich an diese verwies. Jetzt gelten daher ohne Weiteres alle Abgeschichteten als quotenweise für die Schulden verhaftet.[4])

Bei einer theilweisen Abschichtung treten diese Wirkungen nur im Verhältniß zwischen der Wittwe und den abgeschichteten Descendenten ein, während im Uebrigen das alte Verhältniß bleibt.

2. In Betreff der Descendenten.

§. 52.

Die Descendenten werden durch die Abschichtung freie Eigenthümer der Schichtportionen und erhalten über dieselben, falls sie nicht selbst wieder durch descendentische Kopftheilsrechte beschränkt werden, unentgeltliches Vergabungsrecht unter Lebenden und von Todes wegen.[1]) Von dem mütterlichen Vermögen gelten sie ein für allemal für abgefunden, es entstehen am späteren Erwerbe der Mutter durch Erbschaft keine Kopftheilsrechte der Descendenten wieder.[2]) Das ascendentische Vermögen jedoch, welches die Mutter ererbt, wird auch hier als besonderes Schichtvermögen angesehen, an dem durch die Abschichtung noch nicht die Kopftheilsrechte der Descendenten erlöschen, zu welchem Zwecke vielmehr eine besondere Abschichtung nothwendig sein würde.[3]) Erbschaften der Mutter von anderen Verwandten stehen diesem natürlich nicht gleich.[4])

Einzelne Grundsätze.

§. 53.

1) Die Schichtmasse wird gebildet aus der ganzen Beisitzmasse, wie sie sich im Augenblicke der Abschichtung verhält.[1])

---

4) Berck a. a. O. S. 118. S. 449—450.

1) Berck a. a. O. S. 366.

2) Vgl. die Citate in §. 41. n. 8. und außerdem Ref. St. 154. Koch synops. V. 29. Hake l. c. II. §. 25. 32. Rheden ab int. II. §. 43. O. G. E. i. S. Willers w. Pröver v. 17. Apr. 1815. II. S. 42.

3) Vgl. die Citate in §. 41. n. 9. und außerdem Wachmann Gl. z. 7. St. fol. 277. Ref. St. 194. Koch synops. V. 28. Diedr. Meier l. c. p. 35.

4) Vgl. Ref. St. 195.

1) Vgl. §. 45.

2) Fähig zur Theilnahme an der Abschichtung sind diejenigen Beisitzinteressenten, welche durch den Tod des Ehemannes Eigenthümer ideeller Quoten geworden und im Augenblicke der Abschichtung noch Beisitzinteressenten sind, und die Erben solcher Beisitzinteressenten, welche als solche während des Beisitzes gestorben, sofern diese im Augenblicke der Abschichtung sich noch im Beisitzverhältniß befinden. Diese Erben brauchen keineswegs immer Descendenten der verstorbenen Beisitzinteressenten zu sein. Auch Ehegatten, welche während des Beisitzes Erben ihrer im Beisitze befindlichen Ehegatten geworden sind, sind berechtigt, da jeder Ehegatte seine Beisitzquote als ein jus petendi certum ac perfectum in das eheliche Samtgut inferirt.[2]) Ja, es können dadurch, daß der Ehegatte, welcher von seinem Ehegatten geerbt hat, während des Beisitzes ohne Descendenten verstirbt, sogar ganz außer aller Familienverbindung stehende Dritte als Erben dieses Beisitzinteressenten Schichtberechtigte werden.

3) Die Vertheilung geschieht nach Maßgabe der durch den Tod des Vaters bestimmten Quotentheile; die Erben der ursprünglich Berechtigten treten nach den gewöhnlichen erbrechtlichen Grundsätzen in deren Stelle ein. Von der ganzen Beisitzmasse wird jedoch vorabgezogen das mütterliche Voraus (praecipuum) oder die Wittwengerade.[3]) Dieselbe besteht nach der Observanz heut zu Tage aus sämmtlichen Kleidungsstücken der Wittwe, sowie dem Schmucke derselben, den sie am Leibe trägt, und demgemäß jedenfalls nie mehr, als einem vollständigen Schmuckapparat, aus einem vollständigen Bette mit so viel Bettzeug, als dazu gehört, daher sich die Reichhaltigkeit der Bettwäsche großentheils nach dem Stande der Wittwe bestimmt; auch pflegt noch ein Regenschirm, ein Sonnenschirm, eine Bibel und ein Gesangbuch jetzt dazu gerechnet zu werden.

---

[2]) Ber. aus R. K. G. S. 33. Deneken a. a. O. S. 24. O. G. E. i. S. Heimbruch w. Heimbruch v. 28. Apr. 1862. LXXV. S. 227.

[3]) St. 7. Ref. St. 188. Koch synops. IV. 14. V. 13. Rheden de succ. conj. §. 27. Hake l. c. II. §. 21. 28. Gröning l. c. §. 35. 36. Deneken S. 26. v. Post G. G. S. 36—37. Donandt II. S. 111. 112. 130. Berck S. 366. n. 443 b. O. G. E. i. S. Neujork w. Neujork v. 11. Juli 1842. L. S. 305. Ueber die Bestandtheile des Voraus nach älterem Recht vgl. St. 7. Kreffting

Jede Beisitzerin, auch die Stiefmutter[4]), ist befugt, dieses Voraus abzuziehen, und zwar in allen Fällen, auch bei einer erzwungenen Abschichtung. Muß sie jedoch deswegen abtheilen, weil sie sich nicht „wohl und ehrlich" gehalten hat, so ist ihr dieses Recht nicht zuzugestehen.[5]) Für die Beziehung dieses Voraus ist jedoch die Mutter verpflichtet, ihren Kindern einen anständigen Ersatz zu geben[6]), welcher nach der Observanz $1/3$ des Taxwerthes des Voraus beträgt.[7])

4) Die Collationspflicht beschränkt sich auf diejenigen Conferenden[8]), welche die Kinder schon vor des Vaters Tode empfangen haben. Dasjenige, was die Mutter während des Beisitzes einem der Kinder vor den andern voraus hat zukommen lassen, kann nicht als eigentliches Conferendum angesehen werden; denn ein solcher Akt kann nur in einem Aufgeben der mütterlichen Nutzungsrechte an der statutarischen Portion des Kindes bestehen, was ihr, da ihr Nutzungsrecht zu ihren Gunsten lediglich besteht, unzweifelhaft gestattet sein muß, und was an sich die Möglichkeit einer Collation ausschließt, es sei denn, daß das so ausgesteuerte Kind noch weiter Alimente aus der ganzen Beisitzmasse bezieht, welcher doch ein Theil seiner Quote entzogen ist, was allerdings einen Anlaß zur Collation geben könnte. Das entscheidende Moment für die Entscheidung solcher oft sehr complicirten Fragen ist die volle Gleich-

---

Gl. z. 10. St. fol. 247—248. Ref. St. 147—149. Berck a. a. O. n. 444.

4) O. G. E. i. S. Köster Wwe w. Köster vom 23. Apr. 1849. LXII. S. 26. 27.

5) arg. St. 7.

6) St. 7. verb. dar schal se ere kinderen afhandeln also alse er ere wiset. Ref. St. 188. Deneken a. a. O. S. 27. 28. Donandt II. S. 112.

7) Berck a. a. O. n. 444 a. O. G. E. i. S. Müller Wwe w. Müller Kinder vom 21. Jan. 1839. XLIV. S. 415. Beträgt z. B. die Schichtmasse 430 Thlr., das Voraus 30 Thlr., so bekommt die mit 3 Kindern concurrirende Mutter 130 Thlr. Von den 30 Thlrn. muß sie jedoch den Kindern $1/3$ als Entschädigung geben, welche diese wieder nach Maßgabe ihrer Erbquoten theilen, so daß sich als Endresultat für diesen Fall für die Mutter 120 Thlr., für jedes der Kinder $103 1/3$ Thlr. herausstellen.

8) Vgl. §. 90.

berechtigung aller Beisitzinteressenten, deren keiner etwas vor dem andern voraus haben soll.

5) Befinden sich unter den Schichtberechtigten Minderjährige, so müssen dieselben durch Vormünder vertreten werden.[9]) Geschieht die Abschichtung wegen zweiter Ehe der Wittwe, so erscheint auch bisweilen der zweite Ehemann als Theilnehmer an der Abschichtung, indem er dabei den Kindern erster Ehe gegenüber gewisse Verbindlichkeiten übernimmt. In diesem Falle ist die Abschichtung combinirt mit Erb- oder anderen Verträgen und jedes der vereinten Geschäfte nach seinen Grundsätzen zu beurtheilen.

Erzwungene Abschichtung.

§. 54.

Der Natur der Abschichtung gemäß steht es der Wittwe frei, aus eigenem Antriebe durch Abschichtung das Beisitzverhältniß aufzuheben, auch gegen den Willen der Descendenten.[1]) Es giebt aber auch Fälle, in denen die Descendenten die Wittwe zu einem solchen Acte zwingen können[2]), und diese sind in den folgenden Paragraphen einer näheren Darstellung unterworfen.

1) Sogleich nach dem Tode des Ehemannes können die Stiefkinder von ihrer Stiefmutter, mit welcher sie bis dahin im ehelichen Samtgute saßen, ohne einen weitern Grund Abschichtung verlangen.[3]) Nur wenn die Stiefmutter zur Zeit des Todes des Ehemannes schwanger war, dauert das ipso jure mit dem Tode des

---

[9]) St. 22. Schoene tut. II. §. 7. Gröning l. c. 20. 28. von Post G. G. S. 33.

[1]) Rheden ab int. II. 19. Gröning l. c. §. 17. 20. Deneken a. a. O. S. 30. O. G. E. i. S. Hoyermann w. Hoyermann Wwe. v. 21. Oct. 1839. XLV. S. 437. O. G. E. i. S. Bruns w. Bruns v. 7. Febr. 1853. LXVII. S. 249.

[2]) v. Post theses XIV.

[3]) Praxis B. O. §. 84a. Gröning l. c. §. 26. v. Post G. G. S. 26. Berck a. a. O. S. 269—271. n. 461. vgl. Donandt II. S. 203. O. G. E. i. S. Oeste w. Hoyermann Wwe v. 9. Jan. 1832. XXXIV. S. 45 ff. Desgl. i. S. Neujork w. Neujork v. 11. Juli 1842. L. S. 305. Desgl. i. S. Gürtel w. Meyer Wwe v. 12. Febr. 1844. LIII. S. 499.

Ehemännes entstehende Beisitzverhältniß bis zur Geburt fort[4]), ohne daß dies die sofortige Bestellung von Vormündern zur Vornahme der Inventur ausschlösse.[5]) Es steht jedoch den Kindern frei, wenigstens wenn sie großjährig sind (denn die vormundschaftlichen Pflichten werden es selten gestatten), die Stiefmutter in den Gütern sitzen zu lassen.[6]) Für diesen Fall ist alsdann in jeder Beziehung eine Fortdauer des gewöhnlichen Beisitzverhältnisses anzunehmen, mit der Ausnahme, daß die Kinder in jedem Augenblicke ohne Grund Abschichtung verlangen können; daher auch die später verlangte Abschichtung ex nunc und nicht ex tunc geschieht.[7]) Sind die Kinder noch minderjährig, so soll die Stiefmutter bei einer Geldbuße bis 100 Thlr. binnen 4 Wochen nach dem Tode des Ehemannes von diesem der vormundschaftlichen Behörde Anzeige machen, welche alsdann sogleich für Abschichtung zu sorgen hat.[8])

Insbesondere wegen zweiter Ehe der Mutter.

§. 55.

2) Die Kinder können eine Abschichtung verlangen, wenn die Wittwe zur zweiten Ehe[1]) schreitet, ausgenommen, wenn eine Einkindschaft errichtet wird.[2]) Vorausgesetzt wird natürlich ein Bei-

---

4) St. 20. St. 21. Kreffting Gl. z. 20. St. fol. 281. Koch spec. p. 305 bis 306. synops. V. 14. Rheden de succ. conj. §. 38.

5) Berck a. a. O. n. 462.

6) O. G. E. i. S. Kirchhoff w. Kirchhoff Wtwe vom 5. Febr. 1844. LIII. S. 469.

7) O. G. E. i. S. Willers w. Pröver v. 17. Apr. 1815. II. S. 42. 43.

8) V. O. §. 6.

1) Poenae secundarum nuptiarum des römischen Rechts kommen nicht vor. Vgl. Hake l. c. II. §. 19. Kreffting Gl. z. 7. St. fol. 272 romanisirt.

2) V. O. §. 9. St. 7. St. 22. K. R. 50. V. vom 30. Mai 1816 über die Führung der Civilstandsregister p. 72. §. 28 i. f. Kreffting Gl. z. 7. St. fol. 273. Id. z. 22. St. fol. 279ff. Id. z. 8. St. fol. 284. Ref. St. 178. 179. Koch synops. V. 8. 11. 12. Rheden de succ. conj. §. 40. Id. ab int. II. §. 23. Hake l. c. II. §. 19. Gröning l. c. §. 24. p. 48sq. Klugkist l. c. p. 92. Schoene tut. II. §. 7—9. IV. §. 4. i. f. Deneken a. a. O. S. 29—30. Ber. a. R. K. G. §. 12. S. 18. v. Post G. G. S. 25. 48. Berck a. a. O. S. 359. 360. n. 320a. O. G. E. i. S. Steinkamp w. Steinkamp v. 3. Sept. 1838. XLIII. S. 415.

sitzverhältniß, daher können namentlich uneheliche Kinder der Wittwe oder der unverheiratheten Frau niemals einen Anspruch auf Abtheilung aus diesem Grunde machen.[3]) Ist aber ein Beisitzverhältniß vorhanden, so ist die Wittwe bei einer Geldstrafe bis zu 100 Thlr. verpflichtet, von diesem Vorhaben bei der vormundschaftlichen Behörde Anzeige zu machen[4]), und kein Civilstandsbeamter soll eher die Erlaubniß zur Proclamation ertheilen, ehe nicht die Rechte der Kinder gesichert sind, und dies von der Pupillencommission bescheinigt ist.[5]) Verehelicht sich eine Wittwe, ohne abgetheilt zu haben, oder auch nur vor erfolgter Befriedigung der Kinder, also namentlich auch, wenn die Abschichtung durch Einkindschaft umgangen ist, so erhalten die Kinder ein Pfandrecht an dem ganzen Vermögen, sowohl der Mutter, als auch des neuen Stiefvaters, von Eingehung der Ehe an.[6]) Schreitet die Mutter ohne Abschichtung und ohne Einkindschaft zur zweiten Ehe, so bleiben natürlich außerdem auch noch alle Rechte der Kinder an den Illaten der Mutter ihnen reservirt.[7]) Doch bleibt in diesem letzten Falle auch im Uebrigen das bestandene Verhältniß keineswegs dasselbe, wenn nicht die Kinder ausdrücklich in die Nichtvornahme einer Abschichtung gewilligt haben, woraus allerdings abzunehmen ist, daß der Beisitz ganz in der frühern Weise fortdauern solle. Haben die Kinder jedoch nicht eingewilligt, so sind sie jeden Augenblick berechtigt, das zu verlangen, was ihnen im Augenblicke der rechtzeitigen Abschichtung zugekommen sein würde, also ihre statutarischen Portionen in dem damaligen Bestande mit Nutzungen und Accessionen seit der Zeit, wo die Abschichtung geschehen mußte, wogegen denn auch die Mutter alle Alimente seit jener Zeit und was sie sonst für die Kinder und zu deren Nutzen aus der Beisitzmasse bestritten,

---

[3]) O. G. E. i. S. Hohorst W. w. Berg vom 11. März 1839. XLIV. S. 519 ff. Desgl. i. S. Zeip w. Hasse v. 9. Nov. 1840. XLVII. S. 244 ff.

[4]) V. O. §. 13. Ueber älteres Recht vgl. Ref. St. 181. Schoene tut. II. §. 9.

[5]) V. O. §. 12.

[6]) E. u. H. O. v. 1860. §. 130d. V. O. §. 13.

[7]) V. O. §. 13. O. G. E. i. S. Hohorst W. w. Berg v. 11. März 1839. XLIV. S. 522.

in Gegenrechnung zu bringen befugt ist.[8]) Dies ganze Verhältniß ist an sich relativ nichtig, indem es den Kindern in jedem Augenblicke gestattet ist, ihre so eben erwähnten Rechte geltend zu machen[9]), dritte sich aber nicht auf diese Nichtigkeit berufen können. Nach außen erscheint daher das Verhältniß ganz wie ein gewöhnlicher Beisitz, der jedoch natürlich von dem neuen Samtgut der zweiten Ehe streng zu trennen ist.[10])

Kommt übrigens nach geschehener Abtheilung die zweite Ehe nicht zu Stande, so cessirt dies ganze Geschäft mit allen etwa demselben zugefügten vertragsmäßigen Bestimmungen.[11])

Andere Fälle.

§. 56.

3) Ferner können die Descendenten eine Abschichtung verlangen wegen unordentlichen Lebenswandels der Wittwe, wenn sich dieselbe nicht „wohl und ehrlich" hält.[1]) Dieser Schichtungsgrund umfaßt nicht blos Verschwendung, sondern auch jede Art unsittlichen Lebenswandels. Die Abschichtung ist hier eine definitive, nicht blos eine provisorische, wie bei dem Wittwer im ähnlichen Falle.[2]) Die Kinder können in diesem Falle von der Wittwe vollen Schadenersatz aus ihrer statutarischen Portion und ihrem Sondergute wegen Ueberschreitung ihrer Beisitzrechte verlangen.[3]) Diese Abschichtung pflegt heut zu Tage durch die Er-

---

8) Runde a. a. O. §. 144.

9) O. G. E. i. S. Frage Wwe w. Grimm vom 9. Juni 1845. LVI. S. 231. Hier wird dies Recht den Kindern auch noch nach dem Tode der Stiefmutter eingeräumt.

10) Runde a. a. O. §. 144.

11) O. G. E. i. S. Wentzel K. V. w. Goosmann v. 13. Juni 1825. XXIV. S. 143.

1) St. 7. Wachmann Gl. z. 7. St. fol. 271. Ref. St. 119. 175. Rheden de succ. conj. §. 36. Id. ab int. II. §. 22. Klugkist l. c. II. §. 5. Gröning l. c. §. 24. I. Deneken a. a. O. S. 29. v. Post G. G. S. 24. Donandt a. a. O. II. S. 152. Berck a. a. O. S. 358. 410 oben.

2) Berck a. a. O. n. 417. A. M. Donandt a. a. O. II. S. 152.

3) Berck a. a. O. n. 537.

richtung einer einfachen Verschwendercuratel umgangen zu werden[4]; doch ist in einem Falle, in dem eine solche Curatel nicht genügend erscheint, diese Form der Abschichtung noch heut zu Tage ausdrücklich als practisch anerkannt.[5])

4) Der Vollständigkeit halber mag auch der Klostergang der Wittwe hier noch als Schichtungsgrund erwähnt werden.[6])

5) Endlich kann auch der Erfolg einer Abschichtung noch dadurch erreicht werden, daß die Schulden, welche die Wittwe für einen Sohn gemäß dem 24. Statut bezahlen muß, die Höhe von dessen statutarischer Portion erreichen.[7])

Alle diese Grundsätze über die Abschichtung gelten auch im Gebiete für das Allodialvermögen aller Landbewohner. Für Freistellen und Meiergüter gelten dagegen abweichende Bestimmungen[8]), die jedoch so sehr mit dem Wesen der Freihöfe und Meiergüter zusammenhängen, daß eine nähere Erörterung hier unterbleiben muß.

---

[4]) Vgl. V. O. §. 110.

[5]) O. G. E. i. S. Hoyermann w. Hoyermann Wwe. v. 21. Oct. 1839. XLV. S. 433 ff.

[6]) Berck a. a. O. S. 358.

[7]) Vgl. §. 32. Nicht mehr practisch (Gröning l. c. p. 52. Berck a. a. O. n. 440. O. G. E. i. S. Schramm w. Hucke Wwe. v. 21. März 1831. XXX. S. 40. ff. Desgl. i. S. Hoyermann w. Hoyermann Wwe. v. 21. Oct. 1839. XLV. S. 432. Desgl. i. S. Barlach w. Barlach Wwe v. 10. Sept. 1855. LXVII. S. 529. Desgl. i. S. Meier w. Wolf v. 21. Febr. 1853. LXVII. S. 290.) sind zwei andere Schichtgründe der Statuten, nämlich, wenn der volljährige und zur ordentlichen Vermögensverwaltung fähige Sohn die Auszahlung seiner Quote fordert, und wenn die Tochter sich verheirathet. Vgl. darüber St. 7. Ref. St. 176. 177. Koch synops. V. 7. Rheden ab int. II. §. 10—18. Gröning l. c. §. 25. Gildemeister Beitr. II. S. 119. 120. v. Post G. G. S. 24 ff. Ber. aus R. K. G. S. 17. Donandt II. S. 153 ff. u. 167. Berck a. a. O. S. 360. n. 422b. und S. 361—364. O. G. E. i. S. Schrage K. V. w. Miesegaes v. 20. Jan. 1817. VI. S. 234.

[8]) Vgl. darüber Verordnung über Aufhebung des 29. St. v. 23. Jan. 1826 §. 17. Ablös. V. v. 8. Juli 1850. §. 2.

Drittes Buch.

Das Samtgutserbrecht.

Kapitel I.

Allgemeines.

Begriff und Wesen des Samtgutserbrechts.

§. 57.

Dem Erbrechte unserer Statuten liegt die altgermanische Erbschaftsidee zu Grunde. Dem deutschen Rechte, wie es zur Zeit unsrer Statuten bestand, fehlte, indem es sich eng an die factischen Verhältnisse anlehnte, jede abstract juristische Idee. So fehlte ihm auch der Begriff des Vermögens, als der ganzen Rechtssphäre eines Menschen, des Inbegriffs aller seiner Rechte und Pflichten. Die Vereinigung von Rechten und Pflichten in einem menschlichen Subjecte erscheint dem deutschen Rechte als ein zufälliger Umstand. Durch den Tod eines Menschen erlischt dieser zufällige Zusammenhang. Der Verstorbene hinterläßt kein Vermögen, sondern nur einzelne Nachlaßgegenstände und der Erbe nimmt nicht die ganze Vermögenssphäre des Erblassers in sich auf, die Rechtspersönlichkeit desselben, sondern er ist nur berechtigt, einzelne Nachlaßgegenstände an sich zu nehmen.[1]) Daher war denn auch keine Rede davon, daß der Erbe die Schulden seines Erblassers bezahlte; er konnte nur den Gläubigern des Erblassers die ererbten Nachlaßgegenstände

---

[1]) Berck a. a. O. S. 88 ff.

nicht vorenthalten, wenn auf ihnen gerade die Schulden des Erblassers ruhten, was die Gesetze je nach der Art der Schulden und je nach der Beschaffenheit der Vermögensgegenstände genau bestimmten.[2]) Zwischen dem Wesen des ordentlichen Erbrechts und des Samtgutserbrechts war demnach ursprünglich gar kein Unterschied, in beiden Fällen war der Successor nur ein Nachfolger in einzelne Nachlaßgegenstände und haftete mit diesen für die auf denselben ruhenden Schulden des Erblassers.

Diese ganze Anschauung aber wurde umgestürzt durch die im 15. Jahrhundert stattfindende Reception des römischen Rechts, wodurch der Begriff des Vermögens und der unmittelbar damit zusammenhängende der Universalsuccession des Erben in das bremische Recht Eingang fand.[3]) Dadurch wurde eine völlige Trennung des ordentlichen Erbrechtes von dem Samtgutserbrechte vollzogen; denn es galten im ältern Recht durchgängig andere Successionsrechte für die zum Samtgute gehörigen Vermögensgegenstände, als für die zum gewöhnlichen Vermögen des Erblassers gehörigen, und die ersten hafteten zugleich für andere Schulden als die letzten. Während nun für das ganze gewöhnliche Erbrecht die Idee der römischen Universalsuccession eingeführt wurde[4]), mußte sich das Samtgut als ein ganz gesondertes Vermögen hervorheben, woraus denn zugleich hervorging, daß man von einer Universalsuccession des Erben hier nicht sprechen konnte; denn es war hier ja nicht von einer Succession in die ganze Vermögenssphäre des Erblassers die Rede, sondern nur von einer Succession in einen ganz bestimmt abgegrenzten Vermögenstheil. Andrerseits konnte man aber auch nicht beim alten Rechte stehen bleiben, weil der Begriff des Vermögens mit Nothwendigkeit jetzt auch auf das Samtgut angewendet werden mußte, zumal da die Zusammengehörigkeit der dazu gehörigen Gegenstände durch die Ausscheidung aus dem allgemeinen Vermögen so eclatant hervortrat.

---

[2]) Berck a. a. O. §. 11.

[3]) Kreffting Gl. z. 20. St. fol. 310. Koch synops. V. 13. spec. p. 153 bis 154. Berck a. a. O. n. 550. 551. S. 472.

[4]) O. G. E. i. S. Garlichs w. Lange vom 5. März 1832. XXXIV. S. 136.

Daraus ergiebt sich denn die einfache und naturgemäße Grundidee der Samtgutserbfolge für das heutige bremische Recht. Der Samtgutserbe ist der Successor in die Samtgutssphäre des Samtgutserblassers. Er nimmt die vermögensrechtliche Persönlichkeit desselben so weit auf, als sie im Samtgutsverhältnisse selbst befangen ist. Er steht ganz in demselben Verhältnisse zu dem abgesonderten Complexe des Samtgutes, wie der Universalsuccessor zu dem ganzen und allgemeinen Vermögen des Erblassers.

§. 58.

Von einer Samtgutssuccession im Gegensatze zur ordentlichen Erbfolge kann man nur bei dem ehelichen Samtgute und dem Samtgute des beerbten Wittwers sprechen. Dagegen ist es abgeschmackt, wie von einer Succession in das eheliche Samtgut oder das des beerbten Wittwers, so auch von einer besondern Succession in die Beisitzmasse zu sprechen. Die Beisitzmasse besteht aus einer Reihe von verschiedenen Vermögenstheilen, welche in erbrechtlicher Beziehung jeder seinen eigenen Weg gehen; je nachdem also die Beisitzportion, welche in Erbgang kommt, ein freies Vermögen oder Theil irgend eines Samtgutes ist, wie dies ja z. B. bei jeder Gütergemeinschaftsehe eines noch im Beisitze befindlichen Descendenten vorkommt, findet eine Universalsuccession nach den Grundsätzen des ordentlichen Erbrechtes Statt, oder aber eine Samtgutssuccession. Wenn daher im Folgenden von einer Succession in die Beisitzmasse die Rede ist, so handelt es sich lediglich um Anwendungsfälle der ordentlichen Erbfolge oder der Samtgutssuccession. Daß aber diese Anwendungsfälle im Folgenden sowohl, soweit sie sich auf Universalsuccession, als auch soweit sie sich auf Samtgutssuccession gründen, eine eingehendere Darstellung gefunden haben, obgleich das System nur die Darstellung der letzteren gestattet, mag lediglich der practische Standpunct der Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit entschuldigen. Vielleicht wird sogar der bremische Practiker von dieser gelegentlichen Behandlung auch des ordentlichen bremischen Erbrechtes mehr erbaut sein, als ihn diese systematische Ungenauigkeit stören wird.

Voraussetzungen der Samtgutserbfolge.

1. Tod einer vermögensfähigen Person.

§. 59.

Der römisch- und deutschrechtliche allgemeine Grundsatz, daß jede Erbfolge einen Todesfall voraussetzt, sei derselbe nun ein wirklicher oder nur gerichtlich fingirter [1]), findet auch auf die Samtgutssuccession seine volle Anwendung; namentlich ist auch in einer Abschichtung nicht eine sogenannte anticipirte Succession zu suchen. Für unsere drei Familiengüterverhältnisse bedarf dieser Satz aber einer genauern Präcisirung.

1) Damit eine Samtgutssuccession in ein eheliches Samtgut erfolge, wird vorausgesetzt der Tod eines der beiden im Samtgute sitzenden Ehegatten.

2) Damit eine Samtgutssuccession in das Samtgut eines beerbten Wittwers erfolge, wird vorausgesetzt der Tod des beerbten Wittwers.

3) Damit eine Succession in die Beisitzmasse Statt finde, wird vorausgesetzt der Tod irgend eines Beisitzinteressenten, sei es nun der Wittwe selbst, oder eines der beisitzenden Descendenten, oder eines durch Erbgang an deren Stelle Getretenen.

2. Erbfähigkeit im Allgemeinen.

§. 60.

Die allgemeine Erbfähigkeit bestimmt sich auch für das Samtgutserbrecht lediglich nach den Grundsätzen des römischen Rechtes, wornach also namentlich derjenige, welcher auf eine Erbschaft Anspruch erheben will, beim Tode des Erblassers, wenigstens schon als nasciturus existirt haben muß. Jedoch ist der auf allgemeiner Praxis beruhende, vom römischen Rechte abweichende Grundsatz, daß jede statsseitig anerkannte juristische Person erbfähig sei [1]), auch wohl für das bremische Recht anzuerkennen.

---

1) Vgl. V. v. 3. Juli 1826 über Verschollene.

1) Vgl. darüber Arndts in Weiske's Rechtslexicon III. S. 914.

3. Delation der Erbschaft.

§. 61.

Die Delationsgründe für die Samtgutssuccession sind die des ordentlichen Erbrechtes, nämlich Testament, Vertrag und Gesetz.

Für den Fall der Collision mehrerer Delationsgründe gelten jedoch für das bremische Erbrecht durchweg particulare, dem gemeinen Rechte widersprechende Grundsätze.

Zunächst ist es ein für das ganze bremische Erbrecht, wie für das Samtgutserbrecht im Speziellen geltender Grundsatz des bremischen Rechts, daß Intestat- und Testamentserbfolge sich nicht ausschließen. Damit fällt der römische Satz: nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest, mit allen seinen Consequenzen. Ein Nebeneinandergehen der Testaments- und Intestaterbfolge kommt im bremischen Rechte jedesmal vor, wenn Jemand von seinem Rechte, über einen Kopftheil seines Gutes unentgeltlich letztwillig zu verfügen Gebrauch macht[1]), und ebenso auch, wenn Vater oder Mutter über ihr Voraus, oder die letzte während der Samtgutsehe über die drei Kleider verfügt.[2])

Ebenso concurriren auch Intestat- und Vertragserbfolge mit einander.

Collidiren dagegen Testaments- und Vertragssuccession mit einander, so derogirt ein späterer Erbvertrag einem früheren Testamente, soweit er damit unverträglich ist[3]), und andererseits kann ein späteres Testament nur soweit zur Geltung kommen, als ein früherer Erbvertrag nicht im Wege steht.

---

1) St. 10. O. G. E. i. S. Knoop w. Knoop v. 3. März 1828. XXVIII. S. 223 ff. Desgl. i. S. Müller Wwe w. Müller K. v. 13. Febr. 1837. XLI. S. 141. Desgl. i. S. Meyer Efr. w. Pengel vom 27. Jan. 1840. XLVI. S. 127 ff. O. A. G. E. i. S. Meyer Efr. w. Pengel v. 31. März 1842. Gedr. Sammlg. I. S. 44.

2) A. Schoene, stat. ex jure comm. §. 25. p. 54—55.

3) O. G. E. i. S. Averbäck w. Averbäck vom 22. Mai 1843. LII. S. 273.

4. Erwerb der Erbschaft.

§. 62.

Damit derjenige, welchem die Erbschaft deferirt wird, Erbe werde, muß derselbe regelmäßig eine Willenshandlung vornehmen, welche auf die Antretung der Erbschaft gerichtet ist. Dieser römischrechtliche Satz findet durchgängig auch auf das bremische Recht seine volle Anwendung. Nur in Betreff des Erwerbes der Intestaterbschaft hat sich noch theilweise der altdeutsche Satz „der Todte erbt den Lebendigen", vermöge dessen dem Delaten die Erbschaft ipso jure erworben wird, erhalten.[1])

Kapitel II.

Von der Delation der Samtgutserbschaft.

Erster Abschnitt.

Die Intestaterbfolge.[1])

1. Erbberechtigung.

§. 63.

Während die Intestaterbberechtigung nach dem ordentlichen bremischen Erbrechte auf dem Prinzipe der Blutsverwandtschaft basirt, gründet sich die Intestaterbberechtigung in ein Samtgut auf zwei verschiedene Grundprincipien, nämlich auf die Blutsverwandtschaft und die eheliche Genossenschaft. Auf der ersten beruht die Intestaterbfolge der Descendenten, welche ihren parens beerben, auf der zweiten diejenige der Ehegatten. Was zunächst die Erbberechtigung der Descendenten betrifft, so sind auch für das Samtgutsintestaterbrecht alle Grundsätze anwendbar, unter welchen das

---

[1]) Das Nähere s. §. 80.

[1]) Koch spec. p. 275—280. Rheden ab intest. Sect. II—IV. D. Meier de H. P. §. 12. II. p. 34 sqq.

ordentliche Erbrecht die Blutsverwandtschaft als Grund der Intestaterbberechtigung gelten läßt.

Die Grundregel für die Intestaterbberechtigung ist daher, daß **nur** der Blutsverwandte [2]) erbberechtigt ist, und daß **jeder** Blutsverwandte erbberechtigt ist. Diese Regel ist jedoch nicht ausnahmslos.

1) Eine Erbberechtigung ohne Blutsverwandtschaft kann eintreten durch eine (sich lediglich nach den Grundsätzen des römischen Rechts bestimmende) Adoption.

2) Eine Erbberechtigung ist nicht vorhanden trotz vorhandener Blutsverwandtschaft in folgenden Fällen.

a) Uneheliche Kinder haben nur der Mutter und den mütterlichen Verwandten [3]), nicht aber dem Vater und den väterlichen Verwandten [4]) gegenüber ein Erbrecht. Ausnahmsweise sind sie jedoch auch diesen gegenüber erbberechtigt,

α) wenn sie durch nachfolgende Ehe oder durch rescriptum senatus legitimirt werden [5]),

β) wenn sie aus einer putativen Ehe stammen, in welchem Falle jedoch der von der Ungültigkeit wissende Ehegatte kein Erbrecht gegen sie hat. [6]) Daß sogenannten Braut-

---

[2]) Der sächsische Satz, daß die Sippe nur bis zum 7. Grade gehe, vgl. Donandt II. S. 269 n. 70. wird von Koch spec. p. 276—277 schon als vom römischen Rechte verdrängt bezeichnet, übrigens bleibt seine heutige Anwendbarkeit zweifelhaft, da er zur Zeit der Statuten unzweifelhaft auch im bremischen Rechte galt.

[3]) Resultat der Praxis. Berck a. a. O. n. 457. O. G. E. i. S. Zeip w. Hasse vom 9. Nov. 1840. XLVII. S. 246. Desgl. i. S. Ficke Wwe w. Herr vom 29. Jan. 1844. LIII. S. 430. Ueber älteres Recht vgl. Berck n. 360 n. 297 und S. 311 oben.

[4]) Eine Ausdehnung des Erbrechts der römischen Concubinenkinder auf alle unehelichen Kinder läßt sich nicht nachweisen. Die einzige Andeutung über diesen Punkt findet sich in O. G. E. i. S. Großmann w. Großkopff Wwe v. 19. Jan. 1824. XXI. S. 481.

[5]) O. G. E. i. S. Ficke Wwe w. Herr v. 29. Jan. 1844. LIII. S. 430.

[6]) c. 2. 8. 14. 15. X. qui filii sunt legitimi (IV. 17.) vgl. Gröning l. c. §. 12.

kindern dasselbe Recht zustände, läßt sich aus der hiesigen Praxis nicht erweisen.

b) Geraubte und entführte Frauen und Jungfrauen sind nicht erbberechtigt.[7])

c) Eine relative Erbunfähigkeit findet bei dem mit einer genügenden congrua versehenen katholischen Weltgeistlichen statt, indem derselbe allgemein durch Erbprätendenten von gleicher Nähe ausgeschlossen wird.[8])

d) Speziell bei der Intestaterbfolge des Anerben in Frei- und Meiergüter ist derjenige erbunfähig, der sich in einem solchen Zustande befindet, der nach gemeinem Rechte die Bestellung eines Curators eines Volljährigen nach sich zieht.[9])

Insbesondere.

a. Erbberechtigung der Descendenten.

§. 64.

Jeder Descendent, welcher nach den im vorigen Paragraphen entwickelten Grundsätzen nicht erbberechtigt ist, ist auch niemals zur Erbfolge in ein Samtgut berechtigt. Andererseits ist aber keineswegs jeder Descendent, welcher nach jenen Grundsätzen erbberechtigt ist, auch zur Samtgutserbfolge berechtigt.

Erbberechtigt zur Succession in ein Samtgut sind nur solche Descendenten, welche Samtgutsinteressenten sind. Samtgutsinteressenten sind aber nur eheliche unabgetheilte Descendenten des Ehemannes aus einer Gütergemeinschaftsehe.

1) Absolutes Erforderniß ist eheliche Geburt.[1]) Ein uneheliches Kind kann nie in ein Samtgut erben, auch nicht, wenn es aus putativer Ehe hervorging, oder ein Brautkind war, denn in beiden Fällen existirt überall gar kein Samtgut. Durch Legitima-

---

[7]) St. 52. Ref. St. 206. Gildemeister de C. B. §. 20. Donandt II. S. 248—249. Berck S. 208 u. n. 360 a. in.

[8]) Ord. 84. Kreffting Gl. z. Ord. 84. fol. 309. Berck S. 283—284. n. 363. Wenn dies Gesetz überall noch anzuwenden ist, so ist es jedenfalls so zu beschränken, wie im Text geschehen ist.

[9]) V. üb. Aufheb. des 29. St. v. 23. Jan. 1826. §. 19. Abs. 1. i. f.

[1]) St. 9. verb. ere echten kindere.

tion per subsequens matrimonium oder per rescriptum senatus wird jedoch auch in dieser Beziehung das uneheliche Kind den ehelichen ganz gleichgestellt.[2])

2) Erbberechtigt sind nur Descendenten aus der letzten Samtgutsehe, also leibliche und adoptirte oder legitimirte Descendenten beider Ehegatten. Diesen sind aber durch das achte Statut die Descendenten des Ehemannes aus einer früheren Gütergemeinschaftsehe gleichgestellt.[3]) Auch diese erben übrigens auf Grund ihrer Blutsverwandtschaft; denn die Illaten der Stiefmutter in das neue Samtgut sind zu der Zeit, wo sie in dieselben succediren, nicht mehr als deren Eigenthum anzusehen; denn stirbt die Stiefmutter zuerst, so wird zunächst der Vater Alleinerbe, stirbt aber der Vater zuerst, so verliert die Stiefmutter ipso jure ihre Rechte an den Illaten und gewinnt nur einen quotuellen Erbanspruch an das ganze Samtgut.

Descendenten der Ehefrau aus einer früheren Ehe können niemals erbberechtigt sein zur Succession in ein Samtgut, sondern höchstens als Notherben Ansprüche erheben.

3) Von großer Bedeutung ist der von den Statuten aufgestellte Grundsatz, daß diejenigen Descendenten, deren Kopftheilsansprüche durch eine Abschichtung schon unter Lebenden befriedigt sind, auch ihr Intestaterbrecht in das Samtgut verlieren.[4]) Dies ergiebt sich keineswegs aus der Natur des bremischen Güterrechts; denn die Descendenten haben mit ihrem Kopftheil noch keineswegs ihre volle Intestatportion erhalten, da auch dem Ascendenten ein Kopftheil bleibt, und müßten daher, genau genommen, mit den unabge-

---

[2]) Vgl. §. 63. n. 5.

[3]) Nicht auch Descendenten aus einer früheren Dotalehe des Ehemanns. Eine abweichende Entscheidung unsrer Praxis ist widerlegt durch §. 39 a. E.

[4]) St. 8. verb. Stervet de man, de frowe mit eren kinderen de se van eme hevet unde mit eres mannes ersten kinderen, de unberaden sin, de scolen nemen liken deel. Kreffting Gl. z. 7. St. fol. 295. Ref. St. 190. Gröning l. c. §. 37. Ver. ans R. K. G. S. 46. 47. Donandt II. S. 200 bis 201. Berck n. 381 a. O. G. E. i. S. Struß w. Hormann v. 30. Mai 1836. XL. S. 168. Desgl. i. S. Heimbruch w. Heimbruch v. 28. Apr. 1862. LXXV. S. 242.

theilten Kindern noch in die statutarische Portion des parens concurriren; daher man ihnen auch entschieden das Recht zugestehen muß, durch Collation alles Empfangenen sich wieder in ihre alte Stellung zu versetzen.[5]) Von practischer Bedeutung ist übrigens diese ganze Entscheidung nur, wenn eine theilweise Abschichtung vorgekommen ist; denn sind alle Descendenten abgeschichtet, so ist überall kein Samtgut mehr vorhanden und die Descendenten erben wieder alle als ordentliche Intestaterben.[6])

Daß eine Abschichtung aus der Beisitzmasse heut zu Tage nicht die abgeschichteten Kinder von der Intestaterbberechtigung in die statutarische Portion der Mutter ausschließen kann, ergiebt sich aus der Structur dieses Vermögenscomplexes mit Nothwendigkeit.[7])

Wie übrigens die abgeschichteten Kinder an ascendentischen Erbschaften ihrer schichtenden Eltern ihre Kopftheilsrechte behalten, so bleibt ihnen an diesen auch ihr Intestaterbrecht, trotz geschehener Abschichtung, gänzlich reservirt.[8])

4) Rechtsgültig adoptirte Kinder stehen den ehelichen Descendenten auch in Betreff des Samtgutserbrechts vollkommen gleich.

b. Erbberechtigung der Ehegatten.[1])

§. 65.

Der Grund aller Erbberechtigung der Ehegatten ist die eheliche Genossenschaft[2]) und demgemäß eine gültige Gütergemeinschafts-

---

[5]) von Post G. G. S. 41 ff.

[6]) St. 9. Sterft vader unde moder unde sin ere echten kindere — beraden, de scolen dat erve unde dat gud like delen. Cf. St. 8. i. f. Koch synops. V. 33. Gröning §. 37. p. 70. v. Post G. G. S. 42. Donandt II. S. 176. Berck S. 345—346.

[7]) Implicite anerkannt von Berck a. a. O. S. 422. Anders die Statuten vgl. §. 44. n. 3. An dem Theilungsverfahren können aber natürlich die abgeschichteten Kinder keinen Theil mehr nehmen. Koch synops. V. 26. Kreffting Gl. z. 7. St. fol. 295. Ref. St. 190. O. G. E. i. S. Heimbruch w. Heimbruch v. 28. Apr. 1862. LXXV. S. 242.

[8]) Vgl. §. 52. n. 3.

[1]) St. 9. verb. Wor twe lude tosamene komet etc. Ord. 86. Koch spec. p. 187. 188. 320. Rheden de succ. conj. II. §. 9 & III.

[2]) Koch spec. p. 43. Rheden l. c. II. §. 9.

ehe. Ausnahmsweise ist jedoch die Ehefrau auch trotz gültiger Gütergemeinschaftsehe nicht erbfähig, wenn sie geraubt oder entführt ist.[3]) Im Einzelnen setzt jede Erbberechtigung der Ehegatten voraus:

1) Beschlagung der Decke[4]); denn erst hierdurch entsteht die eheliche Genossenschaft. Durch einen nicht dem Wesen der Ehe widersprechenden Vertrag können jedoch auch hier Abänderungen getroffen werden.[5]) Durch die Bestimmung von Vorjahren ist in dubio auch das eheliche Erbrecht als ausgeschlossen anzusehen.[6])

2) Fortdauer der Ehe bis zum Tode eines Ehegatten. Eine Scheidung hebt das Erbrecht der Ehegatten daher auf[7]), während eine Trennung von Tisch und Bett auch hier einflußlos ist.[8])

2. Erbfolgeordnung.

a. In das eheliche Samtgut.

§. 66.

I. Bei unbeerbter Ehe wird der überlebende Ehegatte Alleinerbe des überlebten.[1])

---

3) Vgl. die Citate in §. 63. n. 7.

4) St. 22. K. R. 50. Vgl. §. 18. Kreffting & Wachmann Gl. z. Ord. 86. fol. 267—270. Ref. St. 171. Hake l. c. II. §. 14. p. 20. Rheden de succ. conj. p. 15. §. 17. 18.

5) Berck a. a. O. S. 305.

6) Kreffting Gl. z. Ord. 86. Berck a. a. O. n. 321. 201a. 465 und die dort Cit.

7) Billig aber inconsequent läßt Rheden l. c. §. 50. 51 dem unschuldigen Theile das Erbrecht.

8) Rheden l. c. §. 51. i. f.

1) Constante Praxis. Kreffting Gl. z. Ord. 86. fol. 262. Wachmann Gl. z. 7. St. fol. 270. Ref. St. 156. 170. Koch. spec. p. 43. 59. 187—190 synops. p. 42. 43. Rheden de succ. conj. § 33. 34. Hake II. §. 22. 23. Klugkist II. §. 4. Gröning §. 10. i. f. Gildemeister de C. B. §. 26. Deneken S. 19. 20. 35. von Post theses V. Id. G. G. S. 11. Berck S. 293—294. 303. 244—245. Runde §. 141. O. G. E. i. S. Schwanewedel w. Pape vom 28. Apr. 1823. XX. S. 251. Desgl. i. S. Hagen w. Muth Wwe v. 11. Mai 1840. XLVI. S. 423. Die Gesamteigenthumstheoretiker nehmen hier Consolidation an. Vgl. z. B. Deneken S. 19. 20. v. Post G. G. S. 11. 12. O. G. E. i. S. Hoyer w. Lohmann vom 2. Jan. 1815. I. S. 179. Dagegen D. u. N. O. §. 318. O. G. E. cit. Schwanewedel w. Pape S. 253. Desgl. i. S. Nottebohm

II. Bei beerbter Ehe ist die Erbfolgeordnung eine verschiedene, je nachdem durch den Tod des Ehemannes oder der Ehefrau die Erbfolge eröffnet wird.

1) Stirbt der Ehemann, so succediren die Wittwe[2]), mag sie nun leibliche oder Stiefmutter[3]) der miterbenden Descendenten sein, und alle erbberechtigten Descendenten, so jedoch, daß in derselben Linie der dem Grade nach Nähere den Entfernteren ausschließt[4]), während bei Concurrenz verschiedener Linien ein durchgreifendes Repräsentationsrecht stattfindet.[5])

Die Erbfolge geschieht nach Kopftheilen, so daß die Wittwe, mag sie leibliche oder Stiefmutter[6]) sein[7]), und jeder der erbenden Descendenten einen Kopftheil bekommt[8]), die vermöge Repräsentationsrechts zur Erbfolge kommenden Descendenten entfernterer Grade aber kopfweise den Kopftheil ihres vorverstorbenen parens beanspruchen.

Daß der Wittwe außer ihrem Kopftheil auch bei der Intestatsuccession noch ihr Voraus zukomme, ist eine ungerechtfertigte Annahme einiger älterer Rechtsgelehrten.[9])

---

w. Hubs Wwe v. 1. Oct. 1838. XLIV. S. 32ff. Desgl. i. S. Averbäck w. Averbäck vom 22. Mai 1843. LII. S. 258. Desgl. i. S. Wermelskirch w. Rolfs Wwe v. 25. Nov. 1844. LV. S. 142. Ueber älteres Recht vgl. Koch synops. V. 36. Donandt II. S. 107. n. 15. S. 203. Berck S. 294—302.

[2]) St. 7. in. St. 8 an dem in §. 64. n. 4. cit. Orte. Koch synops. V. 16. Hake l. c. II. §. 20. §. 31. Deneken S. 22. 23. O. G. E. i. S. Bruns Wwe w. Bruns v. 7. Febr. 1853. LVII. S. 248.

[3]) Runde §. 142. O. G. E. i. S. Gürtel w. Meyer Wwe vom 4. Sept. 1843. LII. S. 466—471.

[4]) St. 19. verb. liker machschup.

[5]) In dieser Beziehung wurde schon in dem St. v. 15. März 1555 de succ. collateral. per repraesent. das römische Repräsentationsrecht anerkannt. Rheden ab int. II. §. 64.

[6]) O. G. E. i. S. Köster Wwe. w. Köster vom 23. Apr. 1849. LXII. S. 24—25.

[7]) O. G. E. i. S. Schramm w. Hucke Wwe vom 21. März 1831. XXXIII. S. 25.

[8]) St. 7. verb. de vrowe de schall del nemen alle des erves unde des gudes. St. 8. an dem in §. 64. n. 4. cit. Orte und die in n. 2. dieses Paragraphen angef. Entsch. Hake l. c. II. §. 20. p. 27.

[9]) Dies behaupten Krefting Gl. z. 10. St. fol. 247. Rheden de succ. conj. §. 25.

Die erörterte Succession wird jedoch nicht bis zur Theilung des Nachlasses realisirt, sondern es tritt nur das Verhältniß des Beisitzes ein.[10])

2) Stirbt dagegen die Ehefrau, so schließt der überlebende Wittwer alle Descendenten von der Samtgutssuccession aus und wird Alleinerbe des ganzen Samtgutes.[11]) Als solcher tritt er alsdann mit den Descendenten in das Verhältniß des Samtgutes des beerbten Wittwers.[12])

b. In das Samtgut des beerbten Wittwers.

§. 67.

Zur Erbfolge kommen alle erbberechtigten Descendenten, jedoch so, daß in derselben Linie immer der dem Grade nach Nähere den Entfernteren ausschließt[1]), während bei Concurrenz verschiedener Linien ein durchgreifendes Repräsentationsrecht stattfindet.[2])

Die Erbfolge geschieht nach Kopftheilen.[3]) Descendenten entfernterer Grade erben den Kopftheil ihres vorverstorbenen parens kopfweise.

Anwendung der ordentlichen und Samtguts-Intestatsuccession auf die Beisitzmasse.

Allgemeines.

§. 68.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß von einer besondern Succession in die Beisitzmasse keine Rede sein kann[1]), vielmehr

---

10) Vgl. darüber §. 44—56.

11) Dies geht aus dem im St. 7. und 8. dem Wittwer eingeräumten Rechten hervor.

12) Vgl. §. 39—43. O. G. E. i. S. Müller Wwe w. Müller K. vom 13. Febr. 1837. XLI. S. 141—142.

1) Vgl. §. 66. n. 4.

2) Vgl. §. 66. n. 5.

3) v. Post G. G. S. 41.

1) Vgl. 58.

tritt, je nachdem die in Erbgang kommende Portion der Beisitzmasse Theil eines gewöhnlichen Vermögens oder eines Samtgutes ist, eine Universalsuccession oder eine Samtgutssuccession ein. Darnach bestimmt sich denn auch die Erbberechtigung, welche dem Erbprätendenten für eine Beisitzportion zustehen muß, verschieden.[2]) Endlich ist aber auch die Erbfolgeordnung, je nachdem der eine oder der andre Fall eintritt, eine grundverschiedene. Die Erbfolgeordnung des Samtgutsintestaterbrechts ist bereits in den beiden vorigen Paragraphen entwickelt. Die Erbfolgeordnung des ordentlichen Intestaterbrechts gehört zwar nicht in diese Darstellung; doch ist es, um für die folgende Erörterung die genügende Klarheit zu gewinnen, zumal, da bis jetzt keine irgendwie genügende Darstellung derselben existirt, auf welche ich mich beziehen könnte, dringend nothwendig, einen kurzen Abriß derselben voranzuschicken.

Die Erbfolgeordnung des ordentlichen bremischen Intestaterbrechts hat sich aus den Statuten[3]), dem römischen Rechte[4]) und der particularbremischen Praxis[5]) gebildet und enthält nach heutigem Rechte folgende 5 Classen.

I. Descendenten.

1) In der ersten Classe werden gerufen alle erbberechtigten Descendenten des Erblassers.[6]) In derselben Linie schließt der dem

---

[2]) Ueber die Erbberechtigung zur Universalsuccession vgl. §. 63, zur Samtgutssuccession §. 63—65.

[3]) Die Grundlage desselben ist das St. 18.

[4]) Hierauf beruht das durchgehende Repräsentationsrecht sowohl für Descendenten als Geschwisterkinder.

[5]) Hierauf beruht namentlich die Ausdehnung des Schosfallrechts über die Eltern hinaus auf die entfernter stehenden Ascendenten.

[6]) St. 7. i. f. „unde de kindere de moder" St. 8. i. f. Sterft de leste vrowe unde behalt de man dat lif. unde sin de kindere beyde de ersten unde lesten beraden. Unde sterft de man darna de ersten kindere mit den lesten de scolen dat erve unde dat gud like delen. St. 9. Sterft vader unde moder unde syn ere echten kindere, de se tosamene hadden beyde man unde vrowen beraden, de scolen dat erve unde dat gud like delen. (In diesen beiden letzten Statuten handelt es sich, da eine völlige Abschichtung geschehen ist, um eine einfache Universalsuccession). St. 18. verb. „sterft sunder kindere". St. 21. Sterft unser borger welk, de mage edder sine vrunt ne kunnen mit rechte in sin erve

Grade nach Nähere den Entfernteren aus.[7]) Im Uebrigen gilt ein durchgreifendes Repräsentationsrecht nach den Grundsätzen des römischen Rechtes.[8])

2) Descendenten ersten Grades erben nach Kopftheilen.[9]) Descendenten entfernterer Grade succediren kopfweise in den Kopftheil ihres verstorbenen Parens.[10])

II. Ascendenten.

In der zweiten Classe succediren alle erbberechtigten Ascendenten des Erblassers.[11]) Jedoch schließt jeder dem Grade nach Nähere den Entfernteren aus. Die römischen Grundsätze über Ascendentenerbfolge sind, da unser ascendentisches Erbrecht lediglich

---

nicht komen, id en sy, dat he nenen erven en hebbe, de van en komen sy. Kreffting Gl. z. 9. St. fol. 303 sqq. Koch spec. p. 277. sub 6. Rheden ab int. II. Ber. aus R. K. G. S. 13 ff.

7) Rheden ab int. II. §. 9.

8) Recipirtes römisches Recht. Vgl. Kreffting Gl. z. 18. St. fol. 306 bis 307. Ref. St. 189. Koch synops. V. 37. Rheden ab int. II. §. 9. 64. IV. §. 11. Berck a. a. O. S. 342. 2. S. 343. 4. n. 364 b. O. G. E. i. S. Schlobohm w. Schlobohm vom 12. Apr. 1847. LIX. S. 101. Desgl. i. S. Offensandt w. Dr. Motz vom 8. Juni 1846. LVIII. S. 6. Aelteres Recht s. Berck S. 385. 386. Donandt II. S. 232 n. 15. und n. 11. a. E.

9) St. 19. verb. like delen. Ref. St. 189. Rheden ab int. II. §. 7. §. 38.

10) Römisches Recht. Aelteres Recht s. bei Rheden ab int. II. §. 42. Berck a. a. O. n. 367 b.

11) Die Statuten sprechen nur von einem Schosfallrecht der Mutter, welche nach St. 19. ihre berathenen, nach St. 7. i. f. ihre unberathenen Kinder beerbt, vgl. Kreffting Gl. z. 19. St. fol. 301 ff. Almers Gl. z. 7. St. fol. 273. Ref. St. 196. Koch synops. V. 32. Id. spec. p. 193. 275. und die dort cit. Atteste. Rheden de succ. conj. §. 43. ab int. III. §. 9 sqq.. Meier l. c. §. 12. II. p. 36. Gröning l. c. §. 37. Deneken a. a. O. S. 25. Ber. aus R. K. G. S. 42. Donandt II. S. 174. S. 200. Berck n. 382. O. G. E. i. S. Liesmann w. Buschmann v. 17. Nov. 1845. LVII. S. 70. 71. Desgl. i. S. Sanders w. Drögemeier K. V. v. 3. Juli 1848. LX. S. 503. Desgl. i. S. Barlach w. Barlach Wwe v. 10. Sept. 1855. LXVII. S. 532. Desgl. i. S. Heimbruch w. Heimbruch v. 23. Apr. 1862. LXXV. S. 228. 229. Vgl. V. O. §. 20. Jedoch hat die Praxis schon vor Krefftings Zeit dies auf alle Ascendenten ausgedehnt. Vgl. Kreffting Gl. z. 19. St. fol. 301—302 und die dort angef. Präj. Ref. St. 197. Rheden ab int. III. §. 14.

und ausschließlich auf deutschrechtlichen Grundlagen beruht, durchaus nicht anwendbar. Alle dem Grade nach gleich Nahen succediren daher kopfweise.

III. Vollbürtige Geschwister[12]) und Söhne und Töchter verstorbener vollbürtiger Geschwister.[13])

Succediren vollbürtige Geschwister allein, so erben sie nach Kopftheilen.[14]) Succediren vollbürtige Geschwister und Söhne und Töchter verstorbener Geschwister neben einander, so erben die letzten kopfweise den Kopftheil ihres verstorbenen parens.[15]) Succediren blos Söhne und Töchter vorverstorbener vollbürtiger Geschwister, so erben dieselben nach Kopftheilen.[16])

IV. Halbbürtige Geschwister und Söhne und Töchter verstorbener halbbürtiger Geschwister.[17]) Die einzelnen Grundsätze sind denen der vorigen Classe vollkommen analog.[18])

V. Magen.

In der letzten Classe werden gerufen alle Blutsverwandten, welche nicht einer der anderen Classen angehören.[19]) Doch schließt unbedingt jeder dem Grade nach Nähere den Entfernteren aus[20])

---

12) St. 18. verb. „sunder brodere unde sunder sustere." Das Vortreten der vollbürtigen Geschwister vor die halbbürtigen folgt aus St. 18. verb. „liker bord." Vgl. Rheden ab int. IV. 16. A. Schoene l. c. §. 27. p. 59—61.

13) Römisches R. eingeführt durch V. v. 15. März 1555 de succ. collat. per repraesentat. vgl. darüber Koch synops. V. 37. Kreffting Gl. z. 18. St. fol. 307. Ref. St. 198, insbesondere Rheden ab intest. IV. §. 11—15. Ber. aus R. K. G. S. 44. Der noch zweifelhafte Punkt, ob auch Söhne und Töchter vollbürtiger Geschwister den halbbürtigen vorgehen sollten, ist durch die Praxis zu Gunsten der ersten entschieden. Vgl. O. G. E. i. S. Wilke Ehfr. w. Möller S. v. 25. Oct. 1849. LIX. S. 324 ff. Desgl. Bach V. w. Koch & Schneider Wwe v. 12. Sept. 1859. LXX. S. 189.

14) arg. St. 18. „like delen".

15) Röm. Recht vgl. n. 13.

16) St. 18. de neghesten mage scolen dat gud like delen.

17) Vgl. n. 12. u. 13.

18) Vgl. n. 14—16.

19) St. 18. Rheden ab int. IV.

20) St. 18. Diese im Text gegebene Interpretation dieses Statuts ist

und ein Repräsentationsrecht ist auch bei verschiedenen Linien nicht anwendbar.[21]) Concurriren jedoch dem Grade nach gleiche, so schließt unter diesen jeder Vollbürtige den Halbbürtigen aus.[22]) Dem Grade und der Geburt nach gleichberechtigte Magen succediren immer nach Kopftheilen.[23])

Schließlich mag noch bemerkt werden, daß nach unsrer Praxis nicht zu bezweifeln ist, daß nach Wegfall aller dieser 5 Classen auch noch die römische successio unde vir et uxor eintreten würde.

Auf dem Lande gilt in Betreff des ordentlichen Intestaterbrechts die römische Intestaterbfolgeordnung für alles Allodialvermögen, welches nicht Samtgut ist.[24]) Ganz abweichend ist die Intestaterbfolge in Frei- und Meiergüter, die jedoch so sehr mit der Eigenthümlichkeit jener Güter zusammenhängt, daß eine Erörterung derselben an diesem Orte zu weit führen würde.[25])

Nach diesen Erörterungen sollen nun im Folgenden die wichtigsten Anwendungsfälle der Universal- und der Samtgutssuccession bei der Beisitzmasse durchgeführt werden. Die Succession in die Beisitzmasse kann nur eröffnet werden, entweder durch den Tod der Wittwe, oder durch den Tod eines beisitzenden Descendenten oder eines durch Erbrecht an dessen Stelle getretenen Beisitzinteressenten.

---

von jeher die allein practische gewesen. Vgl. Koch spec. p. 44—45. Rheden ab int. IV. §. 19—27. A. Schoene l. c. §. 27. Ref. St. 198. O. G. E. vom 4. Nov. 1824 i. Kothe Erbsch. s. XXIII. S. 249 ff. O. G. E. i. S. Gröning w. Stadtlander v. 21. Febr. 1825. XXIII. S. 386 ff. Eine andere Ansicht ist erörtert bei Almers Gl. z. 18. St. fol. 306—308. Donandt l. c. II S. 228—267.

21) Vgl. z. B. O. G. E. i. S. Wendt w. Prange v. 14. Juli 1810.

22) St. 18. verb. „liker bord". Usualinterpretation der Praxis vgl. Rheden ab int. IV. §. 26. A. Schoene l. c. §. 27. p. 59—61. D. Meier l. c. §. 12. II. p. 36. Donandt l. c. II. S. 268—276. O. G. E. in der Reisener'schen Erbschaftssache v. 6. März 1773. Resp. der Gött. Juristenfac. v. 1803 i. S. Gebr. Motz w. Jungfr. von Aschen. D. Smidt, Manuscript über den Vorzug der vollen vor der halben Geburt.

23) St. 18. verb. like delen.

24) O. G. E. i. S. Averbäck w. Averbäck v. 22. Mai 1843. LII. S. 269. O A. G. E. i. S. Averbäck w. Averbäck v. 26. Apr. 1844. Gedr. Samml I. S. 308 ff.

25) Vgl. darüber V. v. 23. Juni 1826, besonders §. 19. 24. 25. Ablös. O. v. 8. Juli 1850. §. 2 c. Vgl. auch V. v. 12. Jan. 1818 das vegesackische Meierrecht betreffend.

Insbesondere.

1. Eröffnung der Beisitzsuccession durch Tod der Wittwe.

§. 69.

Stirbt die beisitzende Wittwe, so erlischt dadurch das ganze Beisitzverhältniß unter allen Interessenten [1]), und dieses Ereigniß hat wieder eine doppelte Folge, nämlich die Eröffnung eines Theilverfahrens und einer Erbfolge.

1) Alle bis dahin nur ideell bestandenen Eigenthumsantheile der Beisitzinteressenten werden jetzt absolut bestimmt und factisch realisirbar. Jeder Beisitzinteressent fordert demgemäß jetzt den ihm an der Beisitzmasse eigenthümlich zustehenden Quotentheil, der sich nach dem Bestande der Beisitzmasse im Augenblicke des Todes der Wittwe bestimmt. Theilnehmer an diesem Theilverfahren können demgemäß außer den leiblichen Descendenten der Wittwe auch leibliche Descendenten des Ehemannes aus einer früheren Gütergemeinschaftsehe, und Erben aller dieser Descendenten sein, und unter diesen wieder entferntere Descendenten, Ehegatten von im Beisitze verstorbenen Descendenten, und als Erben dieser wieder mit den übrigen Beisitzinteressenten gar nicht verwandte Dritte.[2])

2) Die durch dieses Theilverfahren ebenfalls absolut bestimmte statutarische Portion der Mutter kommt in Erbgang. Dieselbe vererbt sich, das Fehlen eines anderen Delationsgrundes vorausgesetzt, nach den Grundsätzen des ordentlichen Intestaterbrechts, auf dem Lande also nach denen des römischen Intestaterbrechts, da nach der Natur der Sache eine Samtgutssuccession hier nicht stattfinden kann. Sie fällt, da sie ganz freies Vermögen der Wittwe ist, mit deren übrigem freien Vermögen, Sondergut, Erwerb durch Schenkung oder Erbschaft während des Beisitzes [3]) u. s. w. zusammen. Daher succediren in diese statutarische Portion sowohl abgetheilte, als unabgetheilte Kinder der Wittwe [4]), Kinder der Wittwe aus

---

[1]) Vgl. §. 49.

[2]) Vgl. §. 48.

[3]) Vgl. Kreffting Gl. z. 8. St. fol. 290.

[4]) Hake l. c. II. §. 32.

allen Ehen, sei es mit Gütergemeinschaft, oder nach Dotalrecht; ebenso auch uneheliche Kinder derselben.[5]) Dagegen succediren weder Schwiegersöhne, welche bei dem Theilungsverfahren betheiligt sind, noch auch Kinder des Ehemannes aus erster Ehe, welche mit der Wittwe im Beisitz gesessen haben, in diese Portion mit.[6]) Denn zur ordentlichen Intestatsuccession sind lediglich Blutsverwandte berufen.

2. Eröffnung der Beisitzsuccession durch Tod eines anderen Beisitzinteressenten.

§. 70.

Stirbt ein anderer Beisitzinteressent, als die Wittwe, so bleibt das Beisitzverhältniß im Allgemeinen bestehen; es kommt nur dessen ideeller Antheil in Erbgang und der Erbe tritt ganz an die Stelle seines Erblassers, namentlich unbeschadet der Rechte der Wittwe.

1) Stirbt daher zunächst ein im Beisitze befindliches Kind[1]) und hat dasselbe:

a) einen mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten[2]), so wird stets eine Samtgutssuccession eröffnet. War das im Beisitze verstorbene Kind die Ehefrau, so wird der Ehemann bei beerbter, wie unbeerbter Ehe der Alleinerbe in diese Beisitzportion, welche nunmehr im zweiten Falle Bestandtheil des entstehenden Samtgutes des beerbten Wittwers wird und sich nach den für dieses geltenden Grundsätzen eventuell weiter vererbt. War da-

---

[5]) Vgl. die Andeutungen bei Berck l. c. S. 422. und O. G. E. i. S. Zeip w. Hasse v. 9. Nov. 1840. XLVII. S. 251.

[6]) Kreffting Gl. z. 8. St. fol. 287—289 und die fol. 289 von Almers dazu angef. Präjudizien. Ref. St. 193. O. G. E. i. S. Willers w. Pröver v. 17. Apr. 1815. II. S. 42. Vgl. auch Koch synops. V. 18.

[1]) Vgl. über die folgenden Fälle Gröning l. c. §. 11. p. 27. insbes. n. h. O. G. E. i. S. Koopmann w. Wehmann E. B. vom 21. Apr. 1823. XX. S. 243.

[2]) Deneken a. a. O. S. 24. O. G. E. i. S. Schlobohm Wwe w. Schlobohm v. 12. Apr. 1847. LIX. S. 100. Desgl. i. S. Heimbruch w. Heimbruch v. 28. Apr. 1862. LXXV. S. 226 ff. A. M. v. Post G. G. S. 29 ff.

gegen das verstorbene Kind der Ehemann, so wird bei unbeerbter Ehe die Ehefrau Alleinerbin, bei beerbter Ehe gilt dagegen die Beisitzportion, als Bestandtheil der jetzt neu entstehenden Beisitzmasse, als ipso jure den Eigenthumsquoten nach getheilt unter die Beisitzinteressenten dieser neuen Masse, und sind demnach die Consequenzen zu ziehen.

b) Hatte das Kind keinen mit ihm in Gütergemeinschaftsehe lebenden Ehegatten, aber Descendenten, so ist zu unterscheiden, ob diese Descendenten aus einer früher bestandenen Gütergemeinschaftsehe stammten, oder nicht.

α) Stammen die Kinder aus einer früheren Gütergemeinschaftsehe, so ist entweder das verstorbene Kind der Ehemann, welcher also mit seinen Kindern im Verhältniß des Samtgutes des beerbten Wittwers saß; dann war die Beisitzportion Bestandtheil dieses geworden und es werden daher nur die Descendenten zur Erbfolge gerufen, welche in das Samtgut des beerbten Wittwers überall succediren. Oder aber das verstorbene Kind war die Ehefrau, die also mit ihren Kindern im Beisitze saß; dann war die Beisitzportion Bestandtheil der Beisitzmasse und mit dieser dem Eigenthume nach ipso jure getheilt, und die Succession bestimmt sich nach der Erbfolge in die Beisitzmasse.

Eine Abschichtung stellt in beiden Fällen die Kinder aus der Gütergemeinschaftsehe den Descendenten aus andern Ehen gleich, welche nicht nach Gütergemeinschaft eingegangen waren.

β) Stammen die Descendenten aus einer Ehe, welche nicht mit Gütergemeinschaft eingegangen war, so kommen diese Descendenten als Universalsuccessoren und nach den Grundsätzen der ordentlichen Intestaterbfolge, also auf dem Lande nach denen der römischen, zur Succession.

c) Fehlen aber Descendenten oder Ehegatten des verstor-

benen Kindes, so kommt jetzt vermöge Schosfallrechts die Mutter zur Erbfolge in die statutarische Portion des Kindes[3]), auf dem Lande jedoch gemäß der römischen Intestaterbfolge in Concurrenz mit den Geschwistern des Kindes.

Ueber die so ererbte statutarische Portion des Kindes erhält nach einer constanten Praxis die Mutter ganz die Rechte, welche ihr über ihre eigene statutarische Portion zustehen, namentlich ein unentgeltliches Verfügungsrecht. Sie erscheint in Folge dessen, da eine factische Theilung der Beisitzmasse durchaus nicht bei Gelegenheit dieses Erbganges stattfindet, als freie Eigenthümerin zweier statutarischer Portionen in der Beisitzmasse ganz in derselben Weise, wie sie früher Eigenthümerin einer statutarischen Portion war.[4]) Der strengen Durchführung des Satzes „patre mortuo etc." entspricht dies nicht; denn jeder Erbschaftserwerb der Wittwe während des Beisitzes wird Sondergut derselben und an diesem bestehen ipso jure Kopftheilsrechte der Descendenten. Die Praxis hat aber diese Consequenz nicht gezogen, sondern in dieser Beziehung sich mehr dem statutarischen Rechte zugeneigt. Auch erscheint in der That hier die Beisitzmasse weit mehr als ein geeintes, als ein getheiltes Vermögen, da gar keine Ausscheidung und gar keine Realisirung der statutarischen Portion des Kindes bei diesem Erbfall vor sich geht.

2) Stirbt ein Beisitzinteressent, der durch Erbfolge in die statutarische Portion des Kindes dies geworden ist, so folgt ganz nach Analogie der vorherigen Entwickelungen wieder je nach den Umständen eine ordentliche oder Samtgutsintestaterbfolge. Erbt die beisitzende Mutter durch Schosfallrecht die Portion eines Enkels oder entfernteren Descendenten, so tritt ebenfalls das für die Ererbung der statutarischen Portion eines Kindes seitens der Mutter oben aufgestellte Verhältniß auch hier ein.

---

3) Koch synops. V. 31. 32. Hake l. c. II. §. 29. Koch spec. p. 192 bis 193. und die dort angeff. Präjud. Berck a. a. O. n. 455. Eine Abschichtung ist natürlich in dieser Beziehung gänzlich einflußlos. Hake l. c. O. G. E. i. S. Liesmann w. Buschmann v. 17. Nov. 1845. LVII. S. 70 ff.

4) Ber. aus R. K. G. §. 32. O. G. E. i. S. Heimbruch w. Heimbruch v. 28. Apr. 1862. LXXV. S. 237—239.

Zweiter Abschnitt.

Succession aus einem Testamente.[1]).

Ueber die Testamente sind im bremischen Rechte die Grundsätze des römischen Rechtes anzuwenden, soweit sie nicht durch das Folgende modificirt sind.

1. Fähigkeit zur Testamentserrichtung.[2])

§. 71.

Die active Testamentifaction des bremischen Erblassers im Allgemeinen bestimmt sich nach den Grundsätzen des römischen Rechtes. Eine weitgreifende Modification wird jedoch hervorgerufen durch die statutarischen Kopftheilsrechte der Descendenten, durch welche jede Testamentifaction eines Ascendenten auf seinen statutarischen Kopftheil beschränkt ist.[3])

Speciell in Betreff der Testamentifaction der Interessenten der drei familiengüterrechtlichen Vermögenscomplexe sind folgende Grundsätze maßgebend:

1) In Betreff des ehelichen Samtgutes.

a) Das letztwillige Vergabungsrecht des Ehemannes ist beschränkt auf eine statutarische Portion des ehelichen Samtgutes[4]), welche bei unbeerbter Ehe, wie schon oben

---

[1]) Koch synops. IV. Hake l. c. III. §. 1—6. Lampe l. c. v. Post G. G. S. 49 ff. Deneken a. a. O. S. 39—84. O. G. E. i. S. Knoop w. Knoop v. 31. März 1828. XXVIII. S. 223 ff.

[2]) Lampe l. c. c. III.

[3]) St. 10. Vgl. §. 10 n. 3 und die dort a. E. citirten Entsch., mit welchen übrigens die abweichenden ältern O. G. E. i. S. Zeip. w. Hasse v. 9. Nov. 1840. XLVII. S. 247 ff. zu vergleichen sind.

[4]) St. 10. Kreffting Gl. z. 10. St. fol. 242. 243. z. 7. St. fol. 275. Ref. St. 144. Almers Gl. z. 10. St. fol. 240. Koch, synops. IV. 8. spec. p. 87. Hake l. c. III. §. 2 p. 40. §. 3. Lampe l. c. II. §. 2 p. 61—62. §. 4 p. 68 sq. Gildemeister de C. B. §. 22 p. 78 sqq. Deneken a. a. O. S. 18. 25. 26. v. Post G. G. S. 51. Donandt II. S. 121—122. vgl. S. 116 n. 27. Berck a. a. O. n. 277. Runde a. a. O. §. 72. S. 173. O. G. E. i. S. Oeste w. Hoyermann v. 9. Jan. 1832. XXXIV. S. 48. Desgl. i.

erwähnt wurde, die Hälfte des Samtgutes beträgt.[5]) Die Wahl der Gegenstände, welche er vergaben will, steht, sofern er nur seine Quote nicht überschreitet, ganz beim Ehemann[6]); er kann dazu sogar Immobilien, welche zu den Illaten der Frau gehören, nehmen. Der Ehefrau und den Kindern stehen keinerlei Consensrechte zu. Die Frage, ob eine Vergabung die Quote des Ehemannes überschreite, bestimmt sich nach dem Bestande des Samtgutes im Augenblicke der geschehenen Vergabung[7]), nämlich einerseits nach der Größe des Samtgutsvermögens und andrerseits nach der Zahl der damals vorhandenen Samtgutsinteressenten. Darin, daß der Ehemann auch nach der Nachgeburt neuer Samtgutsinteressenten sein altes, über seine damals viel umfangreichere statutarische Portion errichtetes Testament bestehen läßt, kann nie ein Inofficiosität gefunden werden; denn die Kopftheilsrechte der nachgebornen Descendenten entstehen nur an dem durch die Vergabung schon geschmälerten väterlichen Vermögen.

S. Müller Wwe. w. Müller K. v. 13. Febr. 1837. XLI. S. 139 ff. Desgl. i. S. Hoborst w. Berg v. 20. Jan. 1840. XLVI. S. 115 ff. Desgl. v. 27. Jan. 1840 i. S. Meyer w. Pengel XLVI. S. 123 ff. Desgl. v. 1. März 1841 i. S. Pengel w. Meyer Efr. XLVIII. S. 1 ff. Desgl. i. S. Kriete w. Kirchhoff Wwe. v. 5. Febr. 1844. LIII. S. 364 ff. Desgl. i. S. Kriete w. Kirchhoff v. 15. Sept. 1845. LVI. S. 409. Desgl. i. S. Offensandt w. Dr. Motz v. 8. Juni 1846. LVIII. S. 5 ff. Desgl. i. S. Sanders w. Drögemeyer v. 3. Juli 1848. LX. S. 508. Desgl. i. S. Bach V. w. Kock und Schneider Wwe. v. 12. Sept. 1859. LXXII. S. 192.

5) Vgl. die Citate in §. 13 n. 2. Berck a. a. O. n. 323 c. n. 279 i. f. n. 273 S. 306. S. 241—244. n. 234 f. Runde a. a. O. §. 72. O. G. E. i. S. Averbäck w. Averbäck v. 22. Mai 1843. LII. S. 266 ff. Gestützt wird dies auf eine Analogie des 10. St.

6) St. 10. v. Post G. G. S. 51 ff. Berck a. a. O. S. 281—284. n. 270. n. 276. Vgl. die Citate in §. 13 n. 1. Beschränkung durch Ehevertrag ist möglich. Berck a. a. O. S. 284. 7. u. n. 279.

7) O. G. E. i. S. Müller Wwe. w. Müller K. v. 13. Febr. 1837. XLI. S. 141.

b) Die Ehefrau hat überall in Betreff des ehelichen Samtgutes kein Recht der letztwilligen Vergabung [8]), jedoch mit einer Ausnahme. Es steht ihr frei, auf dem Krankenbette drei ihrer besten schon getragenen Kleider, von denen jedoch vorher etwaiges Geschmeide möglichst abgelöst werden soll, unentgeltlich zu vergaben. Auch soll sie denselben noch andere Kleider hinzufügen dürfen, falls ihr dieselben von ihren eigenen Verwandten geschenkt sind.[9])

Sodann ist ihr letztwilliges Vergabungsrecht über ihre statutarische Portion nur zu Gunsten ihres Ehemannes beschränkt. Daher kann sie mit dessen Einwilligung vollgültig darüber disponiren [10]), wie dies namentlich in gegenseitigen Testamenten der Ehegatten häufig vorkommt.[11]) Ein Vergabungsrecht über diese Quote hinaus steht ihr natürlich auch mit Einwilligung des Ehegatten nicht zu, abgesehen von der Kleidergifte. Die Inofficiosität einer Vergabung bestimmt sich ganz nach den so eben für den Ehemann entwickelten Grundsätzen.

Daß die Kinder, welche gar keine Eigenthumsantheile am

---

[8]) Koch. synops IV, 23 spec. p. 321. Hake l. c. III. §. 4. Deneken a. a. O. S 18. Runde a. a. O. §. 72 S. 174.

[9]) St. 13. Die Praxis hat dies Statut stets in dem oben angegebenen Umfange verstanden. Kreffting u. Almers Gl. z. 13 St. fol. 259—261. Ref. St. 151. Koch, synops. IV, 2, 23. spec. p. 324. Hake l. c. III. §. 4. A. Schoene l. c. §. 25 p. 54 sq. Rheden, de succ. conj. §. 15. Jd. de restricta disp. fac. §. 10—35. Lampe II. §. 4 p. 71 sq. Gildemeister de C. B. §. 22 p. 79. v. Post G. G. S. 50. Deneken a. a. O. S. 19. Ber. ans R. K. G. S. 15. 2. Berck n. 247. Donandt II, S. 126—127. Runde §. 72 a. E. O. G. E. i. S. Grauert w. Dr. Focke v. 9. April 1827. XXVII. S. 97. Desgl. i. S. Heimbruch w. Heimbruch v. 28. April 1862. LXXV. S. 235.

[10]) Ref. St. 151. Rheden de succ. conj. §. 16. §. 49. Id de restr. disp. fac. §. 36. O. G. E. i. S. Meyer Wwe. w. Pengel v. 27. Jan. 1840. XLVI. S. 124. Berck a. a. O. S. 373.

[11]) O. G. E. i. S. Koopmann w. Wehmann K. B. v. 21. April 1823. XX. S. 245. Desgl. i. S. Pengel w. Meyer v. 1. März 1841. XLVIII. S. 15. Desgl. i. S. Gürtel w. Meyer v. 12. Febr. 1844. LIII. S. 498. Desgl i. S. Offensandt w. Dr. Motz. LVIII. S. 6.

Samtgute haben, auch kein letztwilliges Verfügungsrecht über dasselbe haben können, versteht sich von selbst.[12])

2) In Betreff des Samtgutes des beerbten Wittwers.

Die Vergabungsbeschränkung eines beerbten Wittwers erstreckt sich auf einen Kopftheil[13]), den Descendenten stehen natürlich in Betreff des Samtgutes keinerlei Vergabungsrechte zu.[14])

3) In Betreff der Beisitzmasse.

a) Die Wittwe hat ein Recht der letztwilligen Vergabung ihrer statutarischen Portion[15]); von allem Erwerbe dagegen, den sie während des Beisitzes macht, steht ihr wieder nur die Vergabung eines Kopftheils frei, ausgenommen, wenn sie denselben durch Erbschaft von einem im Beisitze befindlichen Descendenten macht, wo sie auch über diese Erbquote frei verfügt.[16])

b) Jeder der übrigen Beisitzinteressenten hat ein Recht der letztwilligen Disposition über seine Beisitzquote, jedoch unbeschadet der Beisitzrechte der Wittwe[17]); hat derselbe jedoch bereits Descendenten oder lebt mit einem Ehegatten in Gütergemeinschaft, so beschränkt sich sein Dispositionsrecht auf einen Kopftheil.

Eine Abschichtung hat in Betreff der Testamentifaction die Wirkungen, welche daraus hervorgehen, daß alle Kopftheilsansprüche der Descendenten am Schichtvermögen und dem spätern Erwerb des schichtenden parens mit Ausnahme ascendentischer Erbschaften erlöschen.[18]) Der schichtende parens erhält demnach in Betreff seiner Schichtquote so freie Disposition, wie wenn er in Betreff

---

12) Ref. St. 158. Vgl. §. 17.

13) Hake l. c. III. §. 2. 3. Vgl. §. 39.

14) Ref. St. 158. Vgl. §. 39.

15) Hake III. §. 3 p. 41—42. § 4 in Lampe II. §. 4 p. 71—72. O. G. E. i. S. Lohmann w. Spiegel N. E. v. 5. Febr. 1821. XVI. S. 77 ff. Vgl. §. 46. n. 42.

16) Vgl. §. 70 n. 4.

17) Vgl. §. 48 n. 2.

18) Vgl. §. 41. §. 50—52. §. 11. §. 38.

des Schichtvermögens „ein Mann ohne Frau und ohne Kinder" wäre [19]).

In wieweit die Testamentifaction eines bremischen Erblassers auch durch ein römisches Pflichttheilsrecht beschränkt sein kann, kann erst später erörtert werden.[20])

Auf dem Lande gilt in Betreff der Testamentifaction das römische Recht, in Betreff eines Samtgutes das statutarische Recht.[21]) Ganz abweichende Bestimmungen, welche hier nicht weiter erörtert werden können, gelten für die Testamentifaction über Frei- und Meiergüter.[22])

Insbesondere von der Testamentsmündigkeit.

§. 72.

Es ist ein Grundsatz des römischen, wie des deutschen Rechtes, daß nur ein Mündiger die Fähigkeit zu testiren hat. Mündig wird aber nach statutarisch bremischem Rechte der Mann mit 18, das Weib mit 15 Jahren [1]); falls daher nicht eine frühere Mündigkeit durch Eingehung einer Ehe [2]) erreicht sein sollte, so steht den Männern erst nach dem 18., den Weibern erst nach dem 15. Jahre ein Recht der Testamentifaction zu.[3]) Es ist zwar in Betreff der Vormundschaft zur Erlangung der Volljährigkeit nach heuti-

---

19) St. 10 i. f.

20) Vgl. §. 79. Es ist übrigens unzweifelhaft nach dem 10. Statut a. E., daß in unsrem statutarischen Rechte außer der Beschränkung durch descendentische Kopftheilsrechte keine Grenzen der Testamentifaction gezogen sind.

21) O. G. E. i. S. Averbäck w. Jürgens v. 12. Oct. 1840. XLVII. S. 144 ff.

22) Vgl. darüber V. vom 23. Jan. 1826, besonders §. 17—20. 25 Abs. 2. O. G. E. i. S. Averbäck w. Averbäck v. 22. Mai 1843. LII. S. 262 ff. 268.

1) St. 14. St. 17. Schoene tut. c. IV. Köhnen l. c. Deneken a. a. O. S. 107 ff. Gildemeister Beitr. II. S. 122 und 141 ff. Donandt II. S. 227. Berck a. a. O. n. 392 S. 401.

2) V. O. §. 34 b. Vgl. auch Köhnen l. c. III. §. 15. Schoene tut. VI, §. 3. Berck a. a. O. S. 211.

3) Koch spec. p. 194. Lampe l. c. II, §. 2. Deneken a. a. O. S. 66.

gem bremischen Rechte der römische Termin von 25 Jahren recipirt[4]); dies kann jedoch auf den Pubertätstermin keinen Einfluß üben, obgleich im frühern bremischen Rechte Pubertät und Volljährigkeit in denselben Termin zusammenfiel; denn dadurch, daß der Volljährigkeitstermin bis zum 25. Jahre hinausgeschoben wurde, wurde eben die Trennung des Pubertätstermins vom Volljährigkeitstermin vollzogen. Ein römischer Pubertätstermin ist aber niemals eingeführt und in der Reception des römischen Volljährigkeitstermins kann niemals eine Einführung sämmtlicher römischer Altersunterschiede oder eine Aufhebung des statutarischen durch diese Neuerung gar nicht berührten Pubertätstermines gefunden werden. Der einzige Zweifelsgrund gegen die Richtigkeit dieser Behauptung liegt darin, daß im alten Rechte Mündigkeit und Volljährigkeit keine getrennte Alterstermine hatten; wenn man aber festhält, daß gerade durch die Einführung des römischen Volljährigkeitstermins diese Trennung vollzogen wurde, so kann die obige Entscheidung dieser Frage nicht zweifelhaft sein.[5])

Auf dem Lande dagegen gilt eben so entschieden das römische Recht und also ein Pubertätstermin von 14 Jahren bei Männern und 12 Jahren bei Weibern, da das statutarische Recht nur dann für das Landgebiet anwendbar ist, wenn es durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht ausdrücklich eingeführt ist, was sich für diesen Fall durchaus nicht nachweisen läßt.[6])

2. Form der Testamente.

§. 73.

Die Form des Testaments ist im Falle, daß Jemand ein solches vermöge seiner Samtgutsrechte errichtet, durchgehends die auch im Uebrigen gebräuchliche.

---

[4]) V. wider die heiml. Eheverlöbnisse v. 21. März 1750. 3. (älteste Sammlung v. Verordn. bis 1750 S. 417.) V. O. §. 3.

[5]) Daher entscheiden auch die in n. 3 citirten Lampe und Deneken, obgleich auch damals schon der röm. Volljährigkeitstermin galt, die Frage noch in obigem Sinne. Vgl. jedoch neuerdings dagegen O. G. E. i. S. Rust w. Bischoff v. 11. April 1864, die leider nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

[6]) So ist auch entschieden in O. G. E. i. S. Rust w. Bischoff v. 1. Dec. 1862. LXXVI. S. 276 ff.

Alle römischen Testamentsformen, die gewöhnlichen, wie die privilegirten, sind gültig, doch nicht sehr gebräuchlich [1]; dasselbe gilt von dem testamentum judici oblatum.[2]) Daneben giebt es aber spezifisch-bremische Formen, welche fast ausschließlich in Gebrauch sind. Abgesehen von verschiedenen älteren, heut zu Tage nicht mehr üblichen Formen [3]), beruhen die bremischen Testamente heut zu Tage auf einer Grundform, welche im Einzelnen wieder verschiedene Varietäten zuläßt. Diese Form ist die Errichtung des Testamentes vor zwei Rathsherren.[4]) Für diese Form gelten zunächst eine Reihe allgemeiner Regeln, die für jede der einzelnen Unterarten in vollem Umfange zur Geltung kommen.

Was zunächst das Grundwesen dieser Testamentsform anbetrifft, so ist dieselbe nicht eine Solennitätsform im römischen Sinne des Wortes. Es ist vielmehr ein Satz des altbremischen Rechtes, daß jeder erweisliche Wille des Testators zur Gültigkeit jeder letztwilligen Disposition genügt.[5]) Daher ist auch die ganze bremische Testamentsform lediglich eine Beweisform für die Echtheit des letzten Willens des Erblassers.[6]) Aus diesem Grunde sind denn die römischen Vorschriften über Testamente nur in soweit auf die bremischen Testamente anwendbar, als sie auf die Feststellung des erblasserischen Willens gehen, nicht aber, soweit sie blose Solennitätsvorschriften sind.

Aus diesem Wesen der bremischen Testamentsform erklärt sich sodann auch die Stellung der zwei, oder nach Wunsch des Testa-

---

1) Hake l. c. III. §. 2. Lampe l. c. III. §. 1. p. 75 sqq. Deneken a. a. O. S. 71—72.

2) O. G. E. i. S. Jantzen w. Haltermann vom 2. October 1843. LIII. S. 62. Für Vegesack vgl. V. v. 24. Mai 1817 p. 82.

3) Vgl. Deneken a. a. O. S. 50ff. Auch das von Lampe l. c. I. §. 15. weitläufig erörterte Testament vor dem sitzenden Rathe ist heut zu Tage dahin zu rechnen.

4) Koch synops. IV. 1. p. 36. spec. p. 287. Ref. St. 162. Lampe I. §. 16—20. III.

5) Lampe l. c. I. §. 17. Vgl. O. G. E. i. S. Gürtel w. Meyer Wwe v. 12. Febr. 1844. LIII. S. 497—498.

6) Lampe l. c. I. §. 17—20. II. §. 1. in. III. §. 1. p. 76. Deneken a. a. O. S. 60. 65.

tors mehreren [7]) Rathsherren. Dieselben sind keineswegs Vertreter des Raths, sondern nur einfache Bürger, welche aber wegen ihrer öffentlichen Stellung eine besondere Glaubwürdigkeit und ein besonderes Vertrauen verdienen und der von ihnen bekräftigten Urkunde den Charakter einer öffentlichen verleihen.[8]) Sie fungiren als Beweiszeugen für den Willen des Testators. Auch dadurch, daß heut zu Tage die Senatoren bei der Eröffnung des Testaments ihre Siegel nicht mehr selbst recognosciren, sondern diese Recognition regelmäßig durch den Präsidenten des Obergerichts geschieht[9]), ist keineswegs eine Veränderung der Beweisform in eine Solennitätsform vor sich gegangen, ihr Zeugniß erscheint nur bei voller Integrität der Siegel überflüssig, und bei Verletzungen derselben könnte auch heut zu Tage ihr Zeugniß nicht umgangen werden.

Aus dieser Stellung der Rathsherren ergiebt sich nun ferner, daß dies ihr Geschäft lediglich ein freiwilliges ist[10]); ja ein ausgeübter Zwang würde sogar ihr Beweiszeugniß ungültig machen.[11]) Auch ihre Rathsherrenstellung legt ihnen keineswegs eine Verpflichtung zu dieser Function auf. Eine besondere Aufforderung der Rathsherren ist nothwendig, damit sich dieselben mit dem nothwendigen Rathmannssiegel versehen können.[12])

Die bremische Testamentenform ist also keine Solennitätsform, so daß das Fehlen eines Erfordernisses die Folge hätte, als wäre der letzte Wille überhaupt nicht vorhanden, sondern eine Beweisform. Als solche aber hat sie die Bedeutung, daß **wenn** sie beobachtet ist, der Wille des Testators, welcher unter derselben ausgesprochen wird, als **vollerwiesen gilt**, und demnach für den Act selbst eine Präsumtion der Wahrheit entsteht, während dieselbe bei jedem andern Errichtungsacte erst mit Hülfe eines rechtlichen Beweises erbracht werden müßte und demnach auch den Zufälligkeiten eines solchen unterliegen würde.[13])

---

7) Lampe l. c. III. §. 7.

8) Lampe l. c. I. §. 16. Deneken a. a. O. S. 78.

9) Vgl. §. 75.

10) Lampe l. c. III. §. 7. p. 87.

11) Deneken a. a. O. S. 78.

12) Lampe l. c. III. §. 7. i. f.

13) Lampe l. c. III. §. 7.

Was sodann den Act der Errichtung selbst betrifft, so ist es zunächst Pflicht der Rathsherren, zu erforschen, daß dasjenige, was sie beglaubigen sollen, der wirkliche Wille des Testators sei. Dazu gehört zunächst Feststellung der Identität der Person des Erblassers; daher dieselben für gewöhnlich den Testator nicht blos hören, sondern auch sehen sollen [14]); sodann Feststellung der sanitas mentis und der Freiheit des erblasserischen Willens.[15]) Ueber Alles dies wird jedem Testamente ein Protocoll beigefügt.[16]) Sodann ist wesentliches Erforderniß jedes bremischen Testamentes Unterschrift [17]) und Besieglung mit dem größeren Rathsmannssiegel [18]) durch beide Rathsherren. Dieselbe geschieht in einer solchen Weise, daß eine Verfälschung nicht wohl möglich ist.[19])

Unter Voraussetzung dieser allgemeinen Requisite jedes bremischen Testamentes giebt es sodann im Einzelnen wieder folgende Formen.[20])

1) Schriftliches Testament. Dasselbe setzt voraus, daß der Wille des Testators den Senatoren bereits schriftlich vorgelegt wird. Im Besonderen existiren dann wieder zwei Arten:

a) Das geschriebene Testament wird den Senatoren verschlossen vorgelegt.[21]) In diesem Falle haben sich dieselben zu erkundigen, ob das vorliegende Testament von dem Testator selbst oder auf sein Begehr durch eine ehrliche Person geschrieben sei und ob dasselbe in der That seinen letzten Willen enthalte, und wird dies dem Protocolle zugefügt.[22]) Namenszug und Siegel der Senatoren werden in diesem Falle auf die Umhüllung gesetzt, so daß die letzten zugleich zum Verschluß dienen.[23])

b) Das lesbar und klar geschriebene Testament wird den

---

14) Lampe l. c. III. §. 8. p. 88—89.

15) Lampe l. c. III. §. 8. i. f. Deneken a. a. O. S. 79.

16) Deneken a. a. O. S. 79.

17) Koch synops. IV. 5. p. 37. spec. p. 288.

18) Lampe l. c. III. §. 10. Deneken a. a. O. S. 58. 59. 72ff.

19) Lampe l. c. III. §. 10. Deneken a. a. O. S. 80—81.

20) Hake l. c. III. §. 2.

21) Lampe l. c. III. §. 3. 4.

2) Lampe l. c. III. §. 9.

23) Lampe l. c. III. §. 4. p. 81.

Senatoren offen vorgelegt, wobei sich dieselben ebenfalls nach den bei der vorigen Form hervorgehobenen Umständen zu erkundigen haben. Protocoll, Unterschrift und Siegel werden in diesem Falle unter das Testament selbst gesetzt.

Unterschrift und Untersiegelung des Testators sind beide nicht für Essentialien des schriftlichen Testamentes zu halten; doch ist wenigstens die erste äußerst gebräuchlich.[24]) Eine äußerliche Zusiegelung und eine Aufschrift ähnlichen Inhalts thun jedenfalls dieselben Dienste.

2) Nuncupativtestament. Ein reines Nuncupativtestament ist nicht mehr gebräuchlich[25]), sondern nur noch ein in scripturam redigirtes. Die Form desselben ist die eines gerichtlichen Protocolles. Der Testator dictirt einer geeigneten Person in Gegenwart der Senatoren seinen letzten Willen in die Feder. Sodann erfolgt Verlesung des Protocolls und Unterschrift und Untersiegelung der Senatoren.[26]) Unterschrift und Untersiegelung des Testators ist hier noch weniger als Essentiale anzusehen.

Errichtet ein Blinder oder Analphabet in diesen Formen ein Testament, so ist dazu außerdem noch erforderlich, daß dasselbe dem Testator in Gegenwart der Rathsherren vorgelesen werde.[27])

Alle bremischen Testamentsformen, soweit sie noch gebräuchlich sind, sind der Usance gemäß auch auf dem Lande anwendbar und gebräuchlich.[28])

3. Inhalt des Testamentes.

§. 74.

In dieser Beziehung gelten die römischen Grundsätze, namentlich ist auch heut zu Tage eine gültige Erbeinsetzung für den Bestand eines Testamentes wesentlich.[1])

---

24) Lampe l. c. III. §. 4. Auch, wenn die Testamente nicht einmal vom Testator selbst geschrieben waren, war der Mangel der Unterschrift, wenigstens bei den älteren Testamenten, kein Grund der Unglaubwürdigkeit.

25) Lampe l. c. III. §. 2.

26) Lampe l. c. III. §. 3. 4. 9.

27) Lampe l. c. III. §. 3. p. 79. Deneken a. a. O. S. 74.

28) O. G. E. i. S. Rust w. Bischoff v. 1. Dec. 1862. LXXVI. S. 281. und die dort cit. Entsch.

1) Koch. spec. p. 286. Lampe III. §. 6. Deneken a. a. O. S. 76. 77.

Dem bremischen Rechte eigenthümlich ist, daß jedes Testament ein Legat an die Stadtmauer und die Huckelriede (Buntenthorsstein-weg) enthalten muß, dessen Größe zwar nicht gesetzlich bestimmt ist, jedoch nach der Observanz für jedes eine Bremer Mark beträgt. Die Folge der Außerachtlassung einer solchen Bestimmung ist eine Strafe von zehn Bremer Mark, fünf für jedes.[2])

4. Eröffnung des Testaments.

§. 75.

Die Eröffnung des Testaments geschieht auf Ansuchen eines jeden Interessenten durch den zeitigen Präsidenten des Obergerichts.[1]) Diesem muß auch binnen vier Wochen seit dem Tode des Erblassers dasselbe von Testamentsexecutoren, Inteftat- oder muthmaßlichen Testamentserben eingereicht werden.[2]) Auch die Eröffnung gemeinschaftlicher Testamente kann sofort nach dem Tode des einen Testators, wenn schon der andere noch lebt, begehrt werden.[3]) Die Recognoscirung der Echtheit des Testaments geschieht heut zu Tage lediglich durch den Obergerichtspräsidenten, der auch die Echtheit anerkennt und damit dem Testamente volle Kraft giebt.[4]) Nach

---

O. G. E. i. S. Bach V. w. Kock u. Schneider Wwe v. 12. Sept. 1859. LXXIII. S. 192. Im älteren bremischen Rechte kommen auch Testamente ohne Erbeinsetzung vor. O. G. E. i. S. Knoop w. Knoop v. 31. März 1828. XXVII. S. 224.

[2]) K. R. Art. 49. Ref. St. 167. Koch synops. IV. 6. p. 37. spec. p. 288—289. Hake III. §. 2. i. f. Lampe l. c. III. §. 5. Deneken a. a. O. S. 75—76.

[1]) V. v. 6. Jan. 1823. O. G. E. i. S. Schnetter Wwe w. Tietjen Wwe vom 24. März 1834. XXXVII. S. 200. Aelteres Recht s. bei Deneken a. a. O. S. 81.

[2]) K. R. Art. 49. vgl. V. v. 30. Mai 1729 (abgedruckt bei Lampe l. c. p. 102). Koch synops. IV. 7. spec. p. 287. Ref. St. 169. O. G. E. i. S. Schnetter Wwe w. Tietjen Ww. vom 23. Septbr. 1833. XXXVI. S. 371. Desgl. unter denselben Parteien vom 24. März 1834 XXXVII. S. 200. Desgl. i. S. Schlömann w. Wördemann v. 6. März 1843. LII. S. 48—49.

[3]) O. G. E. i. S. Schnetter Wwe w. Tietjen Wwe v. 24. März 1834. XXXVII. S. 199—200.

[4]) In früherer Zeit geschah die Recognition durch die beiden Raths-

Eröffnung folgt Verlesung des Testaments in öffentlicher Gerichtssitzung unter Ladung aller Interessenten [5]), wohin bei dem römischen Testamente vor 7 Zeugen auch diese 7 Zeugen gehören, ohne daß jedoch denselben irgend welche andere Functionen zur Constatirung der Echtheit des Testamentes oblägen. Endlich wird, nachdem dem Testamente eine die Verlesung beurkundende Bemerkung vom Gerichte zugefügt worden, eine Abschrift desselben in die Testamentenbücher eingetragen.[6])

Dritter Abschnitt.

Von der Succession aus einem Erbvertrage.

Im Allgemeinen.

§. 76.

In Betreff der Erbverträge gelten im Wesentlichen die auf gemeinrechtlicher Gewohnheit beruhenden Grundsätze. An particularen Bestimmungen fehlt es gänzlich. Nur in Betreff der Dispositionsfähigkeit mittelst eines Erbvertrages gelten ganz und gar die für die Fähigkeit zur Testamentserrichtung gültigen Grundsätze. [1])

Sehr gebräuchlich sind Erbverträge unter Ehegatten, welche an sich ebenso wenig einer Form bedürfen, wie ein gewöhnlicher Erbvertrag. Bezwecken dieselben jedoch eine Abänderung der Samtgutssuccession, wie sie aus einer Gütergemeinschaftsehe hervorgeht, so ist die Form der Ehepacten eine nothwendige.[2]) In Folge

---

herren selbst, falls einer todt oder abwesend war, durch den andern, falls beide todt oder abwesend waren, durch den Rath. Lampe III. §. 11. p. 94—95. Koch synops. IV. 4. p. 37. spec. p. 288. Ref. St. 166. Hake l. c. III. §. 2.

5) G. O. §. 35. 2. Lampe l. c. II. §. 11. p. 94.

6) K. R. Art. 49. Hake III. §. 2. Koch. spec. p. 287. Lampe III. §. 11. p. 95. Deneken a. a. O. S. 82. Für Vegesack vgl. V. v. 24. Mai 1817. p. 82.

1) Vgl. §. 71.

2) Ehepacten-O. v. 1833. §. 1. §. 2ff.

des Gedankens, daß ein Erbvertrag der Ehegatten der Natur der Sache gemäß auf Grund ihres genossenschaftlichen Verhältnisses abgeschlossen ist, ist in dubio anzunehmen, daß derselbe mit einer Lösung der Ehe durch Scheidung, welcher natürlich eine Trennung von Tisch und Bett keineswegs gleichzustellen ist, erlischt, und daß er aus demselben Grunde hinfällig wird, falls die Ehe nicht zu Stande kommt oder annullirt wird.

Erbverträge, wodurch die Ehegatten die Rechte ihrer künftigen Descendenten bestimmen, sind als unwiderrufliche Dispositionen über ihr Vermögen ebenfalls gültig, und schließen, falls sie vor dem Entstehen von Descendenten abgeschlossen sind, auch die Kopftheilsrechte dieser aus.[3]) Vertragserben und damit überhaupt Erben können alsdann die Descendenten erst durch Eintreten in den Erbvertrag, also Zustimmung zu den Dispositionen der Eltern werden.

Eine auf dem Lande in früherer Zeit, vor der Einführung des statutarischen Rechtes, sehr übliche Art eines Erbvertrages unter Ehegatten, war der unter der Formel „Längst Leib, längst Gut" begriffene, der ein Vertragserbrecht unter den Ehegatten gegenseitig, für den Fall, daß aus der Ehe keine Kinder entstehen würden, festsetzte.[4])

Insbesondere vom Einkindschaftsvertrage.[1])

§. 77.

Der Einkindschaftsvertrag ist ein Erbvertrag[2]) zwischen den Kindern eines verwittweten Ehegatten einerseits und diesem selbst

[3]) Vgl. §. 71. n. 7.

[4]) O. G. E. i. S. Wendt w. Wendt vom 22. Nov. 1841. XLIX. S. 196.

[1]) V. O. §. 9. 84. vgl. auch G. O. §. 35. 1. c. Notar. O. §. 24. Abs. 2. E. u. H. O. §. 14. c. V. v. 30. Mai 1816. p. 72. §. 28. i. f. V. O. §. 10. 11. 34 d. Kreffting Gl. z. 7. St. fol. 273. z. 22. St. fol. 279—280. Koch synops. V. 12. spec. p. 9—13. Rheden ab int. II. §. 45. Gröning l. c. §. 24. Berck S. 272 ff. O. G. E. i. S. Wienken w. Schrör v. 21. Sept. 1818. X. S. 272 ff. Desgl. i. S. Hanenkamp w. Schütte vom 30. Jan. 1826. XXV. S. 192 ff.

[2]) Meier l. c. §. 12. II. p. 36.

und dessen zweiten Ehegatten andrerseits, vermöge dessen die Kinder erster Ehe auf alle ihre Rechte am Vermögen des zur zweiten Ehe schreitenden Ehegatten verzichten, und dagegen ganz in die Stellung von aus der zweiten Ehe entsprungenen Kindern in Betreff aller familiengüter- und erbrechtlichen Verhältnisse eintreten.[3])

I. Vorausgesetzt wird zu jedem Einkindschaftsvertrage:

1) Ein verwittweter Ehegatte, der eine zweite Ehe eingeht. Ist daher die zweite Ehe schon eingegangen, so kann nie mehr von einem Einkindschaftsvertrage die Rede sein, sondern nur noch von einem Rechtsgeschäfte mit ähnlichen Wirkungen.[4]) Der verwittwete Ehegatte kann aber sowohl der Ehemann als die Ehefrau sein, und je nachdem ist die Voraussetzung des Einkindschaftsvertrages das Verhältniß des Samtgutes eines beerbten Wittwers oder des Beisitzes.

2) Ein zweiter Ehegatte, welcher mit dem Wittwer oder der Wittwe eine zweite Ehe nach Gütergemeinschaft eingehen will.

3) Ein oder mehrere Vorkinder aus erster Ehe, welche mit dem parens binubus noch im Samtguts- oder Beisitzverhältniß sich befinden. Sind die Vorkinder schon abgetheilt, so kann nie von einem eigentlichen Einkindschaftsvertrage die Rede sein.

II. In Betreff der Wirkungen der Einkindschaft sind die beiden oben bereits erwähnten Fälle zu unterscheiden, ob der Wittwer oder die Wittwe die Einkindschaft errichtet.

1) Der Wittwer errichtet eine Einkindschaft.[5]) Man könnte allerdings in diesem Falle eine Einkindschaft für überflüssig halten, da der Wittwer, welcher im Samtgute sitzt, befugt ist, ohne einen besonderen Willensact durch die zweite Ehe selbst seine Kinder erster Ehe zu Theilnehmern des

---

[3]) O. G. E. cit. (s. n. 1.) i. S. Wienken w. Schrör.

[4]) O. G. E. i. S. Müller w. Jacobson vom 29. Nov. 1841. XLIX. S. 228 ff.

[5]) Vgl. über diesen Fall Kreffting Gl. z. 8. St. fol. 285—286. Berck a. a. O. S. 372.

Samtgutes der zweiten Ehe zu machen. Dem ist aber nicht so, denn hierdurch bekommen die Kinder erster Ehe nur ein Recht an den Illaten der zweiten Ehefrau in das zweite Samtgut. Wird aber nun auch noch eine Einkindschaft errichtet, so bekommen die Vorkinder auch ein Erbrecht gegen die Person der zweiten Ehefrau, also namentlich auch in deren Sondergut. Sie concurriren daher in jeder Beziehung mit den Kindern der zweiten Ehefrau aus der zweiten Ehe. Andrerseits bekommt die zweite Ehefrau keine Erbrechte gegen die Vorkinder. Es stellt sich demnach heraus, daß die Vorkinder gar keine Rechte aufgeben, welche ihnen nicht schon ohnedies durch den Vater entzogen werden könnten, und dagegen Rechte erwerben, welche ihnen natürlicher Weise nie zustehen können. Wegen dieser Unbilligkeit scheint denn auch diese Art Einkindschaft heut zu Tage wenig gebräuchlich zu sein.

2) Die Wittwe errichtet eine Einkindschaft. Dies ist der allein practisch wichtige Fall. Es steht der mit ihren Kindern im Beisitze befindlichen Wittwe frei, die durch die Eingehung einer zweiten Ehe bedingte Abschichtung der Kinder erster Ehe durch eine Einkindschaft zu umgehen.[6]) Die Wirkungen einer solchen Einkindschaft sind alsdann folgende:

a) In Betreff der Vorkinder. Diese geben ihr Eigenthumsrecht an ihren Beisitzportionen zu Gunsten des neu sich bildenden ehelichen Samtgutes auf. Zu diesem treten sie dann ganz in das Verhältniß von Kindern, welche aus dieser Gütergemeinschaftsehe entsprungen sind. Sie bekommen daher, so zu sagen, ein Kopftheilsrecht und ein Intestaterbrecht, wie es die leiblichen Descendenten aus dieser Ehe haben, mit dem practisch unter Umständen bedeutsamen Unterschiede, daß beides bei ihnen den Charakter vertragsmäßiger Erbrechte trägt. Aber sie gelten nicht allein als Samtguts-

---

[6]) Vgl. die in n. 4. cit. Entsch. u. §. 55.

interessenten des neuen Samtgutes, sondern auch als leibliche Kinder des Stiefvaters, welchem gegenüber sie daher auch persönlich erbberechtigt sind.[7]) Der Stiefvater ist in Folge dessen auch ganz allgemein zur Alimentation und Aussteuer der Vorkinder verpflichtet. Größere Rechte, wie die leiblichen Kinder des Vaters, können sie dagegen nicht beanspruchen [8]); namentlich bleibt ihre statutarische Portion bis zum Tode des Stiefvaters gänzlich unbestimmt und kann durch Nachgeburt von Descendenten selbst aus einer zweiten Ehe des Stiefvaters gemindert werden.

b) In Betreff der Ehegatten. Die Wittwe erwirbt durch den Verzicht der Vorkinder das Eigenthum an der ganzen Beisitzmasse und bringt diese in das neue Samtgut ein. Im Uebrigen wird ihre Stellung ihren Kindern gegenüber nicht verändert, namentlich behält sie ihr Erbrecht gegen dieselben. Die Rechte, welche für den Stiefvater aus der Einkindschaft entstehen, bestehen lediglich darin, daß das Samtgutsvermögen dadurch vergrößert wird, was auch noch während der Ehe aufs Neue stattfinden kann, wenn die Mutter Sondergut eines Kindes erster Ehe ererbt. Dagegen sind dem Stiefvater keinerlei Erbrechte gegen die eingekindeten Descendenten einzuräumen.[9])

Eine väterliche Gewalt entsteht durch die Einkindschaft nie.[10])

III. Sind die Vorkinder großjährig, so müssen sie selbstständig den Vertrag abschließen, minderjährige müssen durch Vormünder

---

[7]) Koch synops. V. 17. spec. p. 219. Kreffting Gl. z. 8. St. fol. 285 bis 286. Rheden ab intest. II. §. 45. O. G. E. i. S. Wiencken w. Schrör (v. n. 1.) Desgl. i. S. Brünigs w. Boschen v. 10. Dec. 1827. XXVIII. S. 37. 38.

[8]) Berck a. a. O. n. 471.

[9]) Berck eod. u. S. 373.

[10]) Berck a. a. O. n. 471. O. G. E. i. S. Voß w. Ueltzen v. 11. Dec. 1837. XLII. S. 262.

vertreten werden[11]), welche die beisitzende Mutter zu diesem Zwecke erbitten muß.[12]) Im letztern Falle ist auch schriftliche Abschließung oder Abschließung zu Protocoll der vormundschaftlichen Behörde und Bestätigung eben dieser Behörde erforderlich[13]), während im Uebrigen eine Form nicht verlangt wird.

IV. Besondere Aufhebungsgründe der Einkindschaft giebt es nicht; weder nachfolgendes richterliches Decret, noch Kinderlosigkeit der zweiten Ehe sind als solche anerkannt.[14]) Auch Scheidung der Ehe hat für die eingekindeten Kinder keine andere Wirkung als für die leiblichen Kinder.

V. Die hier entwickelte Form ist die normale des Einkindschaftsvertrages. Es versteht sich jedoch, daß derselbe auf die verschiedenste Weise nach dem Willen der Contrahenten modificirt werden kann. Eine der gebräuchlichsten Modificationen ist die Bestimmung eines Voraus für die Kinder erster Ehe, besonders bei großer Ungleichmäßigkeit des Vermögens.[15])

Vierter Abschnitt.

Erbfolge gegen den letzten Willen des Erblassers.

1. Das statutarische Kopftheilsrecht.

§. 78.

Das statutarische Kopftheilsrecht ist ein Notherbrecht der ehelichen und diesen gesetzlich gleichgestellten Descendenten gegen ihre Ascendenten, vermöge dessen den ersten von den letzten eine bestimmte Quote des ascendentischen Vermögens nicht entzogen

---

11) Berck a. a. O. S. 373 u. n. 474.

12) V. O. §. 9.

13) V. O. §. 84. G. O. §. 35. I. c. O. G. E. i. S. Garbade K. V. w. Wolpmann v. 10. Apr. 1823. XIV. S. 263. Vgl. über älteres R. Ref. St. 105. Koch synops. V. 17.

14) O. G. E. cit. in n. 13. S. 262.

15) Koch synops. V. 12.

werden kann.[1]) Diese Quote ist bei dem gewöhnlichen Vermögen der Kopftheil, der sich demgemäß richtet nach der Zahl aller ehelichen nicht abgeschichteten Descendenten des parens und des parens selbst, so jedoch daß entferntere Descendenten an die Stelle ihres verstorbenen parens treten[2]); bei dem Samtgutsvermögen aber ist er die statutarische Portion.[3]) In beiden Fällen ist er daher keinesweges gleich groß mit der Intestatportion der Descendenten und es wäre gänzlich falsch, zu sagen, alle Intestaterbrechte der Descendenten trügen den Charakter der Unentziehbarkeit. Speziell beim ehelichen Samtgute ist das Kopftheilsrecht auch auf die Erbrechte der Ehegatten gegen einander angewendet, indem auch beide Ehegatten Notherben auf ihre statutarischen Portionen sind.

Jede Disposition eines Ascendenten, welche die Kopftheilsrechte seiner Descendenten beeinträchtigt, sofern ihr nicht ein anderweitiger gesetzlicher Grund zur Seite steht[4]), ist rescissibel, und der beeinträchtigte Descendent kann seinen vollen Kopftheil fordern. Jedoch ist eine solche Disposition eben nur zu Gunsten des Descendenten selbst nichtig, während ein Dritter sich auf diese Nichtigkeit nicht berufen kann.[5])

Vermöge dieser Beschränkung der Dispositionsfähigkeit des Ascendenten wird daher immer präsumirt, daß eine Disposition desselben sich lediglich auf seine statutarische Portion beziehen solle.[6]) Darin, daß der Descendent berechtigt ist, seinen vollen Kopftheil zu fordern, liegt auch, daß derselbe ihm ohne jedes gravamen zu hinterlassen ist.[7]) Ein jedes solches gravamen kann der

---

1) St. 10. Koch synops. V. 27. Bagelmann de jure par. leg. lib. bona mente grav. Gött. 1757. §. 10. v. Post G. G. S. 45.

2) Vgl. §. 10.

3) Vgl. §. 13.

4) Vgl. z. B. St. 52. Eine exheredatio bona mente ist ebenfalls gestattet; dagegen ist kein Enterbungsgrund des römischen Rechtes zur Entziehung des statutarischen Kopftheils geeignet. O. G. E. v. 21. Apr. 1823. i. S. Koopmann w. Wehmann E. B. XX. S. 246.

5) O. G. E. i. S. Koopmann w. Wehmann (s. n. 4). XX. S. 247.

6) O. G. E. vom 2. Jan. 1815 i. S. Hoyer w. Lohmann Erb. I. S. 180.

7) O. G. E. v. 12. Febr. 1844 i. S. Gürtel w. Meyer. LIII. S. 500.

beeinträchtigte Descendent ohne Weiteres pro non scripto ansehen.[8]) Daher müssen alle Legate, auch das an die Stadtmauer und Huckelriede, falls die Descendenten nur ihre statutarische Portion oder ihren Kopftheil erhalten, lediglich von der etwa vergabten Portion des Ascendenten getragen werden.[9])

Uebrigens kann der Kopftheil dem Descendenten in jeder Form hinterlassen werden, namentlich ist keine Institution nöthig.[10])

Die Klage, mit welcher der Descendent sein Notherbrecht geltend macht, ist die hereditatis petitio. Daneben gewährt ihm die Praxis eine querela inofficiosae donationis utilis.[11])

Jede Abschichtung schließt die Kopftheilsrechte der Descendenten an dem Schichtvermögen aus.[12])

2. Das römische Pflichttheilsrecht und Notherbenrecht.

§. 79.

Als Grundsatz des bremischen Rechtes in dieser Beziehung ist festzuhalten, daß das römische Pflichttheils- und Notherbenrecht kein recipirtes Institut ist. Es ist durch unser statutarisches Recht ausdrücklich ausgeschlossen, indem das St. 10. i. f. bestimmt: Is he ok sunder wif unde sunder kindere, so mach he al syn gud dat he mit synem arbeyde ghewunnen heft gheven so wor he will. Soweit daher überall die Geltung des statutarischen Rechtes reicht, ist dasselbe auszuschließen.[1])

Desgl. vom 8. Juni 1846 i. S. Offensandt w. Dr. Motz LVIII. S. 9. sqq. und besonders S. 16. sqq.

8) Koch spec. p. 163. O. G. E. vom 17. Nov. 1834 i. S. Sowersby K. V. w. Dr. Meier. XXXVIII. S. 118. Desgl. O. A. G. E. v. 23. Juni 1848 i. S. Kriete w. Kirchhoff. Gedr. Sammlg. II. 1. S. 290ff.

9) O. G. E. i. S. Müller Wwe w. Müller K. v. 13. Febr. 1837. XLI. S. 145. Desgl. v. 27. Sept. 1840 i. S. Meyer Ehefr. w. Pengel. XLVI. S. 129.

10) A. M. sind ältere romanisirende Schriftsteller. Kreffting Gl. z. 11. St. fol. 254—255. Ref. St. 155. Koch spec. p. 169.

11) O. G. E. v. 5. Febr. 1838 i. S. Gerdes w. Pafort. XLII. S. 398 bis 399.

12) Vgl. §. 11. 38. 41. 50—52.

1) Hake l. c. III. §. 2. p. 40. §. 3. p. 42.

Dies hat denn auch wenigstens in soweit die Praxis stets anerkannt, als den ehelichen Descendenten, welchen ein statutarisches Kopftheilsrecht zusteht, niemals daneben, oder statt dessen ein römisches Pflichttheilsrecht eingeräumt ist.

Dagegen ist es nicht zu leugnen, daß die heutige Praxis sowohl auf Ascendenten [2]), als auf Geschwister einer persona turpis gegenüber [3]) das römische Pflichttheils- und Notherbenrecht anwendet, obgleich man theoretisch vergebens nach einem Rechtfertigungsgrunde suchen möchte, da der angeführte Passus des 10. Statuts offenbar widerspricht, und von einer subsidiären Anwendung des römischen Rechts keine Rede sein kann, weil das einheimische Recht hier gar keine Lücken hat.

Aber das römische Pflichttheils- und Notherbenrecht ist auch nur soweit auszuschließen, als die Kraft des statutarischen Rechtes reicht. Aus diesem Gesichtspunkte läßt sich die von der Praxis mehrfach versuchte Anwendung des römischen Pflichttheilsrechts auf die unehelichen Kinder [4]) auch streng juristisch rechtfertigen. Das ganze Erbrecht der unehelichen Kinder beruht auf recipirten römischen Rechtsgedanken; denn nach dem statutarischen Rechte steht den unehelichen Kindern überall gar kein Erbrecht zu. [5]) Aus diesem Grunde steht den unehelichen Kindern auch durchaus nicht das statutarische Kopftheilsrecht zu. Wenn aber das Erbrecht der unehelichen Kinder ein römisches ist, so ist es wenigstens nicht incon-

---

[2]) O. G. E. vom 2. Juli 1855 i. S. Weigel w. Lange LXIX. S. 480 ff. v. Post, G. G. S. 67. Die alte, den Statuten allein entsprechende Meinung vertheidigt noch Kreffting Gl. z. 11. St. fol. 255 sq. Ein interessanter Vermittlungsversuch zwischen statutarischem und römischem Recht wird gemacht im Ref. St. 157.

[3]) O. G. E. i. S. Egestorff w. Oldendorf vom 23. Febr. 1852. LXVI. S. 22 ff.

[4]) O. G. E. i. S. Zeip w. Hasse v. 9. Nov. 1840. XLVII. S. 247 ff. Desgl. i. S. Liesmann w. Buschmann vom 12. Juli 1845. LVII. S. 65 ff. Desgl. i. S. Sanders w. Drögemeyer v. 3. Juli 1848. LX. S. 511—512. U. G. E. i. S. Steencken w. Lüders K. B. v. 5. Apr. 1823. Vgl. jedoch damit O. G. E. i. S. Sudholz w. Ritscher vom 1. Juni 1863. LXXVII. S. 67—68.

[5]) Vgl. darüber §. 63. n. 3.

sequent, dasselbe auch durch das römische Pflichttheilsrecht zu schützen, soweit das statutarische Recht nicht geradezu widerspricht. Ein solcher Widerspruch kann aber im 10. Statut nicht gefunden werden, weil sich dasselbe jedenfalls nur auf statutarisches Erbrecht, nicht aber auf römisches bezieht. Daher kann man dem unehelichen Kinde ein römisches Pflichttheilsrecht ganz unter den römischen Voraussetzungen einräumen.[6]) Auch ist alsdann nicht zu bezweifeln, daß ein Erbvertrag ebenfalls Grund zu einer Anfechtung wegen Inofficiosität geben kann. Ob aber dadurch, daß die Mutter eines unehelichen Kindes ihr Vermögen in sein Samtgut einbringt und es dadurch dem Kinde entzieht, jemals eine Inofficiosität begangen werden kann, das ist eine Frage, die nach dem Geiste des römischen[7]), wie auch unseres statutarischen Rechtes nothwendig verneint werden muß, obgleich auch in diesem Falle die Praxis sich mit einer querela inofficiosae donationis oder dotis utilis einzeln geholfen.[8]) Allein consequent ist es, in diesem Falle, den unehelichen Kindern alles Notherbenrecht abzusprechen.

Auf dem Lande gilt das ganze römische Pflichttheils- und Notherbenrecht im vollen Umfange; das statutarische Kopftheilsrecht dagegen nur in Betreff der Samtgüter und hier sodann unter Ausschluß des römischen Rechtes; auf anderweitiges Vermögen der Ascendenten darf das statutarische Kopftheilsrecht nicht angewendet werden.

Kapitel III.

Vom Erwerbe der Samtgutserbschaft.

Im Allgemeinen.

§. 80.

In dieser Beziehung gilt in soweit das römische Recht, als nicht im Folgenden Abweichungen enthalten sind.

---

6) Vgl. Berck S. 421. n. 457.

7) Vgl. die Bemerkungen in O. G. E. v. 12. Sept. 1859 i. S. Bach W. w. Kock & Schneider Wwe LXXIII. S. 193.

8) O. G. E. i. S. Zeip w. Hasse (v. n. 4).

1) Jeder Erwerb einer Samtgutserbschaft, soweit er ab intestato gemacht wird, geschieht in Gemäßheit des altdeutschen Satzes: „der Todte erbt den Lebendigen“ ohne einen besondern Willensact des Erben ipso jure durch den Tod des Erblassers.[1])

2) Derselbe Satz gilt vermöge der eigenthümlichen Natur des Beisitzverhältnisses für alle Intestatsuccessionen in die Beisitzmasse, mögen sie nun auf Universal- oder Samtgutssuccession beruhen.[2])

3) Ist eine Antretung nothwendig, so gelten die römischen Grundsätze, jedoch mit folgenden Modificationen in Betreff der Fähigkeit zur Antretung.

a) Für Minderjährige, furiosi und prodigi, treten die Vormünder die Erbschaft an[3]); die Antretungshandlung derselben kann durch Erklärung zum Protocoll der Pupillencommission geschehen.[4])

b) Unfähig zur Erbantretung ist die Ehefrau in Betreff solcher Güter, welche in das eheliche Samtgut fallen würden. In Betreff dieser ist der Ehemann ausschließlich berechtigt.[5])

Stellvertretung ist auch heut zu Tage nicht gestattet.[6])

4) Ist eine Erbantretung nothwendig, so gelten über dieselben in Betreff der Zeit folgende vom römischen Rechte abweichende Grundsätze:

---

[1]) O. G. E. i. S. Bach w. Schneider Wwe vom 12. Sept. 1859. LXXIII. S. 189. In älteren Entscheidungen wird übrigens dieser überall als geltendes Recht geleugnet, vgl. O. G. E. i. S. Koopmann w. Wehmann v. 21. Apr. 1823. XX. S. 242.

[2]) Berck a. a. O. S. 479. 505. O. G. E. i. S. Garlichs w. Lange v. 5. März 1832. XXXIV. S. 140 ff. Desgl. i. S. Liesmann w. Buschmann v. 17. Nov. 1845. LVII. S. 75. 78. Vgl. D. u. N. O. §. 282. 283. 288. und darüber O. G. E. i. S. Meier K. B. w. Wolf vom 21. Febr. 1853. LXVII. S. 296—297. Vgl. auch O. A. G. E. i. S. Lürßen w. ux. vom 20. Juli 1841. Geschr. Samlg. XI. S. 149 ff.

[3]) D. u. N. O. §. 280. 281.

[4]) V. O. §. 83.

[5]) D. u. N. O. §. 282. Vgl. §. 27.

[6]) O. A. G. E. i. S. Lürßen w. ux. v. 20. Juli 1841. Geschr. Samlg. XI. S. 449 ff.

a) Das römische Institut der Deliberationsfrist hat keine Geltung.[7])

b) Jeder, der ein rechtliches Interesse daran hat, also namentlich Erbschaftsgläubiger und Legatare, haben das Recht, den Erben zur Erklärung über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft aufzufordern.[8]) Thun sie dies gerichtlich, so wird, falls der Erbe sich weigert, nicht erscheint, oder sich nicht gehörig erklärt, Erbantretung oder Erbausschlagung unbedingt angenommen, je nachdem dies oder jenes für den Gegner vortheilhafter ist.[9])

c) Dies Recht kann aber erst ausgeübt werden 30 Tage, nachdem der Berufene von dem Erbschaftsanfall Kenntniß erlangt hat[10]), während welcher Zeit der Erbe zum Besten des Nachlasses unaufschiebliche Handlungen vornehmen darf, ohne daß aus der Immiscirung Erbschaftsantretung zu folgern wäre.[11])

Insbesondere von der Ablehnung der Erbschaft.

Im Allgemeinen.

§. 81.

Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, daß, wer eine Erbschaft antreten kann, auch dieselbe ausschlagen darf.[1]) In Betreff der Samtgutserbschaft erleidet aber dieser Satz eigenthümliche Modificationen.

1) Der Ehemann gilt nach den Grundsätzen der Praxis derart für persönlich aus allen Samtgutsschulden obligirt, daß er mit dem Tode der Ehefrau ipso jure Zwangserbe des ehelichen Samt-

---

7) D. u. N. O. §. 289.
8) D. u. N. O. §. 286.
9) D. u. N. O. §. 287.
10) D. u. N. O. §. 284.
11) D. u. N. O. §. 285.

1) O. G. E. i. S. Grauert w. Dr. Focke vom 9. Apr. 1827. XXVII. S. 100.

gutes wird und sich selbst durch Aufgeben des ganzen Samtgutes nicht von denselben befreien kann.[2])

2) Der überlebenden Ehefrau steht es zwar frei, die Samtgutserbschaft auszuschlagen. Dieser Act ist aber an eigenthümliche Zeiten und Formen gebunden. Ueber diese sogen. Abdication der Wittwe wird daher noch im Folgenden besonders gehandelt werden.[3])

3) Im Uebrigen gelten die gemeinrechtlichen Grundsätze, jedoch mit folgenden Modificationen:

a) Für Minderjährige, Wahnsinnige und Verschwender können die Vormünder ausschlagen[4]); doch ist dazu obervormundschaftlicher Consens nöthig.[5])

b) Die Ausschlagung von Erbschaften der Ehefrau, sofern sie in das eheliche Samtgut fallen würden, steht ausschließlich dem Ehemanne zu.[6])

4) Jeder kann, was die Zeit der Erbschaftsausschlagung betrifft, gezwungen werden, sich nach den §. 80 sub 4 aufgestellten Grundsätzen zu erklären. Zu einer solchen Erklärung sind auch diejenigen verbunden, welche ipso jure ohne Antretung Erben werden, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) Der Ehemann, welcher seine Ehefrau beerbt, ist wegen seiner Zwangserbeneigenschaft nicht dazu verbunden.[7])

b) Ebenso wenig können die mit der leiblichen Mutter im Beisitzverhältnisse befindlichen Kinder gezwungen werden,

---

[2]) Rheden de succ. conj. §. 46. Klugkist l. c. II. §. 4. Alb. Schoene l. c. §. 28. Gildemeister de C. B. §. 26. p. 96. Deneken a. a. O. S. 37. O. G. E. i. S. Schwanewedel w. Pape vom 28. Apr. 1823. XX. S. 252. Berck a. a. O. S. 505. Vollkommen consequent behauptet Berck n. 598, daß auch nach den heutigen Grundsätzen der Praxis es dem Ehemanne noch frei stehen muß, von vorehelichen Schulden der Frau sich durch Aufgeben des ganzen Samtgutes zu befreien. Eine derartige Abdication des Wittwers ist jedoch practisch noch niemals vorgekommen.

[3]) S. §. 82—85.

[4]) D. u. N. O. §. 280. 281.

[5]) V. O. §. 83 i. f.

[6]) D. u. N. O. §. 282.

[7]) Vgl. n. 2. dieses Paragraphen.

sich zu erklären, ob sie die väterliche Erbschaft ausschlagen wollen.[8]) Auch ist ihr Sitzenbleiben im Beisitze nicht als Immixtion anzusehen.[9]) Nicht aber ist dies auf die Mutter, welcher während des Beisitzes Erbschaften von im Beisitze befindlichen Kindern zufallen, auszudehnen. Dieselbe ist vielmehr binnen der gesetzlichen Zeit verpflichtet, sich zu erklären, und kann dazu namentlich auch von denjenigen Gläubigern des verstorbenen Kindes angehalten werden, welche auf die statutarische Portion desselben Arrest gelegt haben. Es versteht sich jedoch, daß, wenn sie die Erbschaft ausschlägt, sie dadurch durchaus nicht gezwungen wird, die statutarische Portion des Kindes den Gläubigern auszuantworten. Denn ihr Beisitzrecht an der statutarischen Portion des Kindes ist ein ganz selbstständiges Recht, welches ihr zusteht, gleichviel ob sie Erbin oder Nichterbin des Kindes ist. Schlägt sie die Erbschaft des Kindes aus, so wird dieselbe den Nacherben deferirt und fällt schließlich vielleicht, wenn sich gar kein Erbe findet, an den Fiscus. Derjenige aber, welcher schließlich Erbe wird, nimmt sodann ganz die Stelle des Kindes im Beisitze ein. Demnach behält in allen Fällen die Wittwe ihr Beisitzrecht bis an ihren Tod oder bis zur Abschichtung, ungekränkt durch die Ansprüche der Gläubiger. Nach der Auflösung des Beisitzes aber haftet der Beisitzinteressent, welcher die statutarische Portion des Kindes ererbt hat, wie ein gewöhnlicher Erbe für dessen Schulden. Daraus ergiebt sich denn auch, daß es allein consequent ist, daß man durch die Ausschlagung der Wittwe nicht den Arrest der Gläubiger auf die statutarische Portion des Kindes erlöschen läßt, sondern daß derselbe fortbesteht bis

---

8) D. u. N. O. §. 288.

9) D. u. N. O. §. 282. Aeltere Entsch. sahen dies als wirksame gestio pro herede an, vgl. O. G. E. i. S. Koopmann w. Wehmann E. B. v. 21. Apr. 1823. XX. S. 242 ff. Dagegen jedoch schon O. G. E. v. 5. März 1832. i. S. Garlichs w. Lange XXXIV. S. 145 ff.

zum Tode der Wittwe, wenn auch der Eigenthümer der statutarischen Portion wechselt.[10])

5) Die Ausschlagung der Erbschaft trägt in den Fällen, in welchen die Erbschaft ipso jure erworben wird, nicht den Charakter einer römischen Abstention, sondern sie ist in diesen Fällen eine völlige Abstreifung des Erbencharakters.[11])

Insbesondere von der Abdication der Wittwe.[1])

1. Begriff und Wesen.

§. 82.

Die einzige Art, auf welche eine Wittwe die Samtgutserbschaft ihres verstorbenen Ehemannes ausschlagen kann, ist die Abdication. Dieselbe ist eine gewöhnliche Erbschaftsausschlagung, verbunden mit einem Verzichte auf das Eigenthum an ihren Illaten.[2]) Daß die Wittwe überall die Samtgutserbschaft ihres Ehemannes ausschlagen kann, kommt daher, daß die Handlungen des Ehemannes nur ihr eingebrachtes Gut, nicht ihre Person verbinden; daß sie aber zugleich auf ihre Illaten verzichten muß, hat darin seinen Grund, daß diese für seine Schulden verhaftet sind.

---

10) Vgl. jedoch die in §. 48. n. 4. cit. U. G. Entsch.

11) O. G. E. i. S. Liesmann w. Buschmann vom 17. Nov. 1845. LVII. S. 75.

1) D. u. R. O. IV. §. 305—309. Kreffting u. Wachmann Gl. z. Ord. 86. fol. 266—267. Ref. St. 172—174. Koch synops. V. 3. Rheden de succ. conj. §. 46. A. Schoene l. c. §. 28. Rheden de stat. ad. merc. comp. §. 51 bis 53. Hake l. c. III. §. 13. Gildemeister de C. B. §. 26. p. 95 sqq. Deneken a. a. O. S. 36. 37. Berck a. a. O. §. 1—4. §. 15—18. §. 26 §. 28—34. Laspeyres l. c. §. 73 sq. O. G. E. vom 16. Nov. 1829 i. S. Grovermann w. Wesche Wwe XXX. S. 376 ff. Desgl. i. S. Droste w. Klingenberg Wwe vom 2. Mai 1842. L. S. 80 ff.

2) Daß die Abdication diesen Charakter trage, ist jetzt sowohl von der Doctrin, Berck. a. a. O. §. 29, als auch von der Gesetzgebung anerkannt. Denn auch die D. u. R. O. schließt die Lehre von der Abdication unmittelbar der Lehre von der Antretung und Ausschlagung der Erbschaft an. Demnach sind die Ansichten älterer Rechtsgelehrten, welche dieselbe für ein beneficium juris ansahen, vgl. Rheden de stat. ad. merc. comp. §. 51. Gildemeister de C. B. §. 26. p. 96. Deneken a. a. O. S. 37. als repudiirt anzusehen. Auch

1) Subject der Abdication ist die Wittwe, welche bis zum Tode ihres Ehemannes mit ihm in einer Gütergemeinschaftsehe gelebt hat.[3]) Eine Trennung von Tisch und Bett ist darauf ohne Einfluß[4]); eine völlige Scheidung schließt begriffsmäßig eine spätere Abdication aus; dagegen giebt die Scheidung selbst auch keinen Grund zu einer solchen.[5]) Stirbt die Wittwe vor Ablauf der ihr für die Abdication zustehenden Frist, so transmittirt sie ihr Recht auf ihre Erben.[6])

2) Object der Abdication ist alles Vermögen, was der Wittwe aus dem ehelichen Samtgute zufallen würde, daher das ganze Samtgut bei unbeerbter, ihre statutarische Portion bei beerbter Ehe.[7]) Zur Constatirung dieses Vermögens kann von der Wittwe auch ein Manifestationseid gefordert werden.[8]) Ausgenommen jedoch sind die sogen. Competenzstücke, d. h. diejenigen Kleidungsstücke, welche zum täglichen Bedarf für sie und die von ihr zu unterhaltenden Kinder erforderlich sind[9]), wozu auch die Traueranzüge gehören, die sie noch ausdrücklich mit Samtgutsgelde anschaffen darf.[10]) Ueber die Competenzstücke soll sie ein genaues Verzeichniß einreichen.[11])

Ausgeschlossen bleibt alles Separatvermögen der Wittwe, sowohl Sondergut[12]), als alles nach dem Tode des Ehemannes noch

die D. u. R. O bezeichnet in der Ueberschrift die Abdication nicht als Rechtswohlthat, während das darauf folgende beneficium inventarii ausdrücklich als solche bezeichnet wird.

3) Berck a. a. O. §. 30.

4) D. u. R. O. §. 319. verb. „völliger Scheidung".

5) D. u. R. O. §. 319. Abweichend die ältere Praxis vgl. Berck a. a. O. S. 510.

6) D. u. R. O. §. 308. Berck a. a. O. S. 504. §. 30. u. n. 592.

7) Kreffting Gl. z. Ord. 86. fol. 265. Koch synops. V. 3. Rheden de succ. conj. §. 46. Id. de stat. ad merc. comp. §. 51. A. Schoene l. c. §. 28. Gildemeister de C. B. §. 26. Deneken a. a. O. S. 36. Berck a. a. O. S. 513.

8) D. u. R. O. §. 314. Ref. St. 173. Berck a. a. O. S. 509.

9) D. u. R. O. §. 313. vgl. Berck a. a. O. S. 513.

10) D. u. R. O. §. 311. vgl. mit §. 313. vgl. Berck a. a. O. S. 513.

11) D. u. R. O. §. 313.

12) Berck a. a. O. n. 616 und die dort Cit. D. u. R. O. §. 315.

von ihr Erworbene[13]), namentlich auch erst nach dem Tode des Ehemannes acquirirte Erbschaften[14]), auch wenn sie schon während der Ehe deferirt waren; denen aber keineswegs Beisitzportionen der Ehefrau gleich stehen, an denen die noch lebende Mutter der Ehefrau noch die Beisitznutzung hat.

3) Die Wirkung der Abdication ist abgesehen davon und theilweise in Folge dessen, daß die Wittwe jetzt den Erbencharakter gänzlich abstreift, diejenige, daß sie persönlich befreit bleibt von allen Samtgutsschulden und Schulden des Ehemannes[15]), und demnach:

a) von allen vorehelichen Schulden des Ehemannes[16]),

b) von allen Schulden des Ehemannes, die derselbe während der Ehe contrahirt hat[17]),

c) von ihren eigenen Schulden, soweit sie dieselben kraft ihrer Samtgutsrechte contrahirt hat[18]), insbesondere in ihrer Eigenschaft als Hausfrau.[19]) In dieser letzten Beziehung sind sogar die nach dem Tode des Ehemannes von ihr für das Hauswesen contrahirten Schulden bis zur Abdicationsanzeige den Samtgutsschulden gleichgestellt.[20])

Verhaftet bleibt sie dagegen für ihre eigenen vorehelichen Schulden[21]), für alle während der Ehe für ihre Person contrahirten Schulden[22]), soweit dieselben rechtsbeständig sind, also insbesondere Verpflichtungen für ihr Sondergut[23]), oder der Han-

---

13) D. u. R. O. §. 315. A. Schoene l. c. §. 28. Berck a. a. O. S. 514. n. 617.

14) Berck a. a. O. n. 628.

15) O. G. E. v. 13. Jan. 1840 i. S. Düring w. Hintzelmann. XLVI. S. 61. 62.

16) Berck a. a. O. S. 516. vgl. §. 30.

17) Berck a. a. O. S. 516. vgl. §. 29.

18) Berck a. a. O. S. 517. vgl. §. 29.

19) D. u. R. O. §. 317.

20) D. u. R. O. §. 317.

21) Berck a. a. O. S. 516. u. n. 620. vgl. §. 30.

22) Berck a. a. O. S. 517. O. G. E. i. S. Düring w. Hintzelmann v. 13. Jan. 1840. XLVI. S. 61. 62.

23) Hake l. c. II. §. 24. Berck a. a. O. S. 517. vgl. §. 27.

delsfrau als solcher[24]), oder bindende Intercessionen[25]), und für ihre Delicte.[26]) Verpflichtungen der Frau, welche nichtig sind, convalesciren jedoch auch nicht durch den Tod des Ehemannes.[27])

2. Form und Zeit der Abdication.

§. 83.

1) Die Form der Abdication ist eine doppelte:

a) eine schriftliche Anzeige an das Obergericht, in den Hafenstädten an das dortige Amt.[1])

b) Aufgebung des Besitzes des Samtgutes, wozu also auch Räumung der Wohnung, falls diese zum Samtgute gehört, zu rechnen ist, vor Ablauf des Tages, an dem die Anzeige der Abdication geschehen ist. Doch kann hier gerichtsseitig aus erheblichen Gründen ein Aufschub bewilligt werden.[2])

2) Die Zeit anbelangend, muß die Abdicationsanzeige binnen 30 Tagen[3]) nach erlangter Kenntniß vom Tode des Ehemannes von der Wittwe vorgenommen werden.[4]) Hält sich die Wittwe im Auslande auf, so wird die zur Uebersendung der Anzeige nothwendige Zeit dieser Frist hinzugerechnet.[5]) Geht das Recht der Wittwe auf deren Erben über, so beginnt diese Frist für diese erst

---

24) Rheden de mul. merc. III. Id. de stat. ad m. comp. §. 54 sqq. Berck a. a. O. n. 623. 624. Vgl. §. 28. 29.

25) Berck a. a. O. n. 625. O. G. E. cit. in n. 22. S. 70.

26) D. u. N. O. §. 316. Berck a. a. O. S. 517. vgl. §. 31.

27) Vgl. §. 27. a. E.

1) D. u. N. O. §. 305. 306.

2) D. u. N. O. §. 312. Ueber die älteren Formen vgl. die zu §. 82. n. 1. cit. Schriftsteller und Berck S. 4. 5. 508ff. Eines Beistandes bedarf die Wittwe nicht. Berck S. 509. E. u. H. O. v. 1860 u. 1833. §. 8c.

3) Ueber älteres Recht vgl. Berck a. a. O. S. 7. S. 508. §. 31 und Ref. St. 172.

4) D. u. N. O. §. 305. Diese Frist kann heut zu Tage jedenfalls nicht mehr durch das 20. St. ausgedehnt werden, wie Gildemeister de C. B. §. 26. p. 98. für das ältere Recht annimmt.

5) D. u. N. O. §. 307.

zu laufen mit erlangter Kenntniß vom Tode der Wittwe.[6]) In integrum restitutio wegen Versäumung dieser Frist ist in Gemäßheit der gewöhnlichen Grundsätze zulässig.[7])

3. Verlust des Abdicationsrechts.

§. 84.

Verlustig wird die Wittwe des Abdicationsrechts und dadurch ein für allemal Erbin ihres Mannes:

1) durch nicht rechtzeitigen[1]) oder nicht gehörigen Gebrauch des Rechts[2]);
2) durch rechtsbeständigen Verzicht. Ein stillschweigender Verzicht liegt in jeder Immixtion als Erbin.[3]) Als Immixtion werden aber nicht angesehen: die Anschaffung standesmäßiger Trauerkleider für sich und ihre Hausgenossen seitens der Wittwe[4]), die Fortführung des Haushalts auf die gewohnte Weise[5]), die Vornahme von Handlungen zum Besten des Samtgutes, die keinen Aufschub leiden, wenngleich sie auf Kosten des Samtgutes geschehen[6]), die Besorgung des Begräbnisses des Ehemannes[7]) und alle durch den Fall einer echten Noth erforderten Verfügungen über das Samtgut;
3) wenn sie selbst den Ruin des Samtgutes verschuldet hat[8]);
4) wenn sie Samtgutsgegenstände unterschlagen hat.[9])

---

6) D. u. N. O. §. 308.

7) O. G. E. i. S. Droste w. Klingenberg v. 2. Mai 1842. L. S. 82. Ex capite minoris aetatis kann sie jedoch in Anbetracht der V. O. §. 34b. niemals stattfinden.

1) D. u. N. O. §. 310.

2) D. u. N. O. §. 310. verb. „obige Anzeige" vgl. mit §. 305.

3) D. u. N. O. §. 310.

4) D. u. N. O. §. 311. Vgl. Berck a. a. O. S. 513.

5) Bis zum Tage der Anzeige. D. u. N. O. §. 311. Aelteres Recht s. bei Berck a. a. O. S. 513.

6) D. u. N. O. §. 311. §. 317.

7) Vgl. n. 6. und Berck a. a. O. S. 513.

8) D. u. N. O. §. 310. Berck a. a. O. §. 34 sub 3.

9) D. u. N. O. §. 310. Berck a. a. O. §. 34 sub 4.

Schicksal der Erbschaft nach geschehener Abdication.

§. 85.

Die ausgeschlagene Erbschaft geht den Weg einer gewöhnlichen Erbschaft. Melden sich keine Erben, so tritt das für den Fall, daß die Erben unbekannt sind, angeordnete Verfahren ein.[1]) Ergiebt sich nach Berichtigung aller Schulden ein Ueberschuß, so fällt dieser nicht an die Wittwe, sondern an den Fiscus.[2]) Doch kann die Wittwe unter den nöthigen Voraussetzungen einer prätorischen Restitution auf diesem Wege dazu gelangen; jedoch ist keineswegs das bloße Sichherausstellen eines Ueberschusses als genügender Restitutionsgrund anzusehen.[3])

Kapitel IV.

Rechtsverhältniß der Samtgutserben.

1. Zu den Gläubigern.[1])

Im Allgemeinen.

§. 86.

Obgleich auch das statutarische Recht insoweit mit dem heutigen bremischen Rechte übereinstimmt, daß der Erbe überall die Schulden seines Erblassers bezahlen soll[2]), so beruht doch jenes noch ganz auf der altdeutschen Erbrechtsidee und der daraus fol-

---

[1]) D. u. N. O. §. 318. §. 267—274.

[2]) D. u. N. O. §. 279. verb. der Ueberschuß fällt in Ermangelung eines Erben an den Staat. Vgl. auch Berck a. a. O. n. 633. A. M. für das ältere Recht Gildemeister de C. B. §. 26. p. 97.

[3]) Berck a. a. O. n. 633.

[1]) St. 21. Ord. 86. Kreffting und Almers Gl. z. Ord. 86. fol. 262 ff. Ref. St. 171. Rheden de succ. conj. §. 46—47.

[2]) St. 21. 43 i. f. Ord. 58 i. f. 80. 86. 87. Diedr. Meier l. c. II. §. 12. p. 33—34. Berck a. a. O. n. 486 b. S. 432. n. 485. S. 199. 200. n. 227. vgl. mit n. 128. n. 134 c. S. 433 ff. n. 134 e — 135. Gildemeister l. c. §. 26. p. 94. Donandt II. S. 128. n. 40. S. 302. Laspeyres l. c. §. 69—70.

genden Haftung des Gutes, wornach niemals von einer Haftung des Erben über den Nachlaß hinaus die Rede sein kann.[3]) Durch die Reception der römischen Universalsuccession veränderte sich aber auch die Stellung des Erben den Gläubigern gegenüber. Er erscheint demgemäß heut zu Tage als römischer Erbe persönlich verhaftet für alle Schulden des Erblassers auch über den Bestand der Erbschaft hinaus.[4]) In Folge dessen sind durchgängig die Bestimmungen der Statuten über das Verhältniß der Erben zu den Gläubigern stark modificirt. Nur eine Bestimmung allgemeiner Art wird von dem römischen Rechte gar nicht berührt und ist daher auch heut zu Tage noch als practisch anzusehen:

Hat nämlich der Erblasser auf seinem Krankenbette seine Gläubiger aufgefordert, mit ihm abzurechnen, und dieselben haben ihre Forderungen böslich oder fahrlässig nicht liquidirt, so soll der Erbe aller Haftung für die Schulden entschlagen sein.[5])

Während diese Bestimmung sowohl für Universal- als Samtgutssuccession paßt, muß im Uebrigen der oben bereits erörterte verschiedene Grundcharakter der Universal- und Samtgutssuccession auch hier seinen Einfluß äußern. Da, wie wir oben gesehen haben, der Samtgutserbe nur der Successor in eine beschränkte Vermögenssphäre des Erblassers, nicht aber in die ganze vermögensrechtliche Persönlichkeit desselben ist[6]), so kann er natürlich auch in Betreff der Schuldenhaftung keinesweges dem Universalsuccessor gleichstehen.

Nach statutarischem Rechte haftete nun der Samtgutserbe für die Schulden, für welche das Samtgut verhaftet ist, bis zum Belaufe der Samtgutserbschaft. Durch die Einführung des römischen Vermögensbegriffes veränderte sich aber zugleich der Begriff des Samtgutserben. Derselbe wurde der Successor in die Samtgutssphäre des Erblassers. Demnach bestimmt sich die Schuldenhaftung

---

3) St. 43. Ord. 87. und die Citate in n. 2.

4) Kreffting Gl. z. 21. St. fol. 310. Koch synops. V. 38. 39. spec. p. 153—154.

5) Ord. 72. Kreffting Gl. z. Ord. 72. fol. 79. Koch synops. II. 17. spec. p. 66. Berck a. a. O. n. 495. S. 92. n. 135 c.

6) Vgl. §. 57.

des Samtgutserben heut zu Tage dahin, daß er persönlich[7]), also auch über den Belauf der Erbschaft hinaus, haftet für alle Schulden, die der Erblasser in seiner Eigenschaft als Samtgutsinteressent zu bezahlen schuldig war.

Eine Modification allgemeiner Art erleidet jedoch dieser Satz dadurch, daß nach den Statuten derjenige Erbe, welcher auf irgend eine Weise die statutarische Portion des Erblassers durch eine Samtgutssuccession bekommt, verpflichtet ist, die Begräbnißkosten des Erblassers zu tragen.[8])

Im Einzelnen.

§. 87.

Wendet man diese Grundsätze auf die einzelnen familiengüterrechtlichen Vermögenscomplexe an, so ergeben sich folgende Consequenzen:

1) In Betreff des ehelichen Samtgutes.

a) Stirbt die Ehefrau, und wird demgemäß der Ehemann Allein- und Zwangserbe derselben, so bleibt er zunächst verhaftet für alle Schulden derselben, für welche er auch schon bei ihren Lebzeiten mit dem Samtgute und persönlich verhaftet war.[1]) Außerdem wird er aber jetzt auch verhaftet für die während der Ehe von der Frau begangenen Delicte Recht; denn nur das genossenschaftliche 2) des Ehemannes vermochte die Gläubiger von den Illaten der

---

7) O. G. E. i. S. Liesmann w. Buschmann v. 17. Nov. 1845. LVII. S. 71. Eine Modification dieser persönlichen Haftung tritt jedoch ein im Falle des §. 277 der D. und N. O.

8) St. 12. Kreffting Gl. z. 12. St. fol. 248—249. Ref. St. 150. Koch synops. IV. 16. Rheden de succ. conj. §. 44. 45. Donandt II. S. 129. Practisch angewendet: O. G. E. i. S. Müller Wwe w. Müller K. vom 13. Febr. 1837. XLI. S. 144. Vgl. auch O. G. E. vom 19. Mai 1845 i. S. Wentzel Coss. w. Duhnenkamp. LVI. S. 142. Desgl. i. S. Kriete w. Kirchhoff v. 15. Sept. 1845. LVI. S. 413.

1) Vgl. Rheden de stat. ad merc. comp. §. 47. 48.

2) Vgl. §. 31.

Frau fern zu halten und dies ist durch den Tod der Ehefrau erloschen. Für andere persönliche Schulden der Ehefrau ist der Ehemann nicht verhaftet, für solche Schulden der Ehefrau während der Ehe, welche die Praxis von vornherein für nichtig erklärt hat, kann davon natürlich auch keine Rede sein. Der Ehemann haftet für die genannten Schulden der Ehefrau persönlich, d. h. auch über den Belauf der Erbschaft hinaus; in Betreff der Delicte entscheidet jedoch das hier für das gemeine Recht recipirte canonische Recht, wornach derselbe höchstens bis zum Belaufe der Erbschaft verhaftet ist[3]), d. h. also hier der Illaten der Frau.

b) Stirbt der Ehemann, und ist die Ehe unbeerbt, und tritt die Wittwe die Erbschaft an, so haftet sie, da der Ehemann als Samtgutsinteressent und der Ehemann als Person nach heutiger Praxis nicht mehr getrennt gedacht werden, für alle Schulden des Ehemannes, denn für alle diese Schulden haftet derselbe auch als Samtgutsinteressent. Sie haftet für alle diese Schulden des Ehemannes nunmehr persönlich[4]), während vorher nur ihre Illaten dafür verbunden waren.[5]) War hingegen die Ehe beerbt, so zerfällt zwar das Samtgut dem Eigenthume nach in so viele Quoten, als Samtgutsinteressenten da sind, und die Schulden erscheinen ebenfalls ipso jure als getheilt; die Ehefrau bleibt aber als Vertreterin der ganzen Beisitzmasse die alleinige Beklagte für die Gläubiger, und sie befriedigt die Gläubiger aus der ungetheilten Masse.[6]) Da alle Beisitzinteressenten Samtgutserben des Vaters sind, so ist die Wittwe als Vertreterin des ganzen Vermögens

---

[3]) c. 3. C. XVI. Q. 6. c. 14. X. de sepult. (3, 28) c. 5. X. de raptor. (5, 17) c. 9. X. de usur. (5, 19) c. 28. X. de sentent. excomm. (5, 39).

[4]) Rheden de stat. ad merc. comp. §. 47. 48. O. G. E. i. S. Düring w. Hintzelmann v. 13. Jan. 1840. XLVI. S. 61. 62.

[5]) Vgl. O. G. E. i. S. Grovermann w. Wesche Wwe v. 19. Nov 1829. XXX. S. 376.

[6]) Vgl. §. 46. 47.

verpflichtet, alle Schulden des Ehemannes zu bezahlen. In Betreff der Delicte kommt jedoch die canonische Vorschrift zur Anwendung.[7])

2) In Betreff des Samtgutes des beerbten Wittwers.

Da hier die Kinder immer Erben des Vaters werden und daher dessen Samtgutspersönlichkeit in sich aufnehmen, so versteht es sich, daß sie quotenweise für alle Schulden des Vaters persönlich[8]) und nur in Betreff der Delicte nach den canonischen Vorschriften verhaftet sind.

Was endlich die Beisitzmasse angeht, so ist der Erbe in dieselbe, wie schon oben bemerkt wurde, bald Universalsuccessor, bald Samtgutserbe, und darnach bestimmt sich auch seine Schuldenhaftung verschieden.

Auf dem Lande endlich gelten ganz diese Grundsätze, jedoch mit der einen Modification, daß es einem Anerben gestattet ist, bei Theilung der Masse zur sofortigen Constatirung der Schuldenlast gerichtliche Edictalien auszuwirken.[9])

Modification durch Inventarserrichtung.[1])

§. 88.

In dieser Beziehung gelten die römischen Grundsätze, namentlich in Betreff der Wirkungen[2]), soweit sie nicht im Folgenden modificirt sind:

1) Bei der Erbfolge der Ehegatten ist jede Inventarserrichtung ausgeschlossen, beim Ehemann wegen seiner Zwangserbeneigenschaft, bei der Ehefrau, weil ihr durch die Abdication ein ge-

---

[7]) Vgl. n. 3.

[8]) Vgl. O. G. E. i. S. Oeste w. Hoyermann v. 9. Jan. 1832. XXXIV. S. 52.

[9]) V. v. 23. Jan. 1826 §. 23.

[1]) D. u. R. O. III. §. 291—304.

[2]) Kreffting Gl. z. 21. St. fol. 310. Koch synops. V. 39 i. f. Vgl. Meier l. c. §. 12. p. 33—34.

nügendes Hülfsmittel gegeben ist, und ein Mehreres ihrer Stellung nicht entspricht.[3])

2) Abgesehen von diesen Fällen steht das beneficium inventarii jedem Erben, also auch dem Samtgutserben zu. Abweichend vom gemeinen Rechte sind folgende Bestimmungen:

a) Die Form ist eine doppelte:

α) eine schriftliche Anzeige dieses Vorhabens an das Obergericht, oder in den Hafenstädten an das Amt, binnen 30 Tagen nach erlangter Kenntniß vom Erbschaftsanfall[4]), wozu im Falle des Aufenthalts des Erben im Auslande die zur Uebersendung der Anzeige nöthige Frist hinzugerechnet wird.[5])

β) Aufnahme eines Inventars binnen 30 Tagen nach dieser Anzeige, welche Frist jedoch gerichtsseitig aus erheblichen Gründen verlängert werden kann.[6]) Die Inventur geschieht nach Maßgabe der Notariatsordnung, oder bei geringen Massen durch einen Gerichtsboten. Weitere gemeinrechtliche Förmlichkeiten finden nicht statt.[7])

b) Die Vertheilung geschieht durch ein gerichtliches Verfahren nach Art des Concurses, während welches der Beneficialerbe die Verwaltung des Nachlasses behält, ohne irgendwie zu anderen Handlungen befugt zu sein, als die Vertreter einer Debitmasse. Während des Verfahrens steht es dem Erben noch immer frei, die Erbschaft unbedingt anzutreten oder sie gänzlich auszuschlagen.[8])

---

3) Berck a. a. O. §. 33. S. 515. n. 618. und die dort Cit.

4) D. u. N. O. §. 291. 292.

5) D. u. N. O. §. 293.

6) D. u. N. O. §. 294.

7) D. u. N. O. §. 296. 297.

8) D. u. N. O. §. 298—304.

2. Zu den Miterben.

Collation.[1])

§. 89.

Die Verbindlichkeit der Erben zur Collation nach bremischem Rechte beruht lediglich auf particularen Grundlagen und hat mit der römischen Erbencollation nichts gemein.

Es ist ein allgemeiner und in der Kopftheilsidee durchgeführter Gedanke des bremischen Rechts, daß alle Descendenten zu gleichen Theilen zur Erbschaft ihrer Ascendenten berufen sind.[2]) Dieser Gedanke ist aber später, wie wir schon gesehen haben, modificirt dadurch, daß dem Ascendenten selbst ein Kopftheil zu freier Vergabung eingeräumt wurde, und speziell bei der Samtgutserbschaft durch das ebenfalls auf einen Kopftheil fixirte Erbrecht der beerbten Ehefrau.

Auf Grundlage dieser Gedanken stellt sich nun der Begriff der bremischen Collationsverbindlichkeit heraus als die Verpflichtung der Descendenten, welche einen Ascendenten, oder der Descendenten und der Ehefrau, welche einen Ascendenten und Ehegatten[3]) gemeinsam ab intestato oder als Testamentserben, sofern sie zugleich ohne Testament Intestaterben sein würden[4]), beerben, gewisse Vermögenstheile, welche sie schon vor dem Tode des Erblassers zu eigen erhalten haben, in die Erbmasse einzuwerfen.

Verpflichtet zu conferiren und berechtigt, Collation zu fordern, sind nur solche Descendenten und Ehegatten, welche wirklich

---

1) Rheden ab int. II. §. 32. 33. O. G. E. vom 1. März 1841. i. S. Pengel w. Meyer Efr. XLVIII. S. 1ff. Desgl. S. 10ff. O. A. G. E. i. S. Meyer Efr. w. Pengel v. 31. März 1842. Gedr. Sammlg. I. S. 43ff. O. G. E. i. S. Müller w. Jacobson v. 1. Mai 1843. LII. S. 201ff.

2) O. G. E. i. S. Pengel w. Meyer Efr. (cit. in n. 1). XLVIII. S. 13—14.

3) O. G. E. i. S. Grauert w. Dr. Focke vom 9. Apr. 1827. XXVII. S. 92. Desgl. i. S. Kaufmann w. Havenecker Wwe v. 3. Sept. 1838. XLIII. S. 443.

4) O. G. E. i. Grauert w. Dr. Focke (cit. in n. 3) S. 93.

Erben werden.[5]) Werden dieselben durch Ausschlagung der deferirten Erbschaft, oder durch Tod nach deferirter und vor acquirirter Erbschaft nicht Erben, so treten diejenigen, welche an ihrer Statt Erben werden, in jeder Beziehung an deren Stelle.

Insbesondere von den Gegenständen der Collation.

§. 91.

In dieser Beziehung entscheidet wieder als Grundzug das Gleichheitsprincip. Zu conferiren ist daher Alles, was ein Kind oder die Ehefrau aus dem Gute des Ascendenten und Ehegatten vor dessen Tode mehr als die Miterben und vor diesen voraus erhalten hat. Gleichgiltig ist dabei, ob der Testator Wunsch oder Absicht gehabt hat, in gewissen Beziehungen die Collation auszuschließen; denn dazu ist derselbe überall gar nicht fähig. Dagegen sind andererseits solche Gegenstände, welche an sich conferirt werden müßten, nicht collationspflichtig, wenn das Kind oder die Ehefrau dieselben durch eine unentgeltliche Vergabung des Testators im Umfange seiner gesetzlichen Vergabungsquote erhalten hat.[1])

Gegenstände der Collation sind daher unter anderen Ausstattungen[2]) für die Verheirathung oder die Betreibung eines eigenen Gewerbes[3]), für ein Kind vom parens errichtete Sondergüter[4]), die Schulden, welche der parens nach St. 24. den Gläubigern des Sohnes hat bezahlen müssen[5]), die Schichtportion, welche bei einer Abtheilung einem Kinde zugefallen ist, insofern dasselbe beabsichtigt, sich durch Collation mit zur Erbschaft des Schichtvermögens zu

---

5) O. G. E. i. S. Knoop w. Knoop v. 15. Juni 1829. XXX. S. 83. und die in n. 4. cit. Entsch.

1) Berck a. a. O. S. 343. sub 5.

2) O. G. E. i. S. Tons Wwe w. Krull vom 30. März 1840. XLVI. S. 332.

3) Donandt II. S. 200. O. G. E. i. S. Heimbruch w. Heimbruch v. 28. Apr. 1862. LXXV. S. 252. O. A. G. E. s. §. 90. n. 1. S. 43ff.

4) Berck a. a. O. S. 388.

5) Vgl. §. 32.

ziehen. Nicht aber gehören dahin Erziehungs- und Unterhaltungskosten.[6])

Ob endlich der Empfänger des conferendum im Augenblicke der Collation noch durch dieses bereichert ist, ist gemäß dem der bremischen Collation zu Grunde liegenden Principe gleichgiltig.

Es ergiebt sich aus dieser Darstellung, daß fast in jeder Beziehung dem römischen Rechte entgegengesetzte Grundsätze gelten.

Auf dem Lande gelten diese bremischen Grundsätze nur in Betreff der Samtgutserbschaft, in Betreff anderer Erbschaften kommt das römische Collationsrecht zur Anwendung.

---

[6]) v. Post G. G. S. 46. Berck a. a. O. S. 388. O. A. G. E. (cit. in §. 90. n. 1) S. 44. 45. (ausgezahltes Capital tritt nicht an die Stelle nicht gelieferter Alimente).

Register.

Abdication §. 82—85.
Ablehnung der Erbschaft §. 25. n. 5. §. 81.
Abschichtung, aus einem gewöhnlichen Vermögen §. 11, aus dem ehelichen Samtgute §. 38, aus dem Samtgute des beerbten Wittwers §. 41—43, aus der Beisitzmasse §. 50—56, aus einem Sondergute §. 24. n. 9, der unehelichen Kinder §. 55 n. 3., Einfluß auf die Intestaterbberechtigung §. 64. n. 4, auf das Kopftheilsrecht §. 11. §. 78 i. f.
Abwesenheit des Ehemannes §. 28.
Acquisition s. Antretung.
Adcitation der Ehefrau §. 26. n. 6.
Adoption §. 63. 64. 78.
Alimentation, der Ehefrau §. 25 i. f., der Kinder eod.
Annullirung der Ehe §. 37.
Antretung der Erbschaft §. 25. n. 5. §. 62. §. 80.
Arrest auf die statutarische Portion der Kinder §. 48.
Ascendenten, Intestaterbrecht §. 68, Pflichttheilsrecht §. 79.
Aussteuer §. 25 i. f. §. 90.
Ausschlagung s. Ablehnung.

Begräbnißkosten §. 86 i. f.
Beisitz §. 15. n. 3. §. 44—56.
Beisitzmasse, Bestandtheile §. 45, Succession §. 68—70.
Beneficialerbe §. 88.
Beschreitung des Ehebettes s. Ehebett.
Brautkinder §. 63.
Bremerhafen s. Hafenstädte.
Bürgerrecht §. 19. n. 2.

Canonisches Recht §. 2. n. 4.
Collation §. 89. 90. s. Abschichtung.
Competenzstücke der abdicirenden Wittwe §. 82.
Concubitus s. Ehebett.
Concurs des Samtgutes §. 33.
Consens s. Ehemann, Gutsherr.
Copulation §. 18.

Delation §. 61.
Deliberationsfrist §. 80.
Delicte des Ehemannes §. 29, der Ehefrau §. 31.
Descendenten, Erbfähigkeit §. 64. Intestaterbfolge, ordentliche §. 68, Samtgutssuccession §. 66. 67. Kopftheilsrecht und statutarische Portion §. 10. §. 13. §. 71. §. 78. Rechte am ehelichen Samtgut §. 17. i. f., am Samtgut des beerbten Wittwers §. 39, an der Beisitzmasse §. 48.
Deutsches Recht, gemeines §. 2 i. f.
Domicil des Ehemannes §. 19. n. 2.
Dotalprivilegien §. 20. n. 6. §. 33.

Dotalrecht, Ehe nach §. 39. §. 69. §. 70.

Ehe, Wesen §. 6, beerbte und unbeerbte §. 14, zweite Ehe des Wittwers §. 24 i. f. §. 39, der Wittwe §. 24 i. f. §. 55, putative §. 63.
Ehebett, Beschreitung §. 18.
Ehebruch §. 36.
Ehefrau, Rechte am Samtgut §. 17. n. 2. §. 27. 28, am Sondergut §. 21 bis 24, Erbrecht §. 65. 66, Vergabungsrecht §. 27. §. 71.
Ehemann, Rechte am Samtgut §. 17. n. 1. §. 25. 26, am Sondergut §. 21 bis 24, Erbrecht §. 65. 66, Vergabungsrecht §. 25. §. 71. s. Zwangserbe.
Ehepacten §. 19. 20.
Eid der Ehefrau §. 26. n. 6.
Eigenthum der Ehegatten an den Illaten §. 8. n. 4, der Kinder an den Beisitzportionen §. 48.
Einkindschaft §. 24. n. 6. §. 55. §. 77.
Emancipatio Germanica §. 16. n. 7.
Entführung §. 63. §. 65.
Entscheidungen s. Präjudizien.
Erbschaftsgläubiger §. 86. 87.
Erbvertrag §. 76.
Errungenschaft §. 16. n. 2.
Erziehungskosten §. 90.

Fideicommißgüter §. 16. n. 4.
Fiscus, Erbrecht desselben §. 85.
Freigüter §. 16. n. 5. §. 68. n. 25. s. Testamentifaction.
Furiosus §. 80. 81.

Gebiet, Rechte in demselben §. 3.
Geistliche, beschränktes Erbrecht §. 63.
Gesamteigenthum §. 8. n. 2.
Geschlechtsvormundschaft §. 7.
Geschwister, Intestaterbrecht §. 68, Pflichttheilsrecht §. 79.
Gewohnheitsrecht §. 2.
Glossatoren der Statuten §. 4.
Gravamen des Kopftheils §. 78.
Gütergemeinschaft, Aufhebung während der Ehe §. 20.
Gutsherr, Consens zu den Ehepacten der Meier §. 20. n. 1.

Hafenstädte, Rechte in denselben §. 3.
Halbgeburt §. 68.
Handelsfrau §. 28. n. 11.
Handelsgeschäfte des Sohnes §. 32. §. 43 i. f. §. 56 i. f.
Hausfrau §. 28 in.
Huckelriede s. Stadtmauer.

Immobilien, auswärtige §. 16. n. 6. s. Veräußerung, Verpfändung.
Intercessionen §. 23. §. 82 i. f.
Intestaterbfolge §. 63—70, in ein gewöhnliches Vermögen §. 68, in ein Sondergut §. 24 in ein eheliches Samtgut §. 66, in ein Samtgut eines beerbten Wittwers §. 67, in die Beisitzmasse §. 68—70.
Inventar, Rechtswohlthat des §. 88.
Juden §. 19. n. 2.
Juristische Personen, Erbfähigkeit §. 60.

Kinder, Erwerb derselben fällt nicht in das Samtgut §. 16. n. 7 u. 8, Rechte am Samtgut §. 17. n. 3 bis 4. s. Descendenten.
Kleider, Vergabungsrecht der Ehefrau §. 27. n. 4. 5. §. 71.
Klostergang §. 43. §. 56.
Kopftheilsrecht §. 10. §. 17. n. 4. §. 24. n. 7 sqq. §. 71. §. 78.

Land s. Gebiet.
Lehngüter §. 16. n. 4.
Legatare §. 80.
Legate §. 74. §. 78.
Legitimation §. 63. §. 64. §. 78.
Literatur §. 4.

Magen §. 68 i. f.
Meier s. Gutsherr, meierrechtliche Succession, Testamentifaction.
Meiergüter §. 16. n. 5.
Meierrechtliche Succession §. 68. n. 25.
Minderjährige §. 80. 81.
Mobilien s. Veräußerung, Verpfändung.
Mundium des Ehemannes §. 7.

Nemo pro parte testatus etc. §. 61.
Richtigkeit von Handlungen der Ehefrau §. 27.
Notherbenrecht s. Pflichttheilsrecht.
Nothfälle §. 28.

Patre mortuo bona censentur divisa §. 44.
Pfandrecht, im Ehevertrag §. 20. n. 7, am Vermögen des Stiefvaters §. 55.
Pflichttheilsrecht, römisches §. 79, am Sondergute §. 24 i. f.
Praecipuum s. Voraus.
Präjudizien der Gerichte §. 2. n. 3.
Proclamation, Erlaubniß zur §. 55.
Prodigalitätserklärung §. 25. n. 8.
Prodigus, Erbschaftserwerb §. 80.
Publication, der Ehepacten §. 20, der Testamente §. 75.

Querela inofficiosae donationis (dotis) utilis §. 24. n. 13. §. 79.

Ratihabition des Ehemannes §. 28.
Raub s. Entführung.
Rolle, kundige §. 2. n. 2. §. 3. n. 2.
Römisches Recht §. 2. n. 4.

Scheidung §. 36.
Schenkung s. Vergabungsrecht.
Schosfallrecht §. 68.
Schulden, des Samtguts §. 29--33, des Sonderguts §. 23, Haftung des Erben §. 86—88.
Schuldenflüchtigkeit des Mannes §. 28.
Schwangerschaft §. 54.
Sondergut, der Eltern §. 21 sqq., der Kinder §. 16. n. 7. §. 21. n. 5.
Stadtmauer und Huckelriede, Legat an die §. 74.
Statutarische Portion §. 13. §. 15 i. f. §. 71. §. 78.
Statuta reformata §. 4.
Statuten §. 2. n. 1. §. 3. n. 1.
Stiefmutter §. 54.
Suppletoria actio §. 24 i. f.

Testament §. 10. §. 71—75.
Testamentifaction §. 71.
Todeserklärung §. 59.
Todte, der, erbt den Lebendigen §. 80.
Trennung von Tisch und Bett §. 37.

Uneheliche Kinder §. 63. 64. 68 bis 70. 79.
Universalsuccession §. 57. §. 68.

Varjahre §. 20. n. 8. §. 65.
Vegesack s. Hafenstädte.

Veräußerung, von Samtgutsstücken §. 26. n. 1. 2, von Sondergut §. 22. n. 5, von Seiten der Beisitzerin §. 47.
Vergabungsrecht §. 10. 24. 26. i. f. 71. 78.
Verlassung, bösliche §. 36.
Verpfändung s. Veräußerung.
Vollgeburt §. 68.
Voraus, väterliches §. 11. n. 6. §. 38. §. 42, mütterliches §. 11. n. 6. §. 38. §. 53.
Vorkinder §. 77.
Vullbord §. 28. n. 9.

Wahnsinnige s. furiosus.
Wittwengerade s. mütterliches Voraus.

Zwangserbe, der Ehemann ist §. 81.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.

Haeusler.

Post, Albert Hermann,

Das Samtgut Systemat. Darst. d. pract. bremischen ehel. Güter- u. Erbrechtes

Bremen 1864

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552165-1